



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Ständeversammlungen in den Ländern
der Krone von Aragón in der frühen Neuzeit

Verfasser

Paul Dvořak, B.A.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studien-
blatt:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studien-
blatt:

Masterstudium Geschichte

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer, MAS

Inhaltsverzeichnis

Danksagung

- 1 Einleitung: Ständeversammlungen und Absolutismuskussion
- 2 Staat und Regierung in der spanischen Monarchie der frühen Neuzeit
 - 2.1 Die *monarquía española* – eine zusammengesetzte Monarchie
 - 2.2 Konziliare Regierung: *Consejos, Juntas* und Organe der königlichen Macht
 - 2.3 Finanzen, Steuern, Steuereintreibung
- 3 Die Cortes in Kastilien – willfährige Diener der Krone?
 - 3.1 Regierung und lokale Verwaltung im Königreich Kastilien
 - 3.2 Ursprünge der Cortes von Kastilien
 - 3.3 Entwicklung der Cortes von Kastilien unter den Habsburgern
- 4 Die Cortes in Katalonien
 - 4.1 Die katalanischen *fueros* und die Regierung des Königreichs – Barcelona und die *Diputacion*
 - 4.2 Die *Brazos*
 - 4.3 Die Cortes von 1626/1632: Das Scheitern der Union de Armas von Olivares
- 5 Die Cortes in Aragón
 - 5.1 Das Königreich Aragón und seine Regierung
 - 5.2 *Brazos, Justicia* und Cortes
 - 5.3 Die Cortes von 1591: Schwächung oder Bestätigung ständischer Macht?
- 6 Die Cortes in Valencia
 - 6.1 Das Königreich Valencia und seine Regierung
 - 6.2 *Brazos* und Cortes
- 7 Zusammenfassung: Bündnispartner und Konkurrenten? Die Rolle der Stände im spanischen Staatsbildungsprozess der frühen Neuzeit

Glossar

Bibliographie

Abstract

Lebenslauf

Danksagung

Ich danke meinen Eltern und meinem Betreuer Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich Edelmayer für ihre Unterstützung und ihre große Geduld.

1. Einleitung: Ständeversammlungen und Absolutismusdiskussion

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Cortes, also den Ständeversammlungen, in der Krone von Aragón. Diese war seit 1479 durch die Heirat Ferdinands II. von Aragón mit Isabella I. von Kastilien dynastisch mit Kastilien verbunden, aber trotz dieser dynastischen Allianz immer noch eine von Kastilien formal völlig eigenständige „zusammengesetzte Monarchie“.¹ Die Cortes des Königreichs Aragón, des Fürstentums Katalonien und des Königreichs Valencia sollen einer näheren Analyse unterzogen werden und ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Bedeutung dargestellt werden.

Die Fragen, die zu beantworten ich versuchen werde, sind:

Hatten die Cortes in den drei Teilen der Krone von Aragón, mit denen ich mich beschäftigen werde, also in Katalonien, Aragón und Valencia, eine besonders starke Stellung, und wenn ja, wie war diese konkret ausgestaltet? Wie war es um die Cortes in der Krone von Kastilien bestellt? Kann man tatsächlich die schwachen kastilischen Cortes mit den starken aragonesischen kontrastieren?² Inwieweit entsprach die spanische Monarchie der frühen Neuzeit damit dem absolutistischen Ideal eines „zunehmend zentralisierten frühneuzeitlichen Fürstenstaates“?³

Es ist in den letzten Jahren oft die Frage gestellt worden, ob der Begriff „Absolutismus“ überhaupt noch eine taugliche Charakterisierung der frühneuzeitlichen europäischen Monarchien bieten würde.⁴ Die zahlreichen Kritiker des Begriffs Absolutismus bemängeln, dass er mehr verschleiert und verwirrt als erklärt, indem er suggeriert, dass absolute oder absolutistische Monarchen ohne jegliche Zustimmung oder

¹ Siehe Zum Begriff der zusammengesetzten Monarchie siehe Helmut G. KOENIGSBERGER, „Dominium Regale or Dominium Politicum and Regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe.“ In: Karl BOSL (ed.), *Der modern Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation* (Berlin 1975) 43-68 sowie John H. ELLIOTT, *A Europe of Composite Monarchies*. In: *Past and Present* 137 (1992) 48.

² Siehe etwa Perry ANDERSON, *Lineages of the Absolutist State* (London/New York 1979) 63-64.

³ Siehe Martin WREDE, Artikel „Absolutismus“ in: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit* 1 (Stuttgart 2005) 24.

⁴ Ronald G. ASCH/Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa ca. 1550-1700* (Köln/Weimar/Wien 1996); Artikel „Absolutisme“. In: Lucien BÉLY (Hg.), *Dictionnaire de l'Ancien Régime* (Paris 2003) 8; Heinz DUCHHARDT, *Barock und Aufklärung* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte; München 4. Aufl. 2007) XIII, 169; Dagmar FREIST, *Absolutismus* (Kontroversen um die Geschichte; Darmstadt 2008) 28-29; Peter H. WILSON, *Absolutism in Central Europe* (Historical Connections; London/New York 2000) 1-9.

Kooperation der Beherrschten regiert hätten.⁵ Dass dies in dieser Form nicht der Fall war, und auch der „absoluteste“ Herrscher auf Elitenkooperation angewiesen blieb, ist heute in der Forschung weitgehend unbestritten.⁶ Auch ob von oben vorgegebene Normen durch frühmoderne Herrschaftsformen überhaupt durchgesetzt werden konnten hat bei der Unterminierung des Absolutismusbegriffs eine Rolle gespielt.⁷

Jenseits von Fragen der Terminologie ist es aber doch so, dass Herrschaft in der frühen Neuzeit anders ausgeübt und organisiert war, als in den vorangegangenen Jahrhunderten.⁸ Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, und die Terminologiediskussion um den „Absolutismus“ mehr oder weniger elegant zu umschiffen, ist man vor allem in der englischsprachigen Literatur dazu übergegangen von der Entstehung eines *fiscal-military state* in der Frühen Neuzeit zu sprechen, der durch hohe Steuern, wachsende bürokratische Strukturen, ein stehendes, zahlenmäßig immer größer werdendes Heer und den Willen dieses Heer auch zu Expansionszwecken einzusetzen, charakterisiert war.⁹

Dass der erste dieser modernen *fiscal-military states* die spanische Monarchie¹⁰ unter den Katholischen Königen und unter ihren habsburgischen Nachfolgern Karl V. und Philipp II war, wird jedoch seltener zur Kenntnis genommen. Zu sehr assoziiert man das frühneuzeitliche Spanien mit „Krise“, „Niedergang“ und „Dekadenz“¹¹. Auch das von den zeitgenössischen politischen Gegnern der spanischen Monarchie gezeichnete Bild, das dann von der Historiographie der Aufklärung und

⁵ James B. COLLINS, *The State in Early Modern France* (Cambridge 2009) XIV-XVI. Arno STROHMEYER, *Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen 1550-1650* (Mainz 2006) 422-423.

⁶ John J. HURT, *Louis XIV and the Parlements: The Assertion of Royal Authority* (Manchester 2002) IX; William BEIK, *The Absolutism of Louis XIV as Social Collaboration*. In: *Past and Present* 188 (2005) 195-224.

⁷ Jürgen SCHLUMBOHM, *Gesetze die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?* In: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997) 647-663.

⁸ Fanny COSANDEY/Robert DESCIMON, *L'absolutisme in France. Histoire et historiographie* (Paris 2002) 285, 293.

⁹ John BREWER, *The Sinews of Power. War, Money and the English State 1688-1783* (Cambridge, Mass., 1989) 137.

¹⁰ Jan GLETE, *War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic and Sweden as Fiscal-Military States 1500-1660* (London/New York 2002) 67.

¹¹ J.K.J. THOMSON, *Decline in History. The European Experience* (Cambridge 1998) 165; John H. ELLIOTT, *The Decline of Spain*. In: *Past and Present* 20 (1961) 52-75; John H. ELLIOTT, *Self-Perception and Decline in Early Seventeenth Century Spain*. In: *Past and Present* 74 (1977) 41-61; Henry KAMEN, *The Decline of Spain. A Historical Myth?* In: *Past and Present*, No. 81. (1978) 24-50; Jonathan ISRAEL, *The Decline of Spain: A Historical Myth?* In: *Past and Present* 81 (1978) 170-85; Dennis O. FLYNN, *Fiscal Crisis and the Decline of Spain (Castile)*. In: *Journal of Economic History* 42 (1982) 139-147.

dann des Liberalismus im 19. Jahrhundert weitgehend übernommen wurde, des von religiösem Fanatismus, Fortschritts- und Innovationsfeindlichkeit beherrschten *evil empire* mag noch ein wenig nachhallen und auch HistorikerInnen an der nüchternen Beurteilung der spanischen Monarchie hindern.¹² Bis heute wird die spanische Monarchie vor allem der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in aller Regel als dekadenter, schwacher, gegenüber dem nun wahrhaft absolutistischen Frankreich hoffnungslos unterlegener „failed state“ *avant la lettre* dargestellt. Das Paradox, dass die spanischen Habsburger es in den Augen so vieler Historiker dazu brachten gleichzeitig die „erste absolute Monarchie“ bzw. der erste *fiscal-military state* und ein schwacher, mit den „Giganten des 17. Jahrhunderts“¹³ wie Frankreich nicht mithalten können-der Staat zu werden, hoffe ich auf den folgenden Seiten auflösen zu können.

¹² Ricardo GARCÍA CÁRCEL, *La leyenda negra. Historia y opinión* (Madrid 1993) 171-171, 202.

¹³ Siehe John A. LYNN, *Giant of the Grand Siècle* (Cambridge u.a. repr. 1998).

2. Staat und Regierung in der spanischen Monarchie der frühen Neuzeit

2.1 Die *monarquía española* – eine zusammengesetzte Monarchie

Die spanische Monarchie war, ähnlich wie alle anderen Monarchien der frühen Neuzeit, eine zusammengesetzte Monarchie.¹⁴ Sie war kein rational-bürokratisch-zentralistischer Staat, wie er das Ideal der Moderne sein sollte, sondern ein Konglomerat von verschiedenen Territorien, die nur ihren Souverän gemeinsam hatten. Auf der iberischen Halbinsel waren das die Kronen von Kastilien und Aragón. Letzteres war für sich wiederum eine zusammengesetzte Monarchie im Kleinen. Teil der Krone von Aragón war das Königreich Aragón, das Fürstentum Katalonien sowie das Königreich Valencia. Dazu kamen noch die Königreiche Mallorca, Sardinien, Sizilien und Neapel, die ebenso Teil der aragonesischen Krone waren und es bis zum Ende der Herrschaft der Habsburger auch blieben¹⁵. Durch die maritime Expansion in Richtung Amerika sowie durch die durch dynastische Heiratspolitik bewirkte Expansion in Nord- und Zentraleuropa wurde die spanische Monarchie zu einem weltumspannenden Unternehmen der Dynastie der Habsburger. Die spanischen Könige bezeichneten sich nur selten als Könige „von Spanien“.¹⁶ Meist stößt man in offiziellen Dokumenten auf Titulaturen wie „König der Spanien“ (*rey de las Españas*) und nur sehr selten auf „König von Spanien“. Tatsächlich war der spanische König vor allem König von Kastilien. Das kastilische Königreich war politisch, ökonomisch und demographisch das Zentrum der *monarquía española*, wie sie die Zeitgenossen bezeichneten.

2.2 Konziliare Regierung: *Consejos, Juntas, Audiencias, Corregimientos*

An der Spitze der kastilischen Verwaltung und Justiz stand der *Consejo Real de Castilla*, dessen Ursprünge bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen.¹⁷ Seine für die Neuzeit definitive Form erhielt er durch eine Reorganisation durch die Katholischen Könige, die den Consejo auf 12 bis 13 Mitglieder beschränkten und somit arbeitsfähiger machten, als er um die Mitte des 15. Jahrhunderts gewesen war. Acht bis neun von diesen zwölf Mitgliedern waren studierte Juristen (*letrados*), meist, aber nicht immer, bürgerlicher Herkunft, drei waren Adelige und einer Kleriker.¹⁸

¹⁴ Zum Begriff der zusammengesetzten Monarchie siehe KOENIGSBERGER, *Dominium*. In: BOSL (ed.), *Parlamentarismus*, 43-68; ELLIOTT, *Composite Monarchies*. In: *Past and Present* 137 (1992) 48.

¹⁵ David ABULAFIA, *A Mediterranean Emporium. The Catalan Kingdom of Majorca* (Cambridge u.a. 1994) 34.

¹⁶ Miguel ARTOLA, *La Monarquía de España* (Madrid 1999) 256.

¹⁷ Janine FAYARD, *Les Membres du Conseil de Castile à l'époque moderne* (Genève 1979) 3-4.

¹⁸ FAYARD, *Conseil*, 4.

Der *Consejo* bestand aus fünf Abteilungen, die sich der Bereiche Diplomatie, Justiz, Finanzen, Inneres und Aragón annahmen. Bereits seit 1488 bestand ein Rat für die Inquisition (*Consejo de la Suprema y General Inquisición*), präsiert vom Generalinquisitor, dessen Kompetenz sich auf alle Teile der spanischen Monarchie erstreckte.¹⁹ Nachdem die Katholischen Könige bis 1494 die Kontrolle über die über großen Grundbesitz verfügenden Ritterorden von Santiago, Calatrava und Alcántara gewonnen hatten, etablierten sie 1494/95 einen eigenen Rat zur Administration dieser Orden, den *Real Consejo de las Órdenes*.²⁰ Ebenfalls 1494 wurde ein eigener Rat für die Krone von Aragón eingerichtet, der *Consejo Supremo de Aragón*.²¹ Durch die Reorganisationen Karls V. entstanden nach 1520 neue Räte für Finanzen (*Consejo de Hacienda*, 1523)²² sowie Amerika (*Consejo Real y Supremo de las Indias*, 1524)²³. Später wurde ein eigener Rat für Italien²⁴ und nachdem Philipp II. portugiesischer König geworden war, auch ein eigener *Consejo de Portugal*²⁵ (1586) eingerichtet. 1624 gründete Philipp IV. einen Rat für die burgundischen und niederländischen Besitzungen, den *Consejo de Flandes y de Borgoña*.²⁶

Für Außenpolitik und Diplomatie entwickelte sich im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus informellen Beratern, die Teil eines *consejo privado* bildeten, und Sekretären, die die diplomatische Korrespondenz abwickelten (den sogenannten *secretarios de estado*), langsam ein eigener Rat, der *Consejo de Estado*.²⁷ Erst unter Philipp II. wurde er zu einer fixen Institution, mit fixen Mitgliedschaften, Sekretären und der Gepflogenheit, dass der König nicht persönlich an Sitzungen des *Consejo de Estado* teilnahm, sondern sich vielmehr über schriftliche Berichte,

¹⁹ Versuche, eine eigene aragonische Inquisition einzurichten, wurden nach dem Tod Ferdinands von Aragon alsbald fallengelassen. Siehe ARTOLA, Monarquía, 306 f.

²⁰ Der *Consejo de las Órdenes* war in zwei *salas* geteilt, einer für die Orden von Alcántara und Calatrava und einer für Santiago. Jeder dieser *salas* verfügte über einen Präsidenten und einen Sekretär, die den jeweiligen Orden angehören mussten. Der Consejo diente auch als oberste juristische Instanz für die auf dem Grundbesitz der Orden lebenden. Siehe José Ignacio RUIZ RODRÍGUEZ, *Las Órdenes Militares castellanas en la Edad Moderna* (Cuadernos de Historia 85; Madrid 2001) 18.

²¹ Der *Consejo de Aragón* setzte sich zusammen aus einem die Präsidenschaft ausübenden *vicecanciller*, vier Juristen, für die sich später der Name *regentes* einbürgerte, dem *tesorero general*, einem *fiscal* sowie dem *protonotario*. Siehe ARTOLA, Monarquía, 323-324; Jon ARRIETA ALBERDI, *El Consejo Supremo de la Corona de Aragón 1494-1707* (Zaragoza 1994) 72, 76.

²² Carlos Javier de CARLOS MORALES, *El Consejo de Hacienda de Castilla 1523-1602* (Ávila 1996) 29.

²³ ARTOLA, Monarquía, 326.

²⁴ Die italienischen Besitzungen waren bis zur Gründung des *Consejo de Italia* 1558 Teil des Aufgabengebiets des *Consejo de Aragón* gewesen. Siehe ARTOLA, Monarquía, 329.

²⁵ ARTOLA, Monarquía, 330.

²⁶ Ebenda, 332.

²⁷ Ebenda, 301 f.

sogenannte *consultas*, über die Diskussionen und Vorschläge des Rates informieren ließ.²⁸ Jeder der *Consejos* verfügte über einen die Sitzungen leitenden Präsidenten und einen oder mehrere Sekretäre. Diese Sekretäre verfügten über gewaltigen Einfluss, denn sie waren nicht nur bestens informiert, da der Kommunikationsfluss an den *Consejo*, vom *Consejo* zum König und zurück über sie lief, sondern auch weil sie, zumindest schriftlich, über Zugang zum König verfügten.²⁹

Die *consejos* waren nicht nur Organe der königlichen Macht, sondern schränkten den Handlungsspielraum und die Durchsetzungsfähigkeit der Krone auch empfindlich ein.³⁰ Die *consejos* als Spitze des juristischen Instanzenzuges waren also nicht bloßes Instrument des königlichen Willens, sondern hegten die Machtansprüche der Krone ein, indem sie, durchaus im institutionellen Eigeninteresse, auf die Einhaltung von legalen Verfahren bestanden.³¹ Dies realisierend, versuchte vor allem der *Conde-Duque* de Olivares nach 1621 die *Consejos* zu schwächen, etwa indem er viele ihrer unter seinen Vorgängern Lerma und Uceda in ihre Stellung gelangte *consejeros* austauschte, oder indem er die *Consejos* überhaupt umging und mehr als je zuvor als *Juntas* bezeichnete ad-hoc-Ausschüsse zu bestimmten Themen oder Problemfeldern einrichtete.³² Sowohl die Katholischen Könige als auch ihre Nachfolger bis zu Philipp IV. hatten sich solcher *juntas* bereits bedient, doch vor allem im 17. Jahrhundert wurden sie auch dazu benutzt, von der Krone gewollte Veränderungen durchzusetzen indem man eine Art Paralleladministration anstelle der als hinderlich angesehenen *Consejos* schuf.³³ Die *Juntas* waren, zumindest im 17. Jahrhundert, meistens kleiner als die *Consejos*

²⁸ Eine Praxis, die auch in anderen *Consejos* üblich war, mit Ausnahme des *Consejo de Castilla*, der einmal pro Woche im Beisein Philipps II. zusammentrat. Ansonsten kommunizierte Philipp II. in der Regel schriftlich mit Mitgliedern seiner Administration. Siehe PARKER, *Grand Strategy*, 23; ARTOLA, *Monarquía*, 303.

²⁹ PARKER, *Grand Strategy*, 23.

³⁰ Siehe Beatriz CÁRCELES, *The Constitutional Conflict in Castile between the Council and the Count-Duke of Olivares*. In: *Parliaments, Estates and Representation* 7 (1987) 51-59.

³¹ THOMPSON, *The Rule of Law in Early Modern Castile*. In: THOMPSON, *Crown and Cortes*, 230.

³² So etablierte Olivares bereits 1622 eine *Junta de Armadas* für die Flotte und eine *Junta de Comercio* für Handelsangelegenheiten, 1625 eine *Junta del Almirantazgo* die sich mit der Verwaltung der neu gegründeten Handelskompanien und Piraterie befassen sollte, ebenfalls 1625 eine *Junta de Minas* für Fragen der Ausbeutung von Bodenschätzen in Amerika, sowie die *Junta de Población y Comercio*, die Mittel und Wege finden sollte um Bevölkerungswachstum und Handel in Kastilien zu fördern. Siehe ELLIOTT, *Olivares*, 296.

³³ Ferdinand und Isabella richteten im Durchschnitt eine Junta alle vier Jahre ein, Karl V. eine alle drei Jahre, Philipp II. und Philipp III. eine pro Jahr, und Philipp IV. schließlich zwei pro Jahr ein. Siehe ARTOLA, *Monarquía*, 337-337. Elliott charakterisiert die von Olivares geschaffenen *juntas* als „alternative administration“ in: ELLIOTT, *Olivares*, 296.

und ihre Mitglieder waren von der Krone bzw. von den die Regierungsarbeit schulternden *validos* handverlesen.³⁴

Diese konziliaren Strukturen waren in Kastilien bzw. nach 1561 in Madrid konzentriert. Abseits dieser zentral angesiedelten bürokratischen Strukturen war die Macht des Königs vor allem durch die königlichen Gerichtshöfe, die sogenannten *Audiencias* repräsentiert.

2.3 Finanzen, Steuern, Kreditaufnahme der Krone

Die spanischen Könige bezogen im 16. Jahrhundert ca. 90 Prozent ihrer Einnahmen aus Kastilien und 10 Prozent aus den Ländern der Krone von Aragón.³⁵ Die wichtigste kastilische Steuer, aus der die Krone zu Beginn der frühen Neuzeit den überwiegenden Teil ihrer Einkünfte erzielte waren die *alcabalas*, also Steuern auf Handel, Verbrauch und die Zirkulation von Waren.³⁶ Eine weitere wichtige Einnahmequelle bildeten diverse, regional unterschiedlich ausgestaltete Zölle, die sogenannten *almojarifazgos* in Andalusien, die *diezmos de la mar* an der kantabrischen Küste und die *diezmos y aduanas* an den Landesgrenzen.³⁷ Hinzu kam noch der *servicio y montazgo*, der bei den in der *Real Mesta* organisierten Wollerzeugern eingehoben wurde.³⁸ Von wachsender Bedeutung waren die Einkünfte, die sich die kastilischen Herrscher seit den Katholischen Königen aus den Besitzungen der Kirche sicherten. Zum einen waren das die *tercias reales*³⁹, zum anderen die von Ferdinand und Isabella als Mittel zur Finanzierung des Kampfes gegen die Ungläubigen deklarierte Kreuzzugssteuer, die *cruzada*. Zusätzlich erlangte die Krone im ausgehenden 15. Jahrhundert noch Kontrolle über die Einkünfte der Ritterorden von Santiago, Alcántara und Calatrava.⁴⁰

Die wichtigste Einnahmequelle blieben zunächst die *alcabalas*. Nach 1494 traf die Krone in einem als *encabezamiento* bezeichneten Verfahren Vereinbarungen mit Kommunen, Städten oder Grundherren, die jeweils eine bestimmte Summe als *alcabalas* einzutreiben und an die Krone abzuliefern hatten.⁴¹ Im Zuge von Zusammenkünften der kastili-

³⁴ ELLIOTT, Olivares, 297.

³⁵ GELABERT, Castile 1504-1808. In: BONNEY, Rise of the Fiscal State, 211.

³⁶ Die Katholischen Könige bezogen 70-80 Prozent ihrer Einnahmen aus den *alcabalas*. Siehe LADERO QUESADA, Reyes católicos, 173.

³⁷ LADERO QUESADA, Reyes católicos, 173.

³⁸ Zur Mesta siehe Julius KLEIN, The Mesta. A Study in Spanish Economic History (Harvard 1920). Ladero Quesada schätzt den Anteil der Steuern auf die Wollproduzenten am Gesamtsteuereinkommen der katholischen Könige auf 5 Prozent. Siehe LADERO QUESADA, Reyes católicos, 173.

³⁹ Die *tercias reales* betragen trotz ihres Namens eben nicht ganz ein Drittel, sondern nur zwei Neuntel des Kirchenzehnts. Siehe LADERO QUESADA, Reyes católicos, 174.

⁴⁰ RUIZ RODRÍGUEZ, Las Órdenes Militares castellanas, 29, 71-72.

⁴¹ Versuche Karls V. zu Beginn seiner Herrschaft vom System des *encabezamiento* abzugehen schlugen fehl. Siehe GELABERT, Castile, 203.

schen Cortes wurde die Summe festgelegt, die das Königreich an *alcabalas* zu leisten hatte.⁴² Dieses System hatte den Vorteil, den kastilischen Monarchen relativ verlässlich Einnahmen über einen längeren Zeitraum zu sichern. Da die *alcabalas* jedoch Verkaufssteuern waren, verloren sie, so man ihre Höhe für mehrere Jahre als fixe Summe festschrieb, in Zeiten des wirtschaftlichen Wachstums relativ an Wert.⁴³ Die Krone benötigte daher zusätzliche Einnahmen, die sie nur über von den Cortes zu bewilligende außerordentliche Steuern, *servicios*, bekommen konnte. Im Laufe der Jahre nahm die Bedeutung der *servicios* als Anteil am Gesamtsteueraufkommen immer mehr zu, während die der *alcabalas* immer mehr zurückging.⁴⁴ Die Bereitschaft den relativen Wertverlust der *alcabalas* über regelmäßige Gewährung von *servicios* zu kompensieren, war in den Cortes umso höher, als die in ihnen vertretenen Städte die Eintreibung der *servicios* selbst organisieren und so auf andere abwälzen konnten.⁴⁵

Doch die Einnahmen aus diversen Steuern reichten bei weite nicht aus, um die Ausgaben der spanischen Monarchen im 16. und 17. Jahrhundert zu decken. Seit Karl V. war die spanische Krone auf ein für die damalige Zeit einzigartiges System der Refinanzierung mittels Kreditaufnahme angewiesen, um ihre Kriege zu Land und zur See führen zu können. Die gesicherte Steuerbasis erwies sich dabei als Vorteil, den sie garantierte Geldgebern, dass die Krone ihr gegebene Anleihen auch bedienen konnte. Seit den 1530er Jahren gab Karl V. als *jurros* bezeichnete Schuldscheine aus, die ihren Käufern, den *juristas*, eine regelmäßige Verzinsung garantierte. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden auch Silberlieferungen aus der neuen Welt zu einem wichtigen Faktor der königlichen Finanzen. Seit Philipp II. diente die *Casa de la Contratación* in Sevilla, die von der Krone das Monopol auf den Handel mit Amerika eingeräumt bekommen hatte auch als Atr „Nationalbank“, die für sämtliche Schuldverschreibungen der Krone geradestand und mit ihren Einnahmen aus Silberimporten Zahlungen an die *juristas* leistete.⁴⁶

Doch die Ausgaben überstiegen nicht nur die Einnahmen, sondern immer mehr auch das, was die spanischen Könige an Krediten am Geldmarkt aufnehmen konnten. Die Folge waren mehrere als „Staatsbankrotte“ bezeichnete Einstellungen der Zahlungen an Käufer von *jurros*, Umschuldungen, die der Krone jeweils kurzfristig etwas finanziellen Spielraum verschafften. Nach dem Desaster der Armada von 1588 versuchte Philipp II., die Finanzen neu zu ordnen, und erreichte in mehrere Jahre dauernden Verhandlungen mit den kastilischen Cortes die Ein-

⁴² GELABERT, Castile, 205.

⁴³ Ebenda, 204.

⁴⁴ GELABERT, Castile, 207.

⁴⁵ Im Unterschied zu den *servicios* trafen die *alcabalas* auch die privilegierten Stände.

⁴⁶ PARKER, Modern Finance, 568-569.

führung einer neuen Steuer, des sogenannten *servicio de millones*.⁴⁷ Die Cortes hatten sich allerdings dafür erhebliche Mitspracherechte bei der Eintreibung dieser Steuer ausbedungen, die auch alle zehn Jahre neu von den Cortes genehmigt werden musste. Eine eigene von den Cortes bestimmte *Comision de millones* sorgte für die Einhebung der Steuer.

3 Die Cortes in Kastilien – willfährige Diener der Krone?

3.1 Regierung und lokale Verwaltung im Königreich Kastilien

Das Königreich Kastilien war das Herzstück des spanischen Imperiums. Kastilien war nicht nur bevölkerungsmäßig der bedeutendste Teil der Monarchie⁴⁸, sondern erbrachte, dank einer, zumindest im 16. Jahrhundert⁴⁹, florierenden, diversifizierten Wirtschaft auch den Großteil des Steueraufkommens. Die spanischen Monarchen residierten seit Philipp II. dauerhaft in Kastilien, seit 1561, mit einer mehrjährigen Unterbrechung unter Philipp III., der die Residenz 1601 bis 1606 nach Valladolid verlegte⁵⁰, mit Madrid als Hauptstadt.

Trotz der für die frühe Neuzeit beachtlichen Existenz zentraler Regierungsinstitutionen waren die kastilischen Könige des 16. und 17. Jahrhunderts auf die Kooperation mit lokalen Eliten angewiesen, um die grundlegenden Funktionen frühneuzeitlicher Monarchien zu erfüllen, nämlich um Steuern einzutreiben und Soldaten auszuheben. Die wichtigste Verwaltungseinheit unterhalb der königlichen Zentralinstitutionen und Gerichtshöfe waren die Städte, die entweder einem adeligen Grundherren gehörten, oder sich selbst verwalteten. Dabei ist zwischen *ciudades* und *villas* zu unterscheiden. *Ciudades* waren meist, aber nicht immer, größere Städte die auch auf den kastilischen Cortes vertreten waren.⁵¹ Der Großteil der kastilischen Städte fällt jedoch nicht unter diese Kategorie, sie waren bloße *villas*.⁵² Jede Stadt (*ciudad* oder *villa*) verwaltete sich selbst und auch die umgebenden Ortschaften und Dörfer (*lugares*). Die Größe einer solchen selbstverwalteten Stadt reichte

⁴⁷ Siehe Albert W. LOVETT, The Vote of the Millones 1590. In: *Historical Journal* 30 (1987) 1-20.

⁴⁸ Zu Beginn des 16. Jahrhunderts lag die Einwohnerzahl in Kastilien bei ungefähr 4,3 Millionen. In der gesamten Krone von Aragón lebten zu diesem Zeitpunkt ungefähr 855.000 Menschen. Gemäß dem im Jahr 1591 durchgeführten Zensus stieg die Bevölkerungszahl in Kastilien bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf 5,9 Millionen. Siehe ALVAR EZQUERRA, *Demografía y sociedad en la España de los Austrias* (Madrid 1996) 24-25.

⁴⁹ Über die ökonomischen Probleme Kastiliens seit dem späten 16. Jahrhundert siehe I.A.A. THOMPSON/Bartolomé YUN CASALILLA (Hg.), *The Castilian Crisis of the Seventeenth Century* (Cambridge u.a. 1994).

⁵⁰ FEROS, *Kingship and Favoritism in the Spain of Philip III*, 86-88.

⁵¹ Nicht alle *ciudades* durften Vertreter zu den Cortes entsenden.

⁵² Die einzige *villa*, die auf den Cortes vertreten war, war die Hauptstadt Madrid.

von einigen hundert bis zu zehntausenden Einwohnern. Insgesamt lebten 80 Prozent der kastilischen Einwohner in *villas* und *lugares*, ungefähr 20 Prozent in *ciudades*.⁵³ Die Selbstverwaltung der Städte erfuhr unter Isabella von Kastilien eine deutliche Einschränkung durch die Etablierung königlicher Beamter in den wichtigsten Städten, den sogenannten *corregidores*.⁵⁴

3.2 Ursprünge der Cortes von Kastilien

Die Ursprünge der kastilischen Cortes reichen bis ins 12. Jahrhundert zurück.⁵⁵ Damals entstanden die ersten von den Königen von Kastilien und León zusammengerufenen Ständeversammlungen. Ab dem Jahr 1250 traten sie häufig, wenn auch in unregelmäßigen Abständen zusammen.⁵⁶ Vor allem unter der Herrschaft der Dynastie der Trastámara wurden die Cortes immer öfter einberufen.⁵⁷ Ihre Mitgliedschaft bestand im Hoch- und Spätmittelalter noch konventionell aus den drei Kurien Klerus, Adel und Städte. Die Teilnahme der Städte ist seit dem Jahr 1250 verbürgt, und für das Jahr 1391 existiert erstmals eine Liste von 49 Städten (*ciudades y villas*), die von der Krone zu den Cortes geladen wurden.⁵⁸ Auf den Cortes von Valladolid 1442 wurde die Zahl der geladenen Städte auf 17 reduziert.⁵⁹

Die Gesetze und Privilegien des Königreichs wurde zum ersten Mal unter Alfonso X 1255 im *Fuero Real* zusammengefasst, das lokale gewohnheitsrechtliche Bestimmungen und westgotisches Recht langsam ersetzte. Auch die ersten Versionen der als *Siete Partidas* bekannten Gesetzessammlung, die unter Alfonso XI. 1348 kodifiziert wurde, fallen in die Jahre der Herrschaft Alfonsos X.⁶⁰ 1567 wurde eine neue Sammlung der Gesetze des Königreichs Kastilien, die *Nueva Recopilación*, publiziert.

3.3 Struktur und Charakter der Cortes von Kastilien unter den Habsburgern

Ein Schlüsselereignis für die Geschichte der Cortes von Kastilien in der frühen Neuzeit bildet der Aufstand der *Comuneros* oder der *Comunidades*

⁵³ NADER, Liberty in Absolutist Spain, 3.

⁵⁴ Marvin LUNENFELD, Keepers of the City. The Corregidores of Isabella I of Castile 1474-1504 (Cambridge u.a. 1987) 1.

⁵⁵ ARTOLA, Monarquía, 72.

⁵⁶ 14 Mal in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 19 Mal in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Siehe ARTOLA, Monarquía, 73.

⁵⁷ Zwischen 1369 und 1473 42 Mal. Siehe Artola, Monarquía, 73.

⁵⁸ ARTOLA, Monarquía, 74.

⁵⁹ RODRÍGUEZ GARCÍA/CASTILLA SOTO, Diccionario de terminos de Historia de España, 61.

⁶⁰ HILLGARTH, Spanish Kingdoms I, 298.

1520/21.⁶¹ Die von den ökonomisch aufstrebenden und expandierenden kastilischen Städten getragene Revolte richtete sich zunächst gegen eine, als den kastilischen Interessen widersprechend empfundene Politik des jungen, neuen König Karl V. (Carlos I. von Kastilien). Dessen Bevorzugung von Niederländern für hohe kastilische Ämter wurde ihm ebenso zum Vorwurf gemacht wie seine Kaiserkrone des Heiligen Römischen Reichs, die auf eine Relegierung Kastiliens ans untere Ende von Karls Prioritätenliste hinzudeuten schien. Tatsächlich war Karl abwesend, als die Revolte ausbrach, was sie wahrscheinlich, wenn nicht ermöglichte, so doch beförderte. Die Bewegung profitierte auch von der Tatsache, dass in Gestalt der Mutter des Königs, Juana, eine Alternative zu Karl zu bestehen schien, die noch dazu den Vorzug besaß, im Gegensatz zu Karl der alteingesessenen Dynastie anzugehören.⁶² Der Aufstand entfaltete sehr rasch eine rasante Dynamik, verfügte über eine Führung, ein Programm und in Gestalt Juanas über eine plausibel erscheinende Alternative zu Karl. Ebenso rasch, wie sie zu triumphieren schien, brach die Revolte nach der für Karl ergebenen Truppen siegreichen Schlacht von Villalar wieder in sich zusammen. Die wichtigsten Anführer des Aufstandes wurden hingerichtet. Lange Zeit galt die Niederlage der *Comuneros*, galt der Tag der Schlacht von Villalar als Anfang vom Ende der kastilischen Freiheiten, ja als Wurzel der „spanischen Dekadenz“, die sich nicht zuletzt im politischen und ökonomischen Bedeutungsverlust der kastilischen Städte zu manifestieren schien.⁶³ Der Hauptgrund für die den Cortes von Kastilien gerne zugeschriebe-

⁶¹ Zum Aufstand der *Comuneros* siehe Stephen HALICZER, *The Comuneros of Castile. The Forging of a Revolution 1475-1521* (Madison, London 1981); José Antonio MARAVALL, *Las Comunidades de Castilla* (Madrid 1994); Pablo SÁNCHEZ LEÓN, *Absolutismo y comunidad. Los orígenes sociales de la Guerra de los comuneros de Castilla* (Madrid 1998); Joseph PÉREZ, *Los Comuneros* (Madrid 2006).

⁶² Tatsächlich war Karl V. nach dem Tod Ferdinands von Aragón in Kastilien offiziell nur gemeinsam mit seiner Mutter Juana, auch bekannt als Juana *la loca*, zur Königin bzw. zum König proklamiert worden. Dieses Arrangement erleichterte es den *Comuneros*, an der Fiktion festzuhalten, dass sie eigentlich gehorsame Untertanen waren, die die Interessen des Königreichs und der Königin Juana gegenüber Karl vertraten. Siehe Friedrich EDELMAYER, *Die Leichenfeiern für Ferdinand den Katholischen in den Niederlanden 1516*. In: Lothar KOLMER (Hrsg.), *Der Tod des Mächtigen* (Paderborn u.a. 1997) 242.

⁶³ Ein Gedanke, der sich auch bei Karl Marx findet. Siehe seine Artikelserie „Das revolutionäre Spanien“. In: MEW 10, 439. Siehe auch Perry ANDERSON, *Lineages of the Absolutist State*, 68. Die liberale Historiographie des 19. Jahrhunderts hat die *Comuneros* rückwirkend zu einem Fanal des liberalen Konstitutionalismus gegen absolutistische Tyrannei gemacht. Davon zeugen heute noch Denkmäler in Zentren des Aufstandes in Altkastilien, die jedoch mehr über das 19. Jahrhundert aussagen, als über den tatsächlichen Gehalt der Revolte von 1520/21. Siehe GARCÍA CÁRCEL, *La leyenda negra*, 173; oder Merrimann, der über den Sieg Karls über die *Comuneros* schrieb: „In the eyes of the student of constitutional liberties, this was unquestionably a great misfortune, and goes far to explain the sufferings of the succeeding centuries.“ Siehe MERRIMAN, *Rise of the Spanish Empire III*, 126.

nen Willfährigkeit gegenüber der Krone schien in der im Keim erstickten städtischen Revolte der Jahre 1520/21 zu liegen.⁶⁴ In den letzten Jahrzehnten hat man diese Ansicht jedoch einer Revision unterzogen, als immer klarer wurde, dass sowohl die Cortes als auch die Städte nicht nur relevante Akteure blieben, sondern dass sie insbesondere im späten 16. und im 17. Jahrhundert immer wichtiger und einflussreicher wurden.⁶⁵ Tatsächlich blieb die kommunale Selbstverwaltung der *ciudades* und *villas* erhalten und schränkte den Handlungsspielraum der Monarchen empfindlich ein. Die kastilischen Könige verstärkten die kommunalistischen Strukturen auch noch, indem sie vor allem im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr Stadtrechte gegen eine Geldzahlung vergaben.⁶⁶

Ein zweites Schlüsselmoment für die Cortes von Kastilien war der Rückzug bzw. die Entfernung der privilegierten Stände, Klerus und Adel, von den Cortes im Jahr 1539.⁶⁷ Die Cortes waren seitdem eine Vertretung von 18 Städten, die jeweils zwei Vertreter (*procuradores*) entsenden konnten.⁶⁸ Die *ciudades y villas de voto en Cortes* waren tatsächlich eine *villa*, Madrid, und 17 *ciudades*: Ávila, Burgos, Córdoba, Cuenca, Guadalajara, Jaén, León, Madrid, Murcia, Salamanca, Segovia, Sevilla, Soria, Toledo, Toro, Valladolid, Zamora sowie seit 1498 Granada. Von 1492 bis 1623 waren es dieselben 18 Städte, die Vertreter (*procuradores*) zu den Cortes entsandten.⁶⁹ Die Städte Galiziens konnten seit 1623 zwei Vertreter zu den Cortes entsenden, jene der Extremadura seit 1655, und der Stadt Palencia wurde dieses Recht 1666 eingeräumt.⁷⁰

Auch diese Entwicklung ist sehr unterschiedlich interpretiert worden. Die einen sahen darin einen weiteren Grund für einen angeblichen Bedeutungsverlust der Cortes, da nun die scheinbar weniger lenkbaren, unabhängigeren Stände sich absantiert hatten und die Krone mit den übrig gebliebenen Städten leichtes Spiel hatte.⁷¹ Die Stichhaltigkeit die-

⁶⁴ JAGO, Habsburg Absolutism, 309; GARCÍA CÁRCEL, Historia de España, 87; HERNÁNDEZ, A la sombra de la corona, 32.

⁶⁵ Unter Verweis auf die Cortes von 1589/90, die König Philipp II eine neue Steuer, die *millones*, unter sehr strikten Auflagen genehmigten, wird von manchen Autoren sogar vom Beginn eines kastilischen Konstitutionalismus gesprochen. Siehe THOMPSON, Crown and Cortes in Castile, 36; CASTELLANO, Cortes de Castilla, 58-59.

⁶⁶ Siehe NADER, Liberty in Absolutist Spain, 8.

⁶⁷

⁶⁸

⁶⁹ CASTELLANO, Cortes de Castilla, 63.

⁷⁰ Zu einem Zeitpunkt, wo dies aber nur noch wenig Nutzen versprach, denn die Cortes von Kastilien traten zu letzten Mal 1664 zusammen. Siehe THOMPSON, Crown and Cortes, 1; DOMÍNGUEZ ORTIZ, Concesiones de votos en Cortes a ciudades castellanas en el siglo XVII. In: DOMÍNGUEZ ORTIZ, Crisis y decadencia de la España de los Austrias (Barcelona 1984) 99-111.

⁷¹ Siehe etwa ELLIOTT, Imperial Spain, 196; GONZÁLEZ ANTÓN, Cortes en la España del Antiguo Régimen 121-122; DOMÍNGUEZ ORTIZ, El Antiguo Régimen (Historia de España 3; Madrid 2001) 113.

ser Darstellung wird seit einigen Jahren unter Verweis auf das Fortbestehen der Cortes und auf die Schwierigkeiten, die gerade die angeblich so leicht lenkbaren Städte der Krone dort bereiteten, stark in Zweifel gezogen. Tatsächlich blieb sogar der aristokratische Einfluss auf die Cortes gewahrt, denn vor allem seit dem späten 16. Jahrhundert waren es vermehrt Adelige, die die Städte bei den Cortes vertraten.⁷² In diesem Sinne erfüllten die Cortes weiter ihre Funktion als Ort der Verhandlung zwischen Krone und den privilegierten Ständen. Der Klerus etablierte mit der *Asamblea del clero de Castilla* eine eigene Institution, die in regelmäßigen Abständen einberufen wurde, um mit dem König etwaige Zahlungen der Kirche auszuhandeln.⁷³ Von einem triumphierenden Absolutismus im Sinne der Etablierung einer starken Zentralgewalt, die von nun an keine Rücksicht mehr auf intermediäre Mächte wie Ständeversammlungen, Kommunen oder den Adel nehmen musste, konnte keine Rede sein.

Es waren die oft als bedeutungslos oder schwach charakterisierten Cortes von Kastilien im 16. und 17. Jahrhundert, die die am häufigsten und regelmäßigsten tagende Ständeversammlung in Europa waren.⁷⁴ Die Cortes von Kastilien traten insgesamt 14 Mal unter Karl V. zusammen, 12 Mal zwischen 1556 und 1598 unter Philipp II., sechs Mal zwischen 1598 und 1621 unter Philipp III., acht Mal unter Philipp IV.

Tabelle: Cortes von Kastilien 1518-1664

Einberufung	Ort	Eröffnung	Abschluss
14.9. 1517	Valladolid	3.2.1518	14.2. 1518
12.2. 1520	Santiago/La Coruña	31.3.1520	19.5. 1520
28.5. 1523	Valladolid	10.7.1523-24.8.1523	3.8. 1524 -13.8.1524
1.5. 1525	Toledo	1.6. 1525	26.8. 1525
1527	Valladolid	12.2. 1527	13.4. 1527
1528	Madrid	13.3. 1528	30.4. 1528
1532	Segovia	8.9. 1532	25.9. 1532

⁷² THOMPSON, *Nobility of Spain*, 193; Thompson, *Aristocracy and Representative Government*, 76.

⁷³ Siehe Sean T. PERRONE, *Charles V and the Castilian Assembly of the Clergy* (Leiden, Boston 2008); Sean T. Perrone, *The Castilian Assembly of the Clergy in the Sixteenth Century*. In: *Parliaments, Estates and Representation* 18 (1998) 53-70; Elena CATALÁN MARTÍNEZ, *El fin de un privilegio. La contribución eclesiástica a la hacienda real 1519-1794*. In: *Studia Historica-Historia Moderna* 16 (1997) 177-200.

⁷⁴ THOMPSON, *Crown and Cortes in Castile*, 29.

Ständeversammlungen

17

1534	Madrid		
1.3. 1537	Valladolid	15.4.1537	
6.9.1538	Toledo	15.10.1538	1.2. 1539
14.12. 1541	Valladolid	25.1. 1542	
8.1. 1544	Valladolid	18.2. 1544	
15.8 1551	Madrid	15.10. 1551	
12.3. 1555	Valladolid	22.4.1555	
21.2. 1558	Valladolid	27.4.1558	
9.10. 1559/29.1.1560	Toledo	12.11.1560	
1563	Madrid	16.2.1563	28.8. 1563
6.11. 1566	Madrid	8.12. 1566	17.6. 1567
27.11.1569	Córdoba	24.1.1570	13.4. 1573
22.12. 1572	Madrid	26.4. 1573	22.9. 1575
1576	Madrid	1.3.1576	13.12.1577
1579	Madrid	28.3.1579	19.2.1582
1586	Madrid	21.10.1586	15.2.1588
13.2. 1588	Madrid	5.4.1588	25.8.1590
5.4.1592	Madrid	3.5.1592	26.11.1598
1598	Madrid	17.12.1598	28.2.1601
5.10.1601	Valladolid	7.1.1602	30.6.1604
6.3. 1607	Madrid	6.4.1607	2.2.1611
1611	Madrid	4.12.1611	18.4.1612
1615	Madrid	18.2.1615	1.7.1615
2.12. 1616	Madrid	4.2.1617	28.3.1620
13.5.1621	Madrid	19.6.1621	19.11.1621

13.2. 1623	Madrid	4.4.1623	14.4.1629
1632	Madrid	18.2.1632	30.6.1636
1.6. 1638	Madrid	26.6.1638	1.7.1643
2.12. 1645	Madrid	21.2.1646	28.2.1647
30.10. 1648	Madrid	18.2.1649	24.4.1651
31.12. 1654	Madrid	7.4.1655 6.4.?	25.12.1658
8.5. 1660	Madrid	6.9.1660	11.10.1666

Quellen: Manuel DANVILA Y COLLADO , El poder civil en España, Band 5 (Madrid 1886) 195, 197, 199, 230; Manuel DANVILA Y COLLADO, El poder civil en España, Band 6 (Madrid 1886) 93-95, 145, 154; José Ignacio FORTEA PÉREZ, Las Cortes de Castilla y León baja los Austrias, 51.

Ihr Ende war auch nicht durch einen „starken“ Herrscher wie Karl V. oder Philipp II. besiegelt worden, sonder fiel ausgerechnet in die Jahre der Regentschaft Karls II., der von der Historiographie üblicherweise als besonders schwacher Herrscher dargestellt wird.⁷⁵

Wer waren nun die Vertreter (*procuradores*) der Städte bei den Cortes? *Procuradores* wurden nur in Burgos tatsächlich vom Stadtrat (*ayuntamiento*) gewählt.⁷⁶ In allen anderen Städten wurden die *procuradores* durch das Los aus einer Gruppe lokaler Honoratioren, seien es Adelige oder *regidores*, bestimmt bzw. es wurden Stadträte (*regidores*) in einer bestimmten festgelegten Reihenfolge jeweils zu einer Versammlung der Cortes entsandt.⁷⁷ In Valladolid und Soria war es üblich, dass bestimmte Familien die *procuradores* stellten.⁷⁸ Insgesamt kann jedenfalls von keiner Repräsentation im modernen Sinn gesprochen werden. Die *procuradores* „repräsentierten“ keinesfalls die Bevölkerung „ihrer“ Stadt, schon gar nicht die ihrer Region, sondern bestenfalls die lokal herrschende Elite, und manchmal nicht einmal das. Denn die *procuración* wurde von ihren „Inhabern“ häufig auch als Besitz verstanden, den man weitergeben konnte.⁷⁹ Die häufige Bestimmung der *procuradores* durch das Los führte dazu, dass auch Leute in den Genuß einer solchen *procuración* kamen,

⁷⁵ THOMPSON, Crown and Cortes in Castile, 30.

⁷⁶ HURTADO DE MENDOZA, Convocación de las Cortes de Castilla, 3r; Thompson, Cortes, Cities and *procuradores*, 5. In: Thompson, Crown and Cortes.

⁷⁷ Siehe THOMPSON, Cortes, Cities and *procuradores*, 6; THOMPSON, Crown and Cortes in Castile, 43.

⁷⁸ THOMPSON, Cortes, Cities and *procuradores*, 6.

⁷⁹ Die Praxis die *procuración* aufzugeben bzw. an jemanden weiterzugeben (*renunciación*) war zwar prinzipiell verboten, doch konnten bis ins 17. Jahrhundert sowohl lokale Regelungen als auch königliche Dispensationen solche *renuncias* ermöglichen. Siehe THOMPSON, Cortes, Cities and *procuradores*, 7.

die von der Mehrheit des *Ayuntamientos* abgelehnt wurde.⁸⁰ Die lokalen Oligarchien waren also in vielfacher Hinsicht beschränkt in ihren Möglichkeiten, tatsächlich Vertreter ihrer Wahl zu den Cortes zu entsenden.⁸¹

Jede der *ciudades de voto* hatte zwei Vertreter, egal wie groß sie war. Manche Regionen wie Altkastilien und León waren auch stärker vertreten als andere.⁸² Da die Städte die Wahl ihrer *Procuradores* nicht direkt bestimmen konnten, war es desto wichtiger für die, den Entscheidungsmöglichkeiten, die diese *Procuradores* besaßen, enge Grenzen zu setzen. Die meisten Städte bestanden daher bis ins 17. Jahrhundert darauf, den *procuradores* eine Art gebundenes Mandat zu erteilen, das heißt sie vor wichtigen Entscheidungen immer Rücksprache mit den *ayuntamientos* der sie entsendenden Städten halten zu lassen.⁸³ Der Krone war dieses gebundene Mandat ein Dorn im Auge, und sie versuchte während des 16. Jahrhunderts meist vergeblich, während der Herrschaft Philipps IV. etwas erfolgreicher, die Städte dazu zu bringen, ihren *procuradores poderes decisivos* zuzugestehen. Dies bedeutete, die *procuradores* der meisten (nicht aller) Städte waren nach 1632 mit allen Vollmachten ausgestattet und konnten ohne nochmalige Konsultation mit ihren Städten entscheiden.⁸⁴ Bis dahin war es allerdings üblich, dass die Krone nicht nur um die Zustimmung der *procuradores* zu neuen Steuern ringen musste, sondern auch um die der sie entsendenden Städte und konkret: um die die Städte dominierenden Eliten. Während die Cortes lediglich ein *voto consultivo* abgaben, lag die Letztentscheidung, das *voto decisivo*, bei den einzelnen Städten.⁸⁵ Philipp IV. versuchte 1632 mit einem Schlag die zum damaligen Zeitpunkt bereits fest verankerte Unterscheidung zwischen dem *voto decisivo* der Städte und dem *voto consultivo* der Cortes zu beenden und die *procuradores* vom Einfluss der Städte unabhängiger zu machen. Dies gelang ihm zwar teilweise und war mit ein Faktor, warum die Städte nach 1665 auch gut ohne die traditionellen Cortes leben konnten.⁸⁶

Ein Indiz für die wachsende Bedeutung der *procuradores* unter den spanischen Habsburgern war die Tatsache, dass die Krone immer mehr Geld für ihre Bezahlung aufwandte. Die Praxis, dass die Krone den *pro-*

⁸⁰ THOMPSON, Cortes, Cities and *procuradores*, 9.

⁸¹ Ebenda, 8-9.

⁸² Städte aus Altkastilien und León stellten zusammen 18 Stimmen, soviel, wie Neukastilien und Andalusien gemeinsam auf die Waage brachten. Siehe THOMPSON, Cortes, Cities and *procuradores*, 2.

⁸³ Die *procuradores* wurden häufig durch formale Instruktionen die sie durch Eide („*juramentos*“) beschwören mussten, an eine bestimmte, von der jeweiligen Stadt gewünschte Vorgangsweise gebunden. Siehe THOMPSON, Cortes, Cities and *procuradores*, 22.

⁸⁴ CAPMANY, *Práctica y estilo de celebrar Cortes*, 217-218.

⁸⁵ THOMPSON, Cortes, Cities and *procuradores*, 26.

⁸⁶ Ebenda, 63, 66.

curadores die Unkosten ersetze, die sie während der sich Monate oder Jahre hinziehenden Tagungen der Cortes hatten, ist seit den katholischen Königen verbürgt, und die dafür aufgewandten Summen wurden im Laufe der frühen Neuzeit immer höher. Dass den *procuradores* seit Philipp II. auch ein Anteil der von ihnen genehmigten *servicios* zuffloss, stellte sicher, dass diese ein gewisses Eigeninteresse an neuen Steuern entwickelten. Ein weiteres Indiz dafür, dass die Stellung eines *procurador* immer reizvoller wurde, ist, dass seit dem 17. Jahrhundert wieder vermehrt Adelige als Vertreter der Städte bei den Cortes auftauchten, was eine Folge eines in dieser Periode wachsenden lokalen Einflusses der Aristokratie war.⁸⁷ Seien es nun die Herzöge von Infantado in Guadalajara oder die Condes de Lemos, de Monterrey und de Altamira in Galizien, sie alle steigerten durch den Kauf von lokalen Ämtern die Möglichkeit, durch das Los oder *ex officium* zu *procuradores* bestimmt zu werden.⁸⁸

Nach 1632 sahen sich die Städte mit dem Problem konfrontiert, dass sie auf Cortes von *procuradores* vertreten wurden, die sie nicht gewählt hatten und auf die sie wegen der Aufweichung des Prinzips des *voto decisivo* der Städte auch immer weniger Einfluss hatten.

Zum letzten Mal wurden die Cortes von Kastilien von Philipp IV. im August 1665 für den 15. Oktober 1665 einberufen. Philipp verstarb jedoch am 17. September und die als Regentin herrschende Gemahlin Mariana widerrief Philipps Einberufung am 27. September 1665.⁸⁹ Die Städte nahmen dies größtenteils recht gleichgültig hin, denn sie sahen ihren Einfluss durch das Ende der Cortes eher gestärkt als geschwächt, denn in gewisser Weise war auf diese Art das 1632 in Frage gestellte *voto decisivo* wieder hergestellt worden.⁹⁰ Bis zum Ende der Herrschaft Karls II. wurden die Städte nun direkt konsultiert, wenn eine Neuverhandlung und Verlängerung des *servicio de millones* anstand. Ihr Einfluss konnte so direkt geltend gemacht werden und war so größer als je zuvor, denn insbesondere für die Genehmigung und Eintreibung der *millones*

⁸⁷ Manchmal ließen sich sogar die *validos* des Königs zu *procuradores* machen, nicht zuletzt auch, um so die königliche Verhandlungsposition auf den Cortes zu stärken. So waren etwa der Herzog von Lerma bei den Cortes von 1607 *procurador* von Madrid, und bei jenen von 1615 für Burgos, während der Conde-Duque de Olivares 1623, und sein Nachfolger Don Luis de Haro 1649, jeweils *procuradores* von Madrid waren. Siehe THOMPSON, *Crown and Cortes in Castile*, 32; Patrick WILLIAMS, *The Great Favourite: The Duke of Lerma and the Court and Government of Philip III of Spain, 1598-1621* (Manchester 2010) 196.

⁸⁸ THOMPSON, *Cortes, Cities and procuradores*, 14.

⁸⁹ THOMPSON, *End of the Cortes of Castile*, 125; Storrs, *Resilience*, 175.

⁹⁰ Siehe THOMPSON, *Cortes, Cities and procuradores*, 72.

war die Zustimmung der auf den Cortes vertretenen Städte notwendig.⁹¹

⁹¹ 1667, 1673, 1679, 1684, 1691 und 1697 wandte sich die Krone an die in den kastilischen Cortes vertretenen Städte mit der Bitte um Verlängerung der *millones*. Siehe STORRS, Resilience, 176.

4 Die Stände in Katalonien

4.1 Regierung, Administration und Verfassung in Katalonien

Die Stellung der Ständeversammlung in Katalonien war die vergleichsweise stärkste in der Krone von Aragón. Diese politische Stärke war eine Folge der dominanten ökonomischen Stellung die das Fürstentum Katalonien mit seiner Hauptstadt Barcelona im aragonesischen Kronverband innehatte.

Die katalanischen Cortes haben ihre Ursprünge im späten 12. Jahrhundert, als die aragonesisch-katalanischen Könige Ständeversammlungen für Katalonien einberiefen.⁹² Zunächst meist zeremonieller Natur, zur Bestätigung von Friedensschlüssen oder bei Regierungsantritt eines neuen Herrschers einberufen, wurden sie bald zum Schauplatz politischer Debatten und aristokratischen Widerstands gegen den König.⁹³ Bereits im frühen 13. Jahrhundert wurde es üblich auch Vertreter der Städte zu den Cortes zu laden und auch eine gewisse Prozedur hatte sich begonnen herauszubilden.⁹⁴ Auf die Proposition des Königs, verlesen von diesem selbst oder von einem Prälaten, folgte eine Antwort durch Delegierte des Klerus, des Adels und der Städte, sodann Debatten innerhalb der Kurien, gefolgt von Entscheidungen, Verabschiedung von Gesetzen, Bewilligung neuer Steuern.⁹⁵ Die Cortes wurden aber erst unter Pere II zu einer Institution. Die von ihm einberufene Ständeversammlung (katalanisch *Corts*) von 1283 in Barcelona etablierte das Prinzip der Machtteilung zwischen den Ständen und dem Monarchen. Gesetzgebung konnte nur mit Zustimmung der Cortes erfolgen.⁹⁶

Der König hielt im Rahmen der Cortes von 1283 auch ausdrücklich fest, dass die Cortes von nun an regelmäßig (jährlich) einberufen werden sollten:

„Un cop l'any, en aquell moment que millor ens convingui, nós i els nostres successors, celebrarem dins de Catalunya Corts generals, amb els nostres prelas, religiosos, barons, cavallers, ciutadans i homes de villa, per tal de tractor del bon manteniment i reforma de la terra.”⁹⁷

Seit 1299 musste jeder neue Graf von Barcelona beschwören die Gesetze Kataloniens zu achten, bevor man ihm die Treue schwur⁹⁸ und 1301 wurde festgelegt, dass die Cortes alle drei Jahre abgehalten werden sollten.⁹⁹ Auch diese Regelung wurde in der Praxis nicht durchgeführt, jedoch tagten die Corts im Mittelalter mit einer gewissen Regelmäßig-

⁹² BISSON, *Origins*, 43.

⁹³ Ebenda, 43.

⁹⁴ Ebenda, 44.

⁹⁵ Ebenda, 44.

⁹⁶ Ebenda, 44.

⁹⁷ Andreu VARELA et al. (Hg.), *Història de Catalunya* (Barcelona 2001) 90.

⁹⁸ HILLGARTH, *Spanish Kingdoms II*, 191.

⁹⁹ BISSON, *Origins*, 44; PALOS, *Catalunya*, 222.

keit. So wurden sie zwischen 1358 und 1515 36 Mal einberufen, also durchschnittlich fast alle vier Jahre.¹⁰⁰ 1412 verlangten Cortes eine neue Kodifizierung des katalanischen Rechts und setzten diese auch durch.¹⁰¹ Kein königlicher Beamter konnte Mitglied der Cortes sein und kein Gesetz war gültig, bevor die Beschwerden der Stände nicht berücksichtigt worden waren.

In der frühen Neuzeit ging man dazu über, die besondere Stellung Kataloniens durch das Konzept einer sogenannten *hidalguía universal*¹⁰² zu rechtfertigen, die davon ausging, dass Katalanen, als Abkömmlinge westgotischer Adelige, sich insgesamt in einer Art Adelstand befanden, der dem ganzen Land gewisse Privilegien und Freiheiten brachte. Der katalanische Jurist Esteve de Corbera charakterisierte die *hidalguía* in erster Linie als Freiheit von willkürlicher Besteuerung:

„*La ciudad de Barcelona i todo su contado es tierra hidalga i libre, no sujeta a pechos i tributos forçosos, que és la mayor calidad para la idalgia.*“¹⁰³

Neben den in unregelmäßigen Versammlungen der Cortes etablierte sich bereits im Spätmittelalter (zwischen 1359 und 1413 in seiner endgültigen Form) ein ständiger Ausschuss der Stände, die *Diputació*.¹⁰⁴ Die *Diputació* setzte sich aus drei sogenannten *Diputats* und drei *Oidors* zusammen, insgesamt also aus sechs Personen. Jeweils ein *Diputat* und ein *Oidor* wurde von Klerus, Adel und den Städten (*braç reial*) gestellt, es gab also jeweils einen *Diputat* und *Oidor eclesiàstic*, jeweils eine *Diputat militar* und *Oidor militar*, und jeweils einen *Diputat reial* und *Oidor reial*. Am 22. Juli jedes dritten Jahres wurden diese sechs Mitglieder ausgelost.¹⁰⁵ Die Gruppe, aus der diese sechs Namen gezogen wurden, war eine sehr exklusive und machte seit dem 16. Jahrhundert 524 Personen aus.¹⁰⁶ Die Chancen für einen Kleriker, Mitglied der *Diputació* zu werden, waren ungleich höher als die eines Adligen. Denn für die zwei geistlichen Mitglieder der *Diputació* gab es 66 Konkurrenten, für die zwei dem Adel vorbehaltenen Plätze aber 250.¹⁰⁷ Städte wie Mataró, Vilafranca oder Tarragona waren gar nicht vertreten, Barcelona hingegen dafür sehr stark: Fünf geistliche Plätze, 76 für die Adelskurie (*braç militar*) und 85 für die Städte (*braç reial*) waren ein Tribut an die ökonomische und politische Vormachtstellung der katalanischen Metropole¹⁰⁸. Die Chancen,

¹⁰⁰ LLUÍS PALOS, Catalunya, 222.

¹⁰¹ HILLGARTH, Spanish Kingdoms II, 191

¹⁰² Siehe Bianca Maria LINDORFER, Kampf gegen Windmühlen. Der niedere Adel Kastiliens in der frühen Neuzeit (Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberomaerikanischen Länder 9; Wien 2004) 37-38.

¹⁰³ BALCELLS (Hg.), Història de Catalunya, 426.

¹⁰⁴ LADERO QUESADA, Reyes Católicos, 237.

¹⁰⁵ ELLIOTT, Catalans, 130.

¹⁰⁶ Ebenda, 130.

¹⁰⁷ Ebenda, 132.

¹⁰⁸ James Amelang, Honoured Citizens of Barcelona: Patrician Culture and Class Relation 1490-1714 (Princeton 1986) 19, 30.

dass ein Barcelonese in der *Diputació* vertreten sein würde, waren daher überproportional hoch.

Der Weg an die Spitze der katalanischen Regierung und Verwaltung führte daher auch über die Inkludierung in den Kreis der Erlauchten 524. Die Spitzen der lokalen Oligarchien fanden sich darin wieder, und etwaige freiwerdende Plätze waren heiß begehrt. Es oblag der *Diputació* selbst, freiwerdende Plätze aufzufüllen, immer in Konsultation mit den lokalen, kirchlichen und adeligen Machthabern. Jeder der *Oidors* und *Diputats* hatte selber ein Netzwerk, bestehend aus Familienangehörigen, Freunden, Klienten, zu versorgen, und die Neueintragungen in die Liste der 524 war jedes Jahr ein Quell neuen Streits und bedurfte harter Verhandlungen. Die Beschreibung John Elliotts, wonach die *Diputació* „had turned into an enormous racket run fort he benefit oft he ruling fen“¹⁰⁹ beschreibt allerdings einen Zustand, der wohl allen frühmodernen Staatswesen gemein war.

In der Abwesenheit moderner, demokratischer Strukturen war es eine eng begrenzte kleine Schicht von Adeligen, Klerikern und wohlhabenden Stadtbürgern, die die Macht unter sich und mit dem Landesfürsten teilte. Eine Handvoll Adels- oder Patrizierfamilien stellte immer wieder *Oidors* oder *Diputats*. So waren zwischen 1500 und 1699 jeweils mehr als vier Angehörige der Familien der Alentorn, Calders, Doms, Ferrer, Jordà, Meca und Oliver de Boteller Mitglieder der *Diputació*.¹¹⁰ Manchmal war es auch ein- und dieselbe Person, die mehrmals in die *Diputació* gewählt wurde.¹¹¹ Der König brauchte die Kooperation der *Diputació* und so nimmt es nicht Wunder, dass *Diputats* und *Oidors* in der Regel Empfänger königlicher Gunstbewiese waren, von denen man als „einfaches“ Mitglied der Stände nur träumen konnte.¹¹² Ein *Diputat* oder *Oidor* erhielt darüber hinaus auch ein Gehalt, jeweils 1314 bzw. 1085 *lliures*.

Die Institution der *Diputació* nahm seit dem 15. Jahrhundert einen immer wichtiger werdenden Platz in der katalanischen Gesellschaft ein. Häufig wurde sie in der konstitutionalistischen und juristischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts als Seele, Nerv, oder Herz der katalanischen politischen Gemeinschaft bezeichnet, oder mit römischen Volkstribunen verglichen.¹¹³ Die *Diputació* selbst trug das ihre dazu bei,

¹⁰⁹ ELLIOTT, *Catalans*, 134.

¹¹⁰ PALOS, *Catalunya*, 357.

¹¹¹ Immerhin 14 Personen wurden zwischen 1500 und 1699 zwei Mal Mitglied der *Diputació*, manchmal auch in verschiedenen Funktionen. So wurde Francesc Alaix, Bürger aus Tortosa, 1656 *Oidor reial* und dreißig Jahre später *Diputat reial*. Der Adelige (*caballer*) Miquel Pallarès aus Barcelona brachte es 1668 zum *Oidor militar* und 1689 zum *Diputat militar*. Siehe PALOS, *Catalunya*, 357.

¹¹² ELLIOTT, *Catalans*, 134.

¹¹³ BALCELLS, *Història de Catalunya*, 427.

um sich selbst als Zentrum Kataloniens darzustellen. Sie forcierte den Kult des auf diese Art zum katalanischen Nationalheiligen werdenden Sant Jordi (St. Georg), brachte etwa an allen ihren offiziellen Gebäuden das Georgs-Kreuz an. Die Identifikation von *Diputació* und Katalonien war so ein durchaus bewusst in Gang gesetzter, erfolgreicher Erziehungs- und Propagandaprozess, an dessen Ende die *Diputació* als Repräsentantin der politischen Nation erschien, und nicht als verlängerter Arm der Krone.¹¹⁴ Auch die Frage nach der Legitimation der *Diputació* wurde im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts einer Revision unterworfen. Von promonarchischen Theoretikern war es als gegeben angenommen worden, dass die *Diputació* selbst das Produkt eines königlichen Willensaktes, eines Gnadenbeweises war, der jederzeit der Revision durch eben diesen Herrscherwillen unterzogen werden konnte, und die klar unter die Jurisdiktion etwa des königlichen Appellationsgerichtes in Katalonien, der *Reial Audiència* fiel.¹¹⁵

Ab der zweiten Hälfte des 16. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde jedoch von Autoren wie Tomàs Mieres, Antoni Oliba Pere Boix und Joan Pere Fontanella eine konstitutionalistische Theorie propagiert, die, ausgehend vom Grundsatz *Rex in curia est maior se ipso*¹¹⁶, die *Diputació* von der Krone zu lösen versuchte und sie als Produkt eines gemeinsamen, souveränen Willensaktes von *Corts* und Krone präsentierte.¹¹⁷ Für den Juristen Fontanella war bereits 1622 nicht der König der Souverän („*el supremo poder y jurisdicción*“) sondern der König und die drei Stände gemeinsam („*el rey y los tres brazos y estamentos*“).¹¹⁸

Parallel dazu wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch das traditionelle Bild der *Reconquista* als eines gemeinsamen Erfolges von König und Untertanen revidiert. In seiner 1588 erschienenen Geschichte Kataloniens („*De Cataloniae*“) waren es nun die Katalanen alleine, die sich von der muslimischen Herrschaft befreit hatten und sich erst dann und aus freien Stücken mittels eines Kontraktes unter fränkische Oberhoheit begeben hatten.¹¹⁹

Das Gegengewicht zur *Diputació* und direkter Repräsentant des abwesenden Königs waren der Vizekönig¹²⁰ und sein Apparat. Dieser

¹¹⁴ BALCELLS, *Història de Catalunya*, 427-428, 429

¹¹⁵ So argumentierte etwa der Jurist Miquel Ferrer im Jahr 1580 in seiner Schrift „*Observatiae Sacri Regii Cathaloniae Senatus*“. Siehe SIMON I TARRÉS, *Construccions polítiques*, 158 und BALCELLS, *Història de Catalunya*, 428.

¹¹⁶ SIMON I TARRÉS, *Construccions polítiques*, 159, 163.

¹¹⁷ SIMON I TARRÉS, *Construccions polítiques*, 159; BALCELLS, *Història de Catalunya*, 428-429.

¹¹⁸ Nur gemeinsam könnten Krone und Stände Gesetze machen und die Provinz regieren („*tienen poder absoluto y supremo de hacer y deshacer leyes y mudar la máquina y gobierno de la Provincia*“). Siehe: SIMON I TARRÉS, *Construccions polítiques*, 163.

¹¹⁹ GIL, *Republicanism*, 280.

¹²⁰ Siehe Friedrich EDELMAYER, Artikel „Vizekönig/in“. In: Friedrich JAEGER (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit 14* (Stuttgart/Weimar 2011) 358-362.

konnte aber nie ein effizientes Instrument von etwaigen Zentralisierungsbestrebungen seitens der Krone werden, da seine Macht beschränkt war. Neue Ämter durften nur mit Zustimmung der *Corts* geschaffen werden, und sämtliche Positionen, mit Ausnahme der des Vizekönigs, mussten von gebürtigen Katalanen ausgeübt werden.¹²¹

Das unterschiedliche Kräfteverhältnis zwischen *Diputació* und (vize)königlicher Administration wird auch deutlich, wenn man die Steuereinnahmen heranzieht, die diese beiden Institutionen jährlich erhielten. Während die *Diputació* pro Jahr etwa 170.000 *lliures* einnahm, flossen an den Vizekönig nur etwa 40.000 *lliures* im Jahr.¹²²

Mit ihren Einnahmen bezahlte die *Diputació* zunächst ihre Angestellten, ungefähr 120 Personen, von denen die Hälfte in Barcelona selbst arbeitete, der Rest war über ganz Katalonien verstreut.¹²³

Was waren nun die Einkünfte, mit denen sich die vizekönigliche Administration finanzierte? Hauptsächlich waren es die sogenannten *quintos/quints*, eine Steuer auf alle Einkünfte der katalanischen Kommunen, die ein Fünftel ihrer Einnahmen an die Krone abzuliefern hatten.¹²⁴

4.2 *Pactismo*, *Corts* und *Junta de Braços*

Die *braços* waren die katalanischen Stände, die in getrennt zusammenkommenden Kurien tagten. Die Vertreter des Klerus kamen im *braç eclesiàstic*, der Adel im *braç militar* zusammen, während die Städtevertreter im *braç reial* zusammengefasst waren.

Der *braç eclesiàstic* bestand aus den Bischöfen, den Vertretern der Domkapitel und der Äbte größerer Klöster. Bettelorden waren ausgeschlossen. Wie auch bei den anderen Kurien, waren die Kriterien, wer zu den *Corts* eingeladen wurde, nicht immer ganz eindeutig. So wurden einige Köster wie Poblet, Ripoll, Sant Feliu de Guíxols oder Sant Joan de Jerusalem immer eingeladen, andere wie Sant Cugat de Vallés, Montserrat, Sant Miquel de Cuixa, Santes Creus fehlen etwa bei den *Corts* von 1585. Manche Klöster, die von Karl V. noch zu den *Corts* geladen wurden, fehlten unter Philipp II., der wiederum andere einlud, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr bei *Corts* gewesen waren.¹²⁵ Diese Instabilität deutet auf die Bedeutung der Krone hin, die sich manchmal einfach über ihre Einladungspolitik aussuchen konnte, wer an den *Corts* teilnahm und wer nicht. Die Teilnahmequote der letztlich Geladenen war besser als in der Adelskurie, doch auch hier zogen es

¹²¹ ELLIOTT, *Catalans*, 78-79.

¹²² Ebenda, 135.

¹²³ Ebenda, 135.

¹²⁴ Ebenda, 144.

¹²⁵ PALOS, *Catalunya*, 264-265.

viele, vor allem wichtige Bischöfe, häufig vor, sich vertreten zu lassen, anstatt persönlich zu erscheinen.¹²⁶

Tabelle: Teilnahme des Klerus (*braç eclesiàstic*) an den *Corts*, 1519-1599

Corts	Anzahl der Eingeladenen	Teilnehmer (in %)
1519	38	25 (65%)
1528	46	27 (58%)
1533	45	
1537	45	
1542	44	24 (54%)
1547	46	27 (58%)
1552	48	20 (41%)
1563	48	35 (72%)
1585	28	17 (60%)
1599	33	

Quelle: Joan LLUÍS PALOS, *Catalunya a l'imperi dels Àustria* (Lleida 1994), 268.

Im Prinzip war jeder Adelige berechtigt, als Mitglied des *braç militar* an den *Corts* teilzunehmen. Doch häufig vergaß man im Consejo de Aragón, dessen *protonotario* im Namen des Königs die Einladungen verschickte, auf den einen oder anderen. Offenbar war auch für die Zeitgenossen nicht immer ganz klar, wer jetzt genau dem *estament nobiliar* (Adelsstand) angehörte.¹²⁷ Viele der letztlich Eingeladenen kamen entweder gar nicht oder sie delegierten ihre Stimme an einen Adelskollegen als ihren *procurador*, also Vertreter.¹²⁸ Die Gründe dafür waren eine Mischung aus Desinteresse und Unwillen, Zeit und Geld in eine oft wochen-, wenn nicht monatelange Tagung der Cortes zu investieren. Manche Adelige ließen sich auch für den Großteil der Dauer der Cortes vertreten, um gegen Schluss, wenn die wichtigen Entscheidungen zur Abstimmung standen, persönlich zu erscheinen.¹²⁹ Doch die Delegierungen führten auch dazu, dass einige wenige Adelige dutzende Stimmen, wenn nicht manchmal sogar die Mehrheit der Cortes kontrollierten.¹³⁰

¹²⁶ PALOS, *Catalunya*, 265.

¹²⁷ PALOS, *Catalunya*, 269.

¹²⁸ 1537 ließen sich 301 adelige Mitglieder des *braç militar* durch einen *procurador* vertreten, 1542 205, 1547 484, 1552 156 und 1565 409. Siehe PALOS, *Catalunya*, 270.

¹²⁹ So die Vilanovas 1564, die zu den Cortes von Monzón zunächst einen *procurador* schickten und dann, nachdem die Cortes nach Barcelona verlegt worden waren und dort zu Ende gingen, 1564 doch noch erschienen. Siehe PALOS, *Catalunya*, 271.

¹³⁰ Bei den Cortes von 1552 kontrollierten zwei Adelige, Gaspar de Toralla und Serafi de Carrós, Herr von Centelles, zusammen 84 Stimmen, womit sie den *braç militar* majorisierten. Antic Sarriera brachte es auf den Cortes von 1563/64 auf 96 Stimmen. Siehe: PALOS, *Catalunya*, 271.

Tabelle: Teilnahme des Adels (*braç militar*) an den *Corts*, 1519-1626

<i>Corts</i>	Anzahl der Eingeladenen	Teilgenommen (in %)
1519	497	135 (27,1%)
1528	304	116 (38,1%)
1533	284	59 (20,7%)
1537	244	78 (31,9%)
1542	236	69 (29,2%)
1547	184	140 (76,0%)
1552	191	61 (31,9%)
1563	272	134 (49,2%)
1585	225	259 (115,1%) ¹³¹
1599	206	
1626	780	275 (35,2%)

Quelle: Joan Lluís PALOS, *Catalunya a l'imperi dels Àustria* (Lleida 1994), 272.

Der *braç reial*, die Städtekurie, bestand aus den Vertretern mehrerer bedeutsamer und weniger bedeutsamer Städte. Prinzipiell wurden jene 31 Städte geladen, von denen es im Spätmittelalter üblich geworden war, sie einzuladen: Barcelona, Perpinyà, Lleida, Girona, Tortosa, Vic, Manresa, Balaguer, Cervera, Vilafranca del Penedès, Vilafranca de Conflent, Sant Pere d'Auró, Vilanova i la Geltrú, Salses, Puigcerdà, Besalú, Talarn, Torroella de Montgrí, Figueres, Pals, Caldes de Montbui, Berga, Tàrraga, Vilamajor, Cabra, Sarra, Camprodon, Granollers, Argelers, Cotlliure i el Voló.¹³² Manche Städte wurden unter Karl V. noch zusätzlich geladen.

Städte wie Barcelona mit einer Einwohnerzahl zwischen 28.000 bis 40.000 waren ebenso vertreten wie kleinere Flecken wie Torroella de Montgrí, das am Höhepunkt seiner Entwicklung im Jahr 1359 noch 178 Herdstellen zählte, im 16. Jahrhundert abgesunken war zu einigen wenigen Bauern- und Fischerhütten, aber immer noch zu den *Corts* geladen wurde.¹³³ Nur 15 der zu den *Corts* geladenen Städte überschritten im Jahr 1553 die Schwelle der tausend Einwohner, manche wie Vilaf-

¹³¹ Die Überprüfung der Legitimationen der Eingeladenen verlief 1585 so lange und so kontroversiell, dass Philipp II. sich kurzerhand entschloss, einfach allen, die erschienen waren und für sich das Recht reklamierten, an den Sitzungen des *braç militar* teilzunehmen, die Berechtigung dazu zu erteilen – auch wenn das in diesem Fall zu der paradoxen und einzigartigen Situation führte, mehr Teilnehmer als Eingeladene zu haben. Siehe PALOS, *Catalunya*, 270.

¹³² PALOS, *Catalunya*, 275.

¹³³ Ebenda, 273-274.

ranca de Conflent oder Salses hatten nur einige hundert.¹³⁴ Die Anzahl von Vertretern, die jede Stadt schickte, spiegelte ihren Rang, ihr Ansehen, ihre Macht wider.

Die *Corts* selber tagten nur höchst selten, da sie vom König einberufen und von diesem auch persönlich geleitet werden mussten. Kamen die *Corts* unter Karl V. noch sieben Mal zusammen (1519, 1528/1529, 1533/1534, 1537, 1542, 1547, 1552), berief sein Sohn Philipp II. nur zwei Mal die Ständerversammlung Kataloniens ein (1563 und 1585). Unter Philipp III. tagten die katalanischen *Corts* genau einmal (1599), und auch sein Sohn Philipp IV. rief die *Corts* nur einmal zusammen (1626/1632), konnte sie aber nicht mehr zu einem erfolgreichen Ende führen.

Tabelle 3: *Corts* von Katalonien unter den Habsburgern, 1519-1632

Einberufen am	Ladung der Deputierten für den	Ort	Eröffnungszcermonie	Abschlusszeremonie
16. 4. 1519	12.5.1519	Barcelona	13.5. 1519	19.1.1520
2. 3. 1528	1.6.1528	Monzón	1.6. 1528	vertagt
5. 4. 1529	16.7.1528	Barcelona	4.5. 1529	5.7.1529
7. 4. 1533	15.5.1533	Monzón	19.6. 1533	Jänner 1534
16. 5. 1537	28.7.1537	Monzón	13.8. 1537	19.11.1537
5. 5. 1542	15.5.1542	Monzón	13.5. 1542	6.10. 1542
6. 4. 1547	24.5. 1547	Monzón	5.7. 1547	9.12. 1547
30. 3. 1552	30.6. 1552	Monzón	5.7. 1552	27.12. 1552
18. 6. 1563	4.8.1563	Monzón/Barcelona	13.9.1563	23.3.1564
30. 3. 1585	20.5.1585	Monzón/Binèfar	28.6.1585	5.12.1585
25. 5. 1599	2.6.1599	Barcelona	2.6.1599	7.7.1599
17. 12. 1625	5.1.1626	Lleida/Barcelona	28.3.1626	Nicht abgeschlossen
	wiederaufgenommen	Barcelona	27.5.1632	Nicht abgeschlossen

Quelle: Joan Lluís PALOS, *Catalunya a l'imperi dels Àustria. La pràctica de govern. Segles XVI i XVII* (Lleida 1994) 223.

Die *braços* konnten seit den *Corts* von Monzón 1585 auch ohne königliche Einberufung zusammenkommen und ihre Bedeutung wuchs, je seltener die *Corts* wurden.¹³⁵ Tagten alle drei Kurien, wie üblich getrennt voneinander, aber doch gleichzeitig, so sprach man von einer *Junta de braços*.¹³⁶ Diese wurde 1585 etabliert, um die *Diputació* einer besseren Kontrolle zu unterwerfen.¹³⁷ Philipp II. versuchte sie 1593 gleich wieder abzuschaffen, nachdem die katalanische *Junta de braços* innerhalb

¹³⁴ Ebenda, 276-277.

¹³⁵ BALCELLS, *Història de Catalunya*, 449.

¹³⁶ GIL, *Parliamentary Life*, 365.

¹³⁷ Ebenda, 382.

von bloß acht Jahren neunzig Mal getagt hatte.¹³⁸ Doch schon bald nach seinem Tod hatten sie sich wieder als unverzichtbarer Bestandteil der politischen Ordnung Kataloniens reetabliert.¹³⁹ Somit war, anders als in den meisten anderen europäischen Monarchien der frühen Neuzeit, eine ständische Vertretung in Permanenz vorhanden. Auch wenn sie die gesetzgeberische und Steuerbewilligungskompetenz der *Corts* vermissen ließen, waren die Stände durch die Zusammenkunft als *Junta de braços* in der Lage, ihren Interessen nötigenfalls Gehör zu verschaffen.¹⁴⁰

Umgekehrt war auch der Zusammentritt der *Corts*, da er so sich relativ selten ereignete, ein bedeutendes Ereignis, und das nicht nur für den ständischen Teil, sondern auch für die Krone. Tagungen der *Corts* ermöglichten es dem Monarchen, direkt in die institutionell-politische Ordnung und Verwaltung Kataloniens einzugreifen. *Corts* waren die Gelegenheit, Posten neu zu vergeben, neue zu schaffen, neue Steuern oder Gesetze bewilligt zu bekommen, und allgemein die Karten im politischen Gefüge Kataloniens neu zu mischen. Die *Diputació* musste bei jedem Zusammentritt der *Corts* einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit seit den letzten *Corts* abgeben, und dies geschah selten, ohne dass Vorwürfe der Korruption laut wurden¹⁴¹, was wiederum der Krone die Möglichkeit gab Veränderungen zu ihren Gunsten durchzusetzen.

Corts waren und blieben ein seltener, aber unverzichtbarer Höhepunkt des katalanischen politischen und rechtlichen Systems. Die Gesetze Kataloniens (*constitucions*) konnten nur der König gemeinsam mit den *Corts* beschließen oder verändern, eine Bestimmung, die bei den *Corts* von 1599 nochmals explizit als *constitució* verankert wurde.¹⁴² Diese *pactismo* genannte Doktrin war und blieb er Grundpfeiler der politischen Kultur nicht nur Kataloniens, sondern aller Länder der aragonesischen Krone.¹⁴³

Auf den Cortes von 1585 wurde dieser *pactismo* folgendermaßen zusammengefasst:

„*Las Constituciones són en Catalunya ley paccionada feta en Corts Generals ab intervenció ab consentiment y asentiment del tres braços sia stada e sia inmutable ab altra solemnitat y forma del que són unes Corts Generals com així sia expresament disposat per la constitució del rey en Pere IV.*“¹⁴⁴

Die Rechts- und Verfassungslage in Katalonien, so meinten die *Diputats* der *Generalitat* 1568, wäre eben nicht mit der des antiken Römi-

¹³⁸ Ebenda, 383.

¹³⁹ Ebenda, 384.

¹⁴⁰ PALOS, Habsburg Monarchy and the Catalan Corts, 149.

¹⁴¹ Ebenda, 149.

¹⁴² GIL, Parliamentary Life, 372.

¹⁴³ Ebenda, 372.

¹⁴⁴ GARCÍA CÁRCEL, Felipe II y Cataluña, 73.

schen Reiches vergleichbar, in der der Kaiser die Gesetze machen konnte.¹⁴⁵

1599 bestätigte Philipp III. bei der Eröffnung der *Corts* in Barcelona ausdrücklich, dass die Gesetze des Landes nur in und mit den *Corts* gemacht, zurückgenommen oder geändert werden konnten:

„Per quant les Constitucions de Catalunya, capítols i actes de Corts, no es poden fer sinó en les Corts Generals, i sigui de justícia que les coses es desfacin amb la mateixa solemnitat que són fetes, per tant estatuim i ordenem que les Constitucions de Catalunya, Capítols i actes de Corts, no puguin ésser revocades, alterades ni suspeses, sinó en Corts Generals, i que si es fa el contrary, no tingui cap força ni valor.“¹⁴⁶

Verbunden damit war die Behandlung von Beschwerden oder *Gravamina* (*greuges*), die sich in der Regel mit angeblichen Missständen in der königlichen Verwaltung oder Verstößen königlicher Beamter (wie des Vizekönigs) gegen katalanische Gesetze befassten. Erst wenn diese *greuges* abgearbeitet waren, ging man dazu über, sich mit den Forderungen der Krone zu befassen.¹⁴⁷

Diese in der Eröffnungssitzung der *Corts* bekanntgegebenen Wünsche und Ersuchen der Krone umfassten meist auch die Bitte um die Bewilligung neuer außerordentlicher Steuern, der sogenannten *servicios*. Waren die *Corts* zu einem Abschluss gelangt und die *servicios* bewilligt, dann war es an der *Diputació*, diese einzutreiben.

Tabelle: Höhe der von den katalanischen *Corts* der Krone bewilligten *servicios*, 1519-1599¹⁴⁸

Jahr der <i>Corts</i>	Bewilligte Summe in <i>Lliures</i>
1519	250.000
1528	250.000
1533	250.000
1537	210.000
1542	250.000
1547	235.000
1552	235.000
1563	300.000
1585	500.000
1599	1.100.000

¹⁴⁵ „No son las constituciones de Catalunya como las leyes de los Emperadores romanos o otros reyes que pueden hazer y desbazer las leyes quando quieren sino que son leyes bechas por los Reyes y por los tres Braços juntamente y por consiguiente no se pueden quitar ni se puede dispensar con ellas, sino por el rey por los Tres Braços que la hicieron.“ In: GARCÍA CÁRCEL, Felipe II y Cataluña, 72-73.

¹⁴⁶ VARELA, Història de Catalunya, 90.

¹⁴⁷ GIL, Parliamentary Life, 372.

¹⁴⁸ Die letzten katalanischen *Corts* die zu einem Abschluss gebracht werden konnten und die daher auch *servicios* bewilligten, waren die *Corts* von 1599.

Quelle: Joan REGLÀ, *Els Virreis de Catalunya* (Barcelona 1985) 81; Joan Lluís PALOS, *Catalunya a l'imperi dels Àustria* (Lleida 1994), 255.

Die Cortes tagten im Laufe des 16. Jahrhunderts immer seltener, und auch wenn sie zusammenkamen, lag die Höhe der bewilligten Summen weit unter der Preissteigerung. Man kann also feststellen, dass die Einnahmen, die die Könige aus Katalonien bezogen, immer seltener und geringer wurden zu einem Zeitpunkt, als Geld zur Finanzierung der Verteidigung des spanischen Imperiums im Mittelmeer, in Europa und in Übersee wichtiger wurde als je zuvor. Die Tatsache, dass die Könige in der Lage waren, sich anderweitig die benötigten finanziellen Mittel zu beschaffen, erklärt, warum sich an diesem Zustand bis in die 1620er-Jahre nichts änderte.

Die *Corts* hatten jedenfalls eine enorme Bedeutung für das katalanische politische System und ihre immer seltener werdenden Zusammenkünfte deuteten auf eine Krise des Verhältnisses zwischen Krone und Ständen. Schon die Tatsache, dass oft Jahrzehnte zwischen den Tagungen der *Corts* lagen, führte zu einer gewissen Versteinerung des Rechtssystems. Zwar konnte der Monarch keine Gesetze (*constitucions*) ohne die Stände beschließen, aber spanische Herrscher behielten sich mit der Promulgation von königlichen Erlässen (*pragmáticas*), die sich theoretisch zwar innerhalb des durch die allgemeinen *fueros* und die *constitucions* gesetzten Rechtsrahmens bewegen mussten, praktisch aber diesen manchmal zuwiderliefen, was heftige Reaktionen und Proteste hervorrief.¹⁴⁹ Dies konnte wiederum den König nur wenig dazu animieren, *Corts* einzuberufen und einen allgemein als rechtskonform anerkannten Zustand herzustellen, da die Unzufriedenen dort erst recht wieder nur ein Forum geboten bekommen und die königlichen Erlasse dort vielleicht für null und nichtig erklärt hätten.

4.3 Die Cortes von 1626/1632: Das Scheitern der Union de Armas von Olivares

Mit dem Regierungsantritt Philipps IV 1621 begannen Planungen für die Einberufung der katalanischen *Corts*. Die letzten *Corts* hatten zu Beginn der Herrschaft seines Vaters, Philipps III. 1599 stattgefunden. Theoretisch war die Tatsache, dass fünf Jahre vergingen, ehe Philipp IV. die *Corts* eröffnete, ein Problem. Nach Auffassung der *Diputació*, die sie auch dem König durch eigens nach Madrid gesandte Botschafter mitteilte, waren königliche Dekrete ungültig, bevor der König selbst nicht Katalonien besucht und die Einhaltung der Privilegien und Ge-

¹⁴⁹ GIL, *Parliamentary Life*, 377.

setze beschworen hatte.¹⁵⁰ Die Gesandten der *Diputació* machten Philipp IV. auch darauf aufmerksam, dass die Katalanen sich unter Umständen daran gewöhnen könnten, sich alleine und ohne König, „*por sí sola*“, zu regieren.¹⁵¹ Tatsächlich beschwor die Entscheidung des neuen Königs, die Krone von Aragón fürs erste nicht zu besuchen, eine schwere konstitutionelle Krise herauf. Konkret entzündete sich der katalanische Widerstand an der Person des bisherigen Vizekönigs (des Duque de Alcalá), dessen Funktionsdauer mit dem Tod Philipps III. von den katalanischen Konstitutionalisten als erloschen angesehen und dessen Belassung im Amt, obwohl der neue König noch nicht entsprechend der *constitucions* seinen Eid abgelegt hatte, als illegal angesehen wurde.¹⁵² Als im darauffolgenden Jahr Philipp IV. einen neuen Vizekönig, Don Joan de Sentís, Bischof von Barcelona, ernannte, rief auch dies Widerspruch hervor, denn immer noch agierte der König im Gegensatz zur Verfassung.

Der Jurist Jeroni Pujades verteidigte den königlichen Standpunkt, wonach der Graf oder König niemals stürbe („*la dignidad Condal o Real nunca muere*“), dass es kein wie immer geartetes Interregnum gäbe, und dass der legitime Nachfolger auch die Herrschaft über das Land antreten könnte, ohne den Schwur auf die katalanischen Gesetze geleistet zu haben. Reichte es nicht vollkommen aus, dass der König sich zur Einhaltung der *constitucions*, der Privilegien des Landes, in schriftlicher Form bekannt hatte? Die öffentliche Zelebration durch einen Schwur wäre eigentlich unnötig, und die Tatsache, dass der König diesen Eid noch nicht geleistet hatte, wäre auf jeden Fall kein Grund, seinen Anordnungen nicht Folge zu leisten und den von ihm Ernannten die Legitimität abzuspochen.¹⁵³ Im Zentrum der Debatte stand die Frage nach der Souveränität: wer dem neuernannten Vizekönig seine Legitimität und seine Rechtmäßigkeit absprach, stellte indirekt auch die Legitimität desjenigen, der ihn ernannt hatte, eben des Königs, in Frage.

Aufgrund der zu erwartenden Probleme, die die jahrzehntelang nicht mehr zusammengekommenen Cortes der Krone von Aragón dem König bereiten würden, wurde deren Einberufung immer weiter aufgeschoben, um einen für den König günstigen Moment abzuwarten. Dieser günstige Moment schien am Ende des *annus mirabilis* der spanischen Monarchie, 1625, gekommen zu sein. Prestigereiche militärische Erfolge in Südamerika (Rückeroberung von Bahía in Brasilien), in den Niederlanden (Einnahme von Breda) und nicht zuletzt die erfolgreiche Abwehr eines englischen Angriffs auf Cádiz ließen den ersten Minister

¹⁵⁰ ELLIOTT, *Catalans*, 149.

¹⁵¹ GIL, *Republican Politics in Early Modern Spain*, 279.

¹⁵² SIMON I TARRÉS, *Els Orígens Ideològics*, 121-122.

¹⁵³ „*De manera, que pues en quanto a la obligacion de su Real magestad a la observacion de las constituciones, privilegios y costumbres de la tierra, tanto important las dichas cartas de su Magestad como si ya hubiesse jurado y públicamente guardarlas.*“ Siehe SIMON I TARRÉS, *Els Orígens*, 123-124.

des Königs, den Conde-Duque de Olivares, erwarten, nun mit seinem ehrgeizigen Reformprojekt, der *Unión de Armas*, bei den Ständen der Krone von Aragón Gehör finden zu können.

Am 17. Dezember 1625 berief der König die katalanischen *Corts* für den 5. Jänner 1626 in Lleida (Lérida) ein. Gleichzeitig mit den katalanischen Ständen wollte Philipp IV. auch die Cortes von Valencia (in Monzón) und Aragón (in Barbastro) abhalten. Da die Cortes in diesen beiden Königreichen als lenkbarer galten als in Katalonien, hatte Olivares geplant, dass Philipp IV. dort zuerst hinreisen sollte. Am 20. Jänner 1626 eröffnete der König die Cortes von Aragón in Barbastro und am 31. Jänner 1626 die Cortes von Valencia in Monzón. Doch von Beginn an wurde deutlich, dass Olivares Projekte und Forderungen auf hartnäckigen Widerstand stießen.¹⁵⁴

Währenddessen hatten sich die Deputierten zu den zu eröffnenden *Corts* in Lleida versammelt, wie es der König angeordnet hatte. Dass die *Corts* nicht, wie sonst bei den ersten Ständeversammlungen einer Regentschaft üblich, in Barcelona abgehalten werden sollten, stieß in der katalanischen Metropole auf Unverständnis und Protest, war jedoch mit der Absicht geschehen, den Einfluss der als besonders selbstbewusst und widerspenstig geltenden Stadt zu reduzieren.¹⁵⁵

Neben der Neutralisierung des Einflusses Barcelonas bot eine kleinere, weniger komfortable Stadt wie Lleida auch den Vorteil, dass die schlechten Unterbringungsmöglichkeiten für die Deputierten als Ansporn dienen konnten, die *Corts* nicht endlos in die Länge zu ziehen und rasch zu (den vom König und Olivares gewünschten) Ergebnissen zu kommen.¹⁵⁶ Die Vertreter Barcelonas versuchten zunächst vergeblich, die *Corts* nach Barcelona verlegen zu lassen, und scheiterten vorerst am Widerstand sowohl Olivares' als auch der anderen Städte, deren Lust auf einen kostspieligen Umzug von Lleida nach Barcelona begrenzt war.¹⁵⁷ Letztendlich bewogen praktische Erwägungen, wie die Unmöglichkeit, für das königliche Gefolge von knapp 2000 Personen ausreichend Platz in Lleida zu finden, Olivares dazu, dem Drängen Barcelonas auf Verlegung der *Corts* zuzustimmen. Am 15. März 1626 teilte der Vizekönig von Katalonien, der Duque de Cadorna, dem barcelonesischen Stadtparlament (*Consell de Cent*) mit, dass die *Corts* nun doch in Barcelona abgehalten werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt war der König immer noch in Barbastro, hatte also noch nicht einmal die Cortes von Aragón erfolgreich abschließen können. Laut den katalanischen *constitucions* musste zwischen dem Datum der Ladung und der Eröffnung der *Corts* mindestens 40 Tage liegen. Falls der König nach

¹⁵⁴ ELLIOTT, Catalans, 215.

¹⁵⁵ PALOS, Catalunya, 226.

¹⁵⁶ Ebenda, 227.

¹⁵⁷ ELLIOTT, Catalans, 216.

Ablauf dieser Frist nicht erschienen war, konnte der *Protonotario* des *Consejo de Aragón* die Eröffnung um nochmals vierzig Tage verschieben. Nun war 1626 auch diese Frist verstrichen, und eigentlich hätten die *Corts* annulliert und der Prozess der formellen Einladung hätte von vorne beginnen müssen.¹⁵⁸ Erst am 21. März 1626 betrat der König katalanischen Boden, als erster Herrscher seit 26 Jahren, und wurde vom Bischof von Barcelona begrüßt.¹⁵⁹

Die *Corts* selber wurden schließlich am 28. März 1626 eröffnet. Zunächst feierten der König und die Deputierten die Messe, danach wurden noch in der Kirche die *Corts* eröffnet. Der König war dabei, mit einem Schwert in seiner Hand (Symbol für seine Stellung als oberste juristische Instanz des Landes), direkt unter dem Hochaltar platziert. Zu seiner Rechten saß der Klerus, zu seiner Linken der Adel, und ihm gegenüber die Vertreter der Städte.¹⁶⁰ Der *Protonotario* des *Consejo de Aragón* verlas wie üblich die Proposition des Königs, in der er bekanntgab, was er von den *Corts* erwartete, und in der er auch sein langes Nichterscheinen in Katalonien (immerhin waren fünf Jahre seit seiner Thronbesteigung vergangen) mit den militärischen Verpflichtungen der Monarchie begründete.¹⁶¹ Um seinen Wünschen Nachdruck zu verleihen, hatte Philipp IV. den außergewöhnlichen Schritt gesetzt, sich in einem eigenhändigen Brief („*script de sa mà real*“) persönlich an jeden Deputierten zu wenden.¹⁶² Nach der Lesung der Proposition erfolgte die formelle Antwort im Namen der Stände („*Resposta de les Corts*“), die vom höchstrangigen bei den *Corts* anwesenden Kleriker, in diesem Fall vom Bischof von Urgell, gegeben wurde. Diese Antwort war ebenfalls zeremonieller Natur und folgte einem altbekannten Muster. Die Leiden und Beschwerden, denen sich das Land seit den letzten Cortes von 1599 ausgesetzt sah, wurden beschworen und die Treue und guten Absichten der Untertanen betont.¹⁶³ Am 30. März 1626 begannen die dafür zuständigen *habilitadors* die Legitimation der Deputierten zu überprüfen, was insbesondere im Falle des *braç militar* einige Zeit dauerte. Von den insgesamt achtzehn *habilitadors* waren neun vom König bestellt, und jeweils drei von jedem der *braços*.¹⁶⁴ Die Arbeit der *habilitadors*,

¹⁵⁸ Allerdings wurde diese Regel nur selten eingehalten. Sowohl 1528 und 1552 dauerte es fast drei Monate, bis die *Corts* sich versammelten, und sowohl 1542 als auch 1599 wurde den Deputierten gerade drei Wochen zugestanden, um sich einzufinden. PALOS, Catalunya, 229.

¹⁵⁹ ELLIOTT, Catalans, 217.

¹⁶⁰ PALOS, Catalunya, 232.

¹⁶¹ ELLIOTT, Catalans, 225.

¹⁶² PALOS, Catalunya, 233; Der valencianische Historiker Lorenzo Matheu y Sanz erwähnt in seinem Werk über die Cortes von Valencia, dass Philipp IV. sich 1626 in gleicher Form auch an die Mitglieder des valencianischen *braço militar* wandte. Siehe MATHEU Y SANZ, Tratado, 211.

¹⁶³ PALOS, Catalunya, 233.

¹⁶⁴ Ebenda, 235.

konnte oft auch Wochen dauern, und Philipp IV. tat alles, um das Prozedere zu beschleunigen und ließ die *habilitadors* auch an Feiertagen arbeiten, was unüblich war.¹⁶⁵

Nachdem diese wichtigen Formalia erledigt waren, begannen die drei *braços* getrennt voneinander zu tagen. Auch die Protokolle ihrer Sitzungen wurden getrennt voneinander archiviert, die Akten des *braç eclesiàstic* beim Erzbischof von Tarragona, jene des *braç militar* im Palast der *Diputació* in Barcelona und die des *braç reial* im Munizipalarchiv von Barcelona.¹⁶⁶

Der *braç eclesiàstic* wurde vom Erzbischof von Tarragona geleitet. Ihm gehörten die Bischöfe¹⁶⁷, Äbte und Prioren der wichtigsten Klöster¹⁶⁸ und Domkapitel¹⁶⁹ an. Für den *braç militar* waren zu den Corts im Jahr 1626 780 Personen eingeladen worden, von denen 275 (also 35,2 Prozent der Eingeladenen) auch zu den Corts erschien und an Sitzungen des *braç militar* teilnahmen.¹⁷⁰ In der Städtekurie, dem *braç reial*, waren 31 Städte durch 41 Deputierte (*Syndics*) vertreten. Barcelona entsandte fünf *Syndics*, Perpinyà drei, Lleida, Girona, Tortosa und Balaguer jeweils zwei. Der *Conseller-en-Cap* von Barcelona war traditionellerweise auch Präsident des *braç reial*.¹⁷¹

Die eigentliche Arbeit der *Corts* spielte sich jedoch nicht nur in Plinarsitzungen der *braços* ab, sondern auch bei Treffen zwischen vom König und von den *braços* delegierten Personen. Analog zu den *habilitadors* (s.o.) gab es achtzehn „*proveïdors i reparadors de greuges*“, die gemeinsam die Gravamina der Stände aufarbeiteten und etwaige Lösungsvorschläge zu machen versuchten.¹⁷² Stände und Krone nominierten auch *tractadors*, deren Anzahl von Fall zu Fall verschieden war, die Kommissionen („*comissions de tractadors*“)¹⁷³ bildeten, in denen über spezifische Fragen bzw. Forderungen der Krone verhandelt wurde. Über die großen Fragen, die die *Corts* beschäftigten, und etwaige neue Gesetze wurde nicht im Plenum, sondern in diesen Gesprächen der königlichen und ständischen *tractadors* entschieden.¹⁷⁴

Die Arbeit der verschiedenen *braços* der *Corts* bestand zunächst darin, sich mit den in den Jahren seit den letzten *Corts* angehäuften Gravamina (*greuges*) zu befassen, die in den Registern der *Diputació* verzeich-

¹⁶⁵ Ebenda, 234.

¹⁶⁶ PALOS, Catalunya, 233-234.

¹⁶⁷ Bischöfe von Barcelona, Tarragona, Lleida, Girona, Urgell, Elna und Solsona.

¹⁶⁸ Poblet, Sant Cugat del Vallès, Ripoll, Sant Joan de Jerusalem, Santes Creus.

¹⁶⁹ Barcelona, Tarragona, Lleida, Girona, Urgell, Tortosa, Vic, Elna und Solsona. Der spätere Anführer des katalanischen Aufstandes von 1640, Pau Clarís, nahm als Vertreter des Domkapitels von Tortosa an den Corts von 1626 teil.

¹⁷⁰ PALOS, Catalunya, 272.

¹⁷¹ ELLIOTT, Catalans, 218.

¹⁷² PALOS, Catalunya, 235.

¹⁷³ Ebenda, 238.

¹⁷⁴ Ebenda, 235, 239.

net worden waren.¹⁷⁵ Das Vorziehen eines anderen Tagesordnungspunktes, wie zum Beispiel die Behandlung der königlichen Forderungen, stand im freien Ermessen der *braços*, die sich dadurch nichts vergaben. Denn einerseits mussten die Gravamina früher oder später, jedenfalls aber vor einer etwaigen Bewilligung neuer Gelder für die Krone, behandelt werde, andererseits verfügten die Stände noch über das verfahrenstechnisch wichtige Instrument des *dissentiment*. Dieses konnte von jedem Mitglied der *braços* eingebracht werden und beinhaltete einen Dissens zu einem bestimmten, eben in Verhandlung stehenden Punkt, musste sich aber auf eine Frage beziehen, die das Interesse der Allgemeinheit tangierte. Würde das *dissentiment* aus reinem Privatinteresse eingebracht, sollten sich die Deputierten nicht darum kümmern, doch die Beurteilung, was nun dem Gemeinwohl diene und was nicht, oblag dem *braç*.

Wie 1632 Miquel Fivaller aus dem *braç militar* unterstrich, war die Möglichkeit des *dissentiments* ein entscheidender Grundstein der katalanischen Freiheit, eine Möglichkeit, um sich gegen Willkür königlicher Minister zur Wehr zu setzen. Das *dissentiment* war

„una prerrogativa guanyada per la natió cathalana per los incomparables serveys fets als reys pasats de gloriosa memoria ab tantes vides y sanch derramada en les conquestes de tants regnes que vuy gose lo Rey nostre senyor y permesa a fi que les comunitats y particulars dels tres staments puguen esser oyts de sa justícia sumàriament y satisfets de les injúries y agravis que han patit dels ministres de sa Magestad“¹⁷⁶

Nachdem die *braços* keinerlei Eile zeigten, zu den vom König und Olivares so wichtigen Plänen Stellung zu beziehen, die Kurien sich zunächst einmal vor allem mit den Beschwerden gegen die Krone befassen und ein *dissentiment* das nächste jagte (bis zum 3. Mai 1626 waren bereits 6000 *dissentiments* eingebracht worden)¹⁷⁷, zog Philipp IV. es vor, bereits am 5. Mai 1626 Barcelona wieder zu verlassen, ohne die *Corts* ordnungsgemäß abgeschlossen zu haben. Die Drohung mit der Abreise bzw. das Festsetzen eines Abreisetages, um die *Corts* unter Druck zu setzen, war keineswegs unüblich¹⁷⁸, die Tatsache, dass sie wahrgemacht wurde, deutet jedoch auf eine schwere Krise in der Beziehung zwischen Herrscher und Ständen hin. Philipp IV. und Olivares sahen keine Chance mehr, etwas von ihren Plänen zu verwirklichen und den Katalanen substantiellere Zugeständnisse abringen zu können, und sie sahen, anders als ihre Vorgänger, auch keinerlei Veranlassung den Ständen besonders entgegenzukommen oder zumindest die Fassade von

¹⁷⁵ Ebenda, 240.

¹⁷⁶ PALOS, Catalunya, 241.

¹⁷⁷ Ebenda, 243.

¹⁷⁸ Ähnlich verfuhr etwa Philipp II. bei den Cortes von Monzón 1585, als er am 30. Oktober 1585 bekanntmachte, dass er die Cortes bis zum 1. Dezember abzuschließen wünsche. Siehe PALOS, Catalunya, 245.

Einigkeit aufrechtzuerhalten.¹⁷⁹ Den Ratgebern der Krone fehlte es 1626 an Verständnis für die Rituale des Ständewesens, von denen sie sich nur Ärger und Kosten und wenig Nutzen für die Monarchie versprachen. Die *Corts* galten als suspendiert und blieben es bis 1632, und damit blieb auch das politische System Kataloniens paralytisch.

1632 machte Olivares einen weiteren Versuch, unter weit ungünstigeren Bedingungen die *Corts* zu nützen, um mehr finanzielle und militärische Mittel aus Katalonien für die Monarchie zu erhalten. Nach langem Tauziehen hatten sich die *braços* bereiterklärt, einer Wiedereröffnung der *Corts* zuzustimmen und dem König ermöglicht, sich ausnahmsweise durch seinen Bruder, den *Cardinal-Infante* Fernando vertreten zu lassen.¹⁸⁰ Überschattet wurden die *Corts* 1632 zu Beginn durch einen Konflikt mit der Stadt Barcelona, deren Vertreter das ihr von Philipp II. eingeräumte Privileg verletzt sahen, in Gegenwart des Königs oder seines Vertreters mit bedecktem Haupt zu erscheinen – was ihnen verweigert wurde, als der *Cardinal-Infante* als Vizekönig, Vertreter seines Bruders und Präsident der *Corts* in der Kathedrale von Barcelona eingeschworen wurde.¹⁸¹ Die Frage war von solcher Bedeutung, dass die Barceloneser bereits am ersten Tag der Sitzungen ein *dissentiment* erhoben und darauf bestanden, in der Sache die anderen Kurien zu konsultieren.¹⁸² Aus Sicht der Vertreter der Krone verbarg sich dahinter nichts anderes als böser Wille und ein Nachgeben wurde als schädlich und unmöglich angesehen.

¹⁷⁹ PALOS, Catalunya, 307.

¹⁸⁰ Ebenda, 308-309.

¹⁸¹ Ebenda, 309 n. 7.

¹⁸² Ebenda, 144.

5. Die Cortes in Aragón

5.1 Regierung, Administration und Verfassung im Königreich Aragón

Das Königreich Aragón wurde, wie die anderen Teile der Krone von Aragón, von einem Vizekönig regiert. Die Institution des Vizekönigs geht auf das Jahr 1367 zurück, in dem die Cortes von Zaragoza dem König die Ernennung eines solchen Vizekönigs zugestanden.¹⁸³ 1461 legten die Cortes von Calatayud allerdings fest, dass königliche Amtsträger geborene Aragonesen zu sein hatten, wobei die Krone im 16. Jahrhundert den Standpunkt vertrat, dass diese Restriktion nicht auf den Vizekönig zuträfe, damit jedoch auf heftigen Widerspruch in Aragón traf.¹⁸⁴ Der Vizekönig übte auch die Funktion eines *capitán general* aus, war also oberster militärischer Befehlshaber aller Truppen und Garnisonen des Königreiches.¹⁸⁵ Der Vizekönig war gleichzeitig auch Präsident der *Audiencia Real*, des obersten Appellationsgerichts mit Sitz in Zaragoza, der ein weiterer Ankerpunkt königlicher Macht in Aragón war.¹⁸⁶

Ähnlich wie in Katalonien war jedoch auch in Aragón die Krone mit einem sich im Mittelalter allmählich herausgebildeten Konstitutionalismus und einer institutionell stark verankerten parallelen Machtstruktur konfrontiert. Die Cortes waren ebenso wie in Katalonien und Valencia nach dem Prinzip des *nemine discrepante*, also nach dem Prinzip der Einstimmigkeit, organisiert, waren allerdings in vier Kurien unterteilt, einer des Hochadels, einer des niederen Adels, einer des Klerus und einer der Städte. Eine *Diputación del Reino* sorgte dafür, dass die Stände über eine Institution verfügten, die während der Zeiten, wenn die Cortes nicht tagten, ihren Einfluss sichern sollte.¹⁸⁷ Die *Diputación* hatte ihren Ursprung in den Jahren zwischen 1360 und 1370, wurde 1414 zu einer permanenten Institution¹⁸⁸, und nahm ihre endgültige Gestalt im Jahr 1436 auf den Cortes von Alcañiz an.¹⁸⁹ Acht Deputierte, zwei von jeder Kurie, wurden damals von den Cortes als *Diputados* nominiert, und die *Diputación* sollte alle drei Jahre von den vier *Brazos* neu gewählt werden.¹⁹⁰ Theoretisch ein Organ der Cortes, entwickelte die *Diputación* je-

¹⁸³ ARTOLA, La Monarquía de España, 430.

¹⁸⁴ Die Cortes sprachen von „...*oficiales exervientes jurisdicción, poder, o nuda detención...*“ Die Frage des „*virrey extranjero*“ erhitze vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Gemüter. Siehe ARTOLA, La Monarquía de España, 430; PARKER, Philip II, 187.

¹⁸⁵ ARTOLA, La Monarquía de España, 431.

¹⁸⁶ Ebenda, 431.

¹⁸⁷ Ernest BELENGUER, La Corona de Aragón en la monarquía hispánica (Barcelona 2001) 91.

¹⁸⁸ COLAS LATORRE/SALAS AUSENS, Aragón bajo los Austrias, 18.

¹⁸⁹ CANELLAS, Instituciones aragonesas, 6; LOVETT, Early Habsburg Spain, 200.

¹⁹⁰ LADERO QUESADA, Reyes Católicos, 237; LOVETT, Earl Habsburg Spain, 200; GONZALEZ ANTON, Cortes de Aragon, 131; COLAS LATORRE/SALAS AUSENS, Aragón bajo los Austrias, 18.

doch bald ein Eigenleben. Es wurde üblich, dass die *Diputados* selber über frei werdende Plätze in ihrer Mitte entschieden. 1446 wurde allerdings ein Losverfahren, die sogenannte *insaculación*, eingeführt, mit deren Hilfe neue *diputados* bestimmt werden sollten.¹⁹¹ Sie waren für ein Jahr im Amt beginnend mit dem 1. Juni, und wurden am 3. Mai jedes Jahres ausgelost.¹⁹² Das somit etablierte System sicherte die Vorherrschaft der sozialen und politischen Eliten des Landes ab, es lieferte ihnen die Regierungsgeschäfte und die Administration der Steuern aus und schuf so eine sich selbst perpetuierende und durchaus selbstbewusste Oligarchie.¹⁹³

Zu den Aufgaben der *Diputación* gehörte die Bezahlung der Angestellten des Justicia, die Eintreibung und Verteilung von Steuern und Abgaben und die Verteidigung der *fueros*.¹⁹⁴ Vom 15. Jahrhundert an nahm die *Diputación* immer mehr den Charakter einer Paralleladministration an.¹⁹⁵ Sie hatte maßgeblichen Einfluss auf Fragen der öffentlichen Ordnung, der Verteidigung des Landes, der Einhebung von Truppen, der Münzprägung, des Außenhandels, und konnte die Stände auch in Abwesenheit des Königs zu sogenannten *Parlamentos* (so geschehen 1472) zusammenrufen.¹⁹⁶ Das Selbstverständnis dieser machtvollen Institution kam auch baulich in der *Casa de la Diputación* in der aragonesischen Hauptstadt Zaragoza zum Ausdruck, die 1450 vollendet wurde¹⁹⁷, und die das Zentrum des politischen Lebens Aragóns war.¹⁹⁸ Falls Cortes in Zaragoza stattfanden, traten sie in der *Casa de la Diputación* zusammen¹⁹⁹, und auch der Justicia de Aragón hatte dort seinen Sitz²⁰⁰.

Der König musste seit 1461 seinen Throneid auf die *Fueros de Aragón* ablegen²⁰¹, die 1476, 1496 und 1517 in einem Band in chronologischer Reihenfolge und 1513 in alphabetischer Ordnung gedruckt erschienen.

¹⁹¹ Im Jahr 1495 waren etwas weniger als 200 Haushalte (*“vecinos de ciudades y villas”*) in das Losverfahren einbezogen, das heißt, hatten die Chance, in die *Diputación* aufzusteigen. Siehe GONZALEZ ANTON, Cortes de Aragón, 133.

¹⁹² ARGENSOLA, Informaciones, 13.

¹⁹³ GONZALEZ ANTON, Cortes de Aragón, 131.

¹⁹⁴ ARGENSOLA, Informaciones, 13. GONZALEZ ANTON, Cortes de Aragón, 131; CANELLAS, Instituciones aragonesas, 5.

¹⁹⁵ GONZALEZ ANTON, Cortes de Aragón, 132.

¹⁹⁶ COLAS LATORRE/SALAS AUSENS, Aragón bajo los Austrias, 20.; Ladero Quesada, Reyes Católicos, 239; Gonzalez Anton, Cortes de Aragón, 133.

¹⁹⁷ Die Planungen begannen 1427 und der Bau selber dauerte von 1437-1450. Siehe BISSON, Medieval Crown, 158-159; GONZALEZ ANTON, Cortes de Aragón, 133; CANELLAS, Instituciones aragonesas, 7.

¹⁹⁸ LADERO QUESADA, Reyes Católicos, 239.

¹⁹⁹ BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 12 v.

²⁰⁰ ARGENSOLA, Informaciones, 13.

²⁰¹ BELENGUER, La Corona de Aragón, 91.

Eine systematische neue Zusammenstellung wurde 1552, gefördert vom zukünftigen Philipp II., gedruckt.²⁰²

Einer im 16. Jahrhundert entstandenen Legende nach schworen die Aragonesen im Gegenzug ihrem Souverän den Eid nur unter der Einschränkung, dass sie erstens genauso viel wert wären wie ihr „König und Herr“, und sie nur an ihn gebunden wären, solange er ihre Rechte respektieren würde – falls dem einmal nicht mehr so sein sollte, würden sie sich von ihrem Eid als entbunden betrachten.²⁰³ In der von Antonio Pérez 1593 wiedergegebenen Version sah dieser fiktive Eid folgendermaßen aus:

„Nos, que valemus tanto como vos, os hacemos nuestro Rey, y Señor, con tal que nos guardays nuetros fueros, y libertades, y sy no, No.“²⁰⁴

Zum Schutz der *fueros* wurde außerdem ein in Europa einzigartiges Amt geschaffen, das des *Justicia de Aragón*. Das Amt des *Justicia* ist seit 1265 nachweisbar, und seine Aufgaben und Kompetenzen wurden durch Cortes definiert, deren Ziel es war, missbräuchliche oder die Privilegien und Rechte der Stände missachtende Aktionen der Krone oder von Richtern zu verhindern bzw. zu ahnden. Zu diesem Zweck konnte der *Justicia* direkt in Gerichtsprozesse eingreifen, sofern der Verdacht bestand, dass die Rechte und Privilegien adeliger oder freier in Aragón geborener Männer beeinträchtigt wurden.²⁰⁵ Seit den Cortes von 1442 war der *Justicia* auf Lebenszeit bestellt und unabsetzbar.²⁰⁶ Der *Justicia* agierte jedoch nicht alleine, sondern hatte fünf²⁰⁷ von den Cortes nominierte und vom König ernannte²⁰⁸ Stellvertreter (*lugartenientes*), die gemeinsam mit dem *Justicia* als *Corte de Justicia* tagten, und nur mit Mehrheitsbeschluss Entscheidungen treffen konnten. Um gegen willkürliche, den Privilegien (*fueros*) und Rechten Aragóns widersprechende Entscheidungen königlicher Behörden vorzugehen, konnte der *Corte de Justicia* den *proceso de la manifestación* in Gang setzen.²⁰⁹ Durch eine solche

²⁰² DELGADO ECHEVERRÍA, *Fueros de Aragón*, 96; TOMÁS Y VALIENTE, *Manual de Historia del Derecho*, 276; LADERO QUESADA, *Reyes Católicos*, 240; ARTOLA, *Monarquía* 435.

²⁰³ GONZALEZ ANTON, *Cortes de Aragon*, 161.

²⁰⁴ GIESEY, *If not, not*, 247.

²⁰⁵ LADERO QUESADA, *Reyes Católicos*, 239.

²⁰⁶ PIDAL, *Alteraciones*, 46.

²⁰⁷ Ebenda, 47. Bei den Cortes von Zaragoza 1518-1519 wurde die Zahl der Stellvertreter auf sieben erhöht, im Jahr 1528 jedoch wieder auf fünf reduziert. Siehe ARTOLA, *La Monarquía de España*, 432.

²⁰⁸ Auch hier griffen die Cortes auf das System der *insaculación*, also des Losentscheid zurück. Die *Brazos* bestimmten sechzehn Namen aus denen per Los ein Nachfolger für eine vakant gewordene Stelle als *lugarteniente* im *Corte de justicia* bestimmt wurde. Siehe ARTOLA, *La Monarquía de España*, 432 n. 21; COLAS LATORRE/SALAS AUSENS, *Aragón bajo los Austrias*, 22.

²⁰⁹ PIDAL, *Alteraciones*, 48.

manifestación konnte der *Justicia* in ein vor der Inquisition oder der Audiencia laufendes Verfahren eingreifen, einen inhaftierter Beschuldigten aus einem königlichen Gefängnis in einen eigens vom *Justicia* verwaltetes Gefängnis überstellen lassen, in den sogenannten *carcel de los manifestados*.²¹⁰

Der *Justicia* sammelte außerdem die *Observancias* genannten gewohnheitsrechtlichen Gesetze und publizierte sie.²¹¹ Seit 1479 war es üblich, dass ein Mitglied der Adelsfamilie der Lanuza die Stelle des *Justicia* besetzte, und so blieb es bis zum Aufstand von 1591. So stark schienen die Rechte der Stände verankert, dass Isabella von Kastilien angeblich feststellte, dass Aragón eigentlich noch erobert werden müsste, da es nicht wirklich der Krone gehörte.²¹²

Außerordentliche Steuern oder *servicios* mussten von den Cortes bewilligt und von der Diputación eingehoben werden. *Brazos*, also Versammlungen der Stände, wurden im 16. und 17. Jahrhundert häufig vom Vizekönig einberufen, sind jedoch nicht zu verwechseln mit *Cortes*.²¹³ Anders als die *Cortes* konnten *Brazos* keine gesetzgeberische Tätigkeit entfalten. Auch im 17. Jahrhundert wurden so keine neuen allgemeinen Steuern eingehoben, die nicht zuvor in den *Cortes* debattiert und beschlossen worden waren. Neue Steuern wie die *décima* für den Klerus oder die *media annata* auf öffentliche Amtsträger wurden in den 1630ern eingeführt. Erstere betraf die Kirche und wurde zwischen dem König und dem Papst ausverhandelt. Letztere traf auf heftigen Widerstand der Stände und war eines der Hauptthemen auf den Cortes von 1645-46, die schließlich zur Abschaffung dieser neuen Steuer führte.²¹⁴

Zu den immer häufiger werdenden Zeiten, an denen keine Cortes tagten, versuchten die Stände auf andere Weise Einfluss auf den König zu nehmen. Eine Möglichkeit war die über den *Consejo de Aragón*. Dort waren üblicherweise mehrere Aragonesen, ob Adelige oder Juristen, Mitglieder, und über sie versuchte man Einfluss zu nehmen. Ebenso war eine Folge der wachsenden königlichen Patronage, dass immer

²¹⁰ ARTOLA, *La Monarquía de España*, 433.

²¹¹ Die vom *Justicia* Martín Díez de Aux 1437 besorgte Kompilation wurde die verbindliche und autoritative Sammlung. Siehe: LADERO QUESADA, *Reyes católicos*, 240.

²¹² „*Aragón no es nuestro; es necesario que volvamos a conquistarlo*.“ Dieser Satz wird Isabella vom Florentiner Renaissancehumanisten Francesco Guiccardini in dessen Geschichte der katholischen Könige zugeschrieben. Siehe BELENGUER, *La Corona de Aragón*, 94. Ebenso soll Isabella im selben Atemzug den Wunsch Ausdruck gegeben haben, dass die Aragonesen doch einen Aufstand wagen sollten – denn nach dessen Niederschlagung könnte man so erst die Dinge im Sinne der Krone neu ordnen: „*de que deseaba que los aragoneses se sublevaran para tener ocasion de despojarlos de sus fueros y poder mejor gobernarlos*“. Siehe PIDAL, *Alteraciones III*, 142.

²¹³ *Juntas de brazos* tagten 1516, 1520, 1599, 1632, 1634, 1641. Siehe Guillermo REDONDO VEINTEMILLAS/Esteban SARASA SANCHEZ, *Introducción*. In: MARTEL, *Forma de celebrar Cortes en Aragón*, 40.

²¹⁴ GIL, *Crown and Cortes*, 121.

mehr Aragonesen Zugang zum Hof in Madrid fanden. Formalisierter war die regelmäßige Entsendung von Botschaftern an den Hof und die Etablierung eines permanenten Abgesandten der Stände in Madrid.²¹⁵

Im Gegensatz zu Kastilien scheiterte in Aragón der Versuch, eine von der Krone eingesetzte Strafverfolgungsbehörde, die *hermandad*, dauerhaft zu etablieren. Eine *Hermandad de las ciudades y villas* wurde zwar im Jahr 1488 eingerichtet, stellte ihre Aktivitäten jedoch schon 1499 wieder ein und wurde auf den Cortes von Monzón von 1510 endgültig wieder abgeschafft.²¹⁶

5.2 *Brazos, Justicia* und *Cortes*

Zwischen 1479, der Thronbesteigung Ferdinands von Aragón, und 1711, der endgültigen Abschaffung der aragonesischen Cortes durch Philipp V., tagten die Cortes im Königreich Aragón insgesamt 22 Mal. Sieben Mal unter Ferdinand von Aragón, ebenfalls sieben Mal unter Karl V., drei Mal unter Philipp II., kein einziges Mal unter Philipp III., zwei Mal unter Philipp IV., zwei Mal unter Karl II., und ein letztes Mal 1702 unter dem Bourbonenkönig Philipp V. Auffällig ist dabei die sinkende Frequenz der Ständeversammlungen vor allem im 17. Jahrhundert. Traten die Cortes im Zeitraum von 1479 noch 1600 noch 17 Mal zusammen, waren es 1600 bis 1711 nur noch insgesamt fünf Mal.²¹⁷ Gründe für eine Zusammenkunft der Cortes waren entweder die Eidesleistung des neuen Königs und/oder die Verabschiedung neuer Gesetze bzw. die Bewilligung neuer Steuern. Einberufen konnten sie nur durch den König werden, und ihre Abhaltung bedurfte der Anwesenheit des Königs²¹⁸ oder zumindest eines Verwandten oder der Gattin des Königs²¹⁹, oder einer Person, die dafür die sogenannte *habilitación*, also eine spezielle Genehmigung durch die Cortes, erhalten hatte.²²⁰

Im Unterschied zu den Ständeversammlungen in Katalonien und Valencia bestanden die Cortes aus vier Kurien.²²¹ Zu den *brazos* des Klerus (*brazo eclesiástico*) und der Städte (*brazo de las universidades*) kamen jene des Hochadels und des niederen Adels. Im *brazo* des Hochadels (*brazo nobiliar*), auch als *ricos hombres* bezeichnet²²², waren unter anderem die acht wichtigsten Adelshäuser des Königreichs vertreten: Ribagorza-Villahermosa, Sástago, Aranda, Morata, Ricla, Belchite, Fuentes und

²¹⁵ SANZ, *Cities*, 108.

²¹⁶ ARTOLA, *La Monarquía de España*, 428, 430.

²¹⁷ GIL, *Crown and Cortes*, 112; BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 15r.

²¹⁸ „*Las Cortes no se pueden celebrar sin asistencia del Rey*“ Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 8 r.

²¹⁹ Blancas nennt „*mujer, hermano, hijo, tío, tía o yerno*“. Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 7r.

²²⁰ MARTEL, *Forma de celebrar Cortes*, 5.

²²¹ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 14 r.

²²² BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 14r.

Castro.²²³ Dazu traten noch weitere Hochadelige, was die durchschnittliche Mitgliederanzahl der Kurie des Hochadels auf ungefähr 40 brachte. Die Kurie des niederen Adels (*braço de caballeros*), der *hidalgos*, umfasste einen weit größeren Personenkreis, war dadurch auch unberechenbarer. Während an den Cortes von 1537 nur 54 *hidalgos* an den Sitzungen ihres *braço* teilnahmen, waren es bei der ersten Sitzung der Cortes von 1626 mehr als 900.²²⁴

Tabelle: Cortes von Aragón 1518-1702

Datum der Einberufung	Deputierte geladen für	Ort	Eröffnungszereemonie	Abschlusszeremonie
30.1. 1518	20.3. 1518	Zaragoza	20.5. 1518	29.8.1518 (?)
27.3. 1528	1.6.1528	Monzón/Zaragoza ²²⁵	1.6. 1528	9.7. ²²⁶ /26.7. 1528
7.4. 1533	15.5.1533	Monzón ²²⁷	19.6. 1533	20.12. 1533
15.6. 1537	27.7. 1537	Monzón		12.11.1537
5.4. 1542	15.5. 1542	Monzón		6.10.1542 ²²⁸
6.4. 1547	23.6. 1547	Monzón		
30.3. 1552	30.6. 1552	Monzón	30.6. 1552	27.12. 1552
18.6. 1563	4.7. 1563		13.9. 1563	24.1. 1564
13.3. 1585	20.5. 1585	Monzón/Binefar	28.6. 1585	9.12.1585
6.4.1592	9.5. 1592	Tarazona	15.7.1592	2.12. 1592
1626		Barbastro/Calatayud		
1645		Zaragoza	20.9.1645	3.11.1646
1677	10.5. 1677	Calatayud/Zaragoza	14.5.1677	März 1678
1684		Zaragoza	17.3. 1684	15.2. 1687
1702	1701	Zaragoza	17.5. 1702/26.4.1702 ²²⁹	Vertagt am 16. 6. 1702 auf den 1.4.1704

Quellen: Geronimo de BLANCAS, Modo de celebrar Cortes en Aragón, S. 13 r; Geronimo MARTEL, Forma de celebrar Cortes en Aragón (Zaragoza 1984); Leonardo BLANCO LALINDE, La actuación parlamentaria de Aragón en el siglo XVI (Zaragoza 1996) 193-206; Enriqueta CLEMENTE GARCÍA, Las Cortes de Aragón en el siglo XVII (Zaragoza 1997) 271-274; Eliseo SERRANO MARTÍN, Zaragoza con los Austrias mayores, siglo XVI (Historia de Zaragoza; Zaragoza 1998) 55.

²²³ COLAS LATORRE/SALAS AUSENS, Aragón bajo los Austrias, 28; Xavier GIL, Crown and Cortes in Early Modern Aragón 111.

²²⁴ GIL, Crown and Cortes, 111.

²²⁵ Laut Blancas in Monzón begonnen und nach dem 9. Juli 1528 nach Zaragoza verlegt, Siehe BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, p. 84 v.,85 v.

²²⁶ Laut BLANCAS am 9.7. 1528.

²²⁷ Laut BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 85 v.

²²⁸ BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 85 v.

²²⁹ Laut MARTEL, Formar de celebrar Cortes, Introducción, 43; und so auch in REDONDO VEINTEMILLAS, Las Cortes de Aragón en la modernidad, 111, in: SARASA SÁNCHEZ, Aragon.

Die geistliche Kurie, der *brazo eclesiástico*, war zahlenmäßig die kleinste aller vier Kurien. Im 16. Jahrhundert schwankte die Zahl der zu den Cortes eingeladenen dieser Kurie zwischen 23 (1512) und 29 (1585).²³⁰ Vertreten waren der Erzbischof von Zaragoza, der auch den Vorsitz bei den Sitzungen der vier Stände inne hatte, und die sechs Bischöfe des Königreichs. Dazu kamen noch je ein Repräsentant der Domkapitel, die Äbte und Prioren der zwölf wichtigsten Klöster und Bruderschaften sowie Vertreter mehrerer Pfarreien.²³¹

Die Kurie der Städte, in Königreich Aragón als *brazo de las universidades* bezeichnet, wurde von Städten beschickt, die unter königliche Jurisdiktion fielen (*realengo*), also nicht einem Grundherren (*señorio*) gehörten.²³² Eine Ausnahme bildete die Stadt Monzón, die, obwohl nicht *realengo*, das Recht besaß an den Cortes teilzunehmen. Die Städtekurie bestand aus jeweils Vertretern (*syndices*) von 31 königlichen Städten²³³, an der Spitze die Hauptstadt Zaragoza. Jede Stadt entsandte zwei *syndices*, nur Zaragoza durfte ob ihrer Größe und Bedeutung vier Vertreter entsenden, die jedoch, wie die anderen Städte auch, nur über eine Stimme in ihrem *brazo* verfügte.

Vertreten wurde die Städte in den Cortes von *procuradores*, Personen die im Namen der sie entsendenden Stadt agierten. Diese hatten allerdings nur ein gebundenes Mandat, mussten also immer Rücksprache mit den sie delegierenden Städten halten. Oft kam es auch vor, dass Städtevertreter die Cortes verließen, wenn Themen oder Forderungen aufkamen, die ihre Instruktionen klar überschritten, um sich neue Instruktionen bei ihren Stadträten zu holen.²³⁴ Jede der *universidades* hatte zwei Vertreter, nur Zaragoza hatte deren drei oder vier.²³⁵

²³⁰ BLANCO LALINDE, *Actuación parlamentaria* 201, 206.

²³¹ Geronimo de BLANCAS gibt die folgenden Teilnehmer in dieser Reihenfolge für den *brazo eclesiástico* an: Erzbischof von Zaragoza, Bischöfe von Huesca, Tarazona, Iacca, Albarrazin, Barbastro, Teruel, Abt von Montaragón, Castellan von Amposta, Abt von San Juan de la Peña, Comendador Mayor de Alcañíz, Äbte von San Victoria, Veruela, Rueda, Santa Fe, „de la O.“ (?), Comendador de Montaluan, Prior von San Salvador de Zaragoza, Prior von Pilar, Prior „del Sepulcor de Calatayud“, Prior von Roda, Prior von Santa Christina. Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 14 v, 15 r.

²³² SANZ, *Cities*, 102-103, 106.

²³³ Blancas listet folgende Städte in dieser Reihenfolge auf: Ciudad de Zaragoza, Ciudad de Huesca, Ciudad de Tarazona, Ciudad de Iaca, Ciudad de Barbastro, Ciudad de Calatayud, Ciudad de Daroca, Ciudad de Teruel, Ciudad de Borja, Ciudad de Albarrazin, Villa de Alcañíz, Comunidad de Calatayud, Comunidad de Daroca, Comunidad de Teruel, Villa de Fraga, Villa de Montaluan, Villa de Monzón, Villa de Sariñena, Villa de Sant Esteban de Litera, Villa de Tamarit, Villa de Magallón, Villa de Bolea, Villa de Alquezar, Villa de Aynsa, Villa de Loharre, Villa de Mosqueruela, Villa de Murillo, Villa de Berbegal, Villa de Almedeuar, Villa de Alagón, Villa de Canfranch. Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 15 v, 16 r.

²³⁴ SANZ, *Cities*, 104.

²³⁵ Ebenda, 104.

Königlichen Amtsträgern (*oficiales reales*) war es seit 1436 ausdrücklich verboten, mit Sitz und Stimme für einen der vier *Brazos* an den Cortes teilzunehmen.²³⁶ Ebenso ausdrücklich ausgeschlossen waren Menschen, die sich von ihrer Hände Arbeit ernährten, was die Cortes von 1592 nochmals ausdrücklich festlegten.²³⁷

Sobald der König sich dazu durchgerungen hatte, Ständeversammlung im Königreich Aragón einzuberufen (*celebrar cortes*), wurden der Ort des Zusammentretens²³⁸ und der Zeitpunkt bei Hofe und in Zaragoza bekannt gegeben. Auf Latein geschriebene Einladungen²³⁹ an die zur Teilnahme Berechtigten, die sogenannten „*cartas de llamamiento*“²⁴⁰ wurden ausgeschickt, unterschrieben vom *protonotario* des *Consejo de Aragón*.²⁴¹

Jede der vier Kurien tagte für sich. Gemeinsame Zusammenkünfte aller vier *brazos* gab es nur bei der feierlichen Eröffnung der Cortes, der *solio de apertura*, sowie beim Schluss, der *solio de clausura*.

Mit der Eröffnungssitzung (*solio de apertura*) fiel meist auch die Verlesung der Proposition des Königs durch den *protonotario* zusammen.²⁴² Dieser Tag der Verlesung der Proposition war ein Schlüsselmoment und folgte genau festgelegten Mustern. Der Ort war immer eine Kirche. Vor dem Hochaltar war ein Podest mit mehreren Sitzreihen errichtet worden, mit einem Stuhl unter einem Baldachin für den König.²⁴³ Rechter Hand vom König waren die Plätze des *brazo eclesiástico*, links von ihm saß der Adel, und ihm gegenüber die *universidades*.²⁴⁴ In der Proposition wurde der Grund für die Einberufung der Cortes genannt, in der Regel folgten eine Darstellung der vielen kostspieligen Aufgaben des Herrschers, seines Kampfes gegen Feinde und Ungläubige, und meist mündete dies in der Bitte um finanzielle Unterstützung durch die

²³⁶ Die Cortes von 1436 definierten genau welche *oficiales reales* ausgeschlossen sein sollten: „...el *Viccancelier*, *Regente la Cancilleria del Senor Rey*, o *Lugarteninete suyo*, *Regente la Goubernacion*, *Accessor*, *Alguazil del Regente*, *Bayle General*, *Lugarteniente suyo*, *Maestre Racional*, *Procurador fiscal*, *Thesorero*, *Lugarteniente de Thesorero*...“ Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 52 r; Siehe auch MARTEL, *Forma de celebrar Cortes*, 15.

²³⁷ MARTEL, *Forma de celebrar Cortes*, 16-17.

²³⁸ Laut Argensola „*alguna iglesia ó palacio decente*“. Siehe ARGENSOLA, *Informaciones*, 12.

²³⁹ ARGENSOLA, *Informaciones*, 12.

²⁴⁰ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 11v; MARTEL, *Forma de celebrar Cortes*, 10.

²⁴¹ GIL, *Crown and Cortes*, 112; BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 11v.

²⁴² In früheren Zeiten („*antiguamente*“), schrieb BLANCAS 1585, hätten die Könige noch selber das Wort ergriffen, doch im 16. Jahrhundert war es üblich geworden, dass der *protonotario* oder sein Stellvertreter die Proposition verlasen. Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Corte*, 31 v.

²⁴³ Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 26 v.

²⁴⁴ Auch innerhalb der Städte gab es klare Hierarchien. So saßen die Vertreter Zaragozas in der Mitte in der ersten Reihe, während *syndices* von Städten wie Tamarit sich mit hinteren Plätzen begnügen mussten. Siehe das Kapitel *Forma de asiento en las Cortes* bei Blancas. In BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 30 v, 31 r.

Cortes.²⁴⁵ Wenn es sich um *Cortes particulares*, also nur um Cortes des Königreichs Aragón, handelte, antwortete je ein Vertreter der vier Stände, also vier *diputados*, einer nach dem anderen auf die Proposition.²⁴⁶ Ab dem 16. Jahrhundert wurde es jedoch üblich, dass der Erzbischof von Zaragoza für die gesamten Cortes antwortete.²⁴⁷ Falls es sich um *Cortes generales*, also um gemeinsame Cortes von Aragón, Katalonien und Valencia an ein und demselben Ort (z.B. Monzón) handelte, war es üblich, dass der jeweils höchstrangige Vertreter des Klerus aus Aragon (in der Mitte), Valencia (auf der linken Seite) und Katalonien (auf der rechten Seite) stehend vor dem König die offizielle Antwort im Namen aller Königreiche und Provinzen der Krone gaben.²⁴⁸ Im Anschluss konnten die Deputierten auch erste *dissentimientos* und Protestnoten gegen Verletzungen der *fueros* („*cedulas de protestos*“) einreichen.²⁴⁹

Nach der feierlichen Eröffnungssitzung traten nun die *brazos* getrennt voneinander zu ihren Sitzungen zusammen.²⁵⁰ Seit den Cortes von 1533 bestimmte jeder *brazo* zunächst einen *notario*²⁵¹, der als Schriftführer und Sekretär fungierte. Gleichzeitig wurde ein *notario de las Cortes* bestimmt.²⁵² Danach wurden Sitzungstermine und ihre Uhrzeit festgelegt.²⁵³

Als nächstes bestimmten die Kurien sogenannte *habilitadores*²⁵⁴, deren Aufgabe es war, die Akkreditierungen der Deputierten zu prüfen.²⁵⁵ Diese mussten auch die Berechtigungen der in Vertretung ihrer adeligen Herren entsandten *procuradores* überprüfen. Denjenigen, deren juristischer Status zu unklar war, wurde der Zutritt zu den Sitzungen der Cortes verwehrt.²⁵⁶ Obwohl die Teilnahme nicht nur ein Recht, sondern auch ein Pflicht war, war es keineswegs ungewöhnlich, dass Geladene nicht erschienen. Um unerlaubtes Fernbleiben zu unterbinden,

²⁴⁵ Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 26v; MARTEL, *Forma de celebrar Cortes*, 37; Argensola, *Informaciones*, 12.

²⁴⁶ BLANCAS, *Forma de celebrar Cortes*, 34 v

²⁴⁷ BLANCAS nennt als Beispiel die Cortes von 1518. BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 35 v; Martel spricht 1601 davon, dass üblicherweise der Erzbischof von Zaragoza auf die Proposition antwortete, und dass die früher übliche Antwort durch je einen Vertreter der vier Kurien seit Jahren nicht mehr vorgekommen sei („*ya ha años que no se ha usado*“). Siehe MARTEL, *Forma de celebrar Cortes*, 37-38.

²⁴⁸ Siehe Kapitel X bei BLANCAS: „*De la respuesta a que se haze a la proposicion*“. In: BLANCAS, *Modo de celebrar Cortes*, 33 r f; MARTEL, *Forma de celebrar Cortes*, 37.

²⁴⁹ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 33 v.

²⁵⁰ Ebenda, 41 r, 42 r.

²⁵¹ Ebenda, 41 r.

²⁵² Ebenda, 41 v.

²⁵³ Blancas nennt als Beispiel für mögliche Tagungszeiten 8-11 Uhr am Vormittag und 3-5 Uhr nachmittags. Siehe: BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 42 r, v.

²⁵⁴ SANZ, *Cities*, 103.

²⁵⁵ SARASA SÁNCHEZ, *Aragón*, 58.

²⁵⁶ GIL, *Crown and Cortes*, 112.

legten die Cortes zu Beginn jeder Session ein Quorum fest, unterhalb dessen sie als nicht mehr beschlussfähig galten.²⁵⁷

Auf die Nominierung von *notarios* und *habilitadores* erfolgte die der *promovedores* oder *promotores*.²⁵⁸ Diese *promovedores* traten erstmals bei den Cortes von 1436 in Erscheinung, und ihre Aufgabe war es „*deliberar, y promover todo lo que pareciere util a la cosa publica, y en beneficio del Reyno, y para expediciõ de la justicia*“²⁵⁹. In jeder Kurie gab es Mitglieder, die von Alters her üblicherweise *promovedores* waren, so zum Beispiel im *brazo eclesiastico* der Erzbischof von Zaragoza oder der *Jurado en Cap* von Zaragoza bei den Städten.²⁶⁰

Ebenso nominierten die Kurien *Recogedores y Examindaroes de greuges*²⁶¹, die die Relevanz von eingebrachten Beschwerden überprüfen und beurteilen mussten, ob diese auch als *greuges* gelten konnten, den letztere mussten einen Bezug auf die Allgemeinheit, die Gesetze und Freiheiten Aragóns haben, um als solche gewertet zu werden.²⁶²

Zu den gewöhnlichen Mitgliedern der einzelnen Kurien gesellten sich auch Abgesandte der Krone, die sogenannten *tratadores del Rey*²⁶³ etwa 10 bis 12 an der Zahl, die entweder Mitglieder des *Consejo de Aragón* oder der *Audiencia*, des königlichen Appellationsgerichtes in Zaragoza, waren. Diese *tratadores* unterbreiteten den Ständen die Vorschläge des Königs, über die dann hinter verschlossenen Türen debattiert wurde.²⁶⁴ Die Kommunikation zwischen den Ständekammern war höchst formalisiert und lief über Botschafter und Memoranda, in denen die Kurien sich gegenseitig über die ihnen unterbreiteten Vorschläge der Krone sowie ihre jeweilige Reaktion auf dem Laufenden hielten.²⁶⁵ Es gab mehrere Kommunikationsebenen: die innerhalb der Kurien, die der *brazos* untereinander und die der *brazos* mit den königlichen *procuradores*.

Um diese Verhandlungen zu führen, entsandten die Ständekammern ihre *promovedores* (s.o.), die gemeinsam mit denjenigen der anderen drei Kurien auch als Gruppe, meist also zu sechszehnt, tagten und solcherart auch mit ihren königlichen Gegenüber zusammenkamen. Diese Zusammenkünfte der *promovedores* und der *tratadores del Rey*, also derjenigen der Stände und des Königs, waren das Zentrum jeder Session der Cortes: hier wurde verhandelt, hier wurden Kompromisse geschlossen,

²⁵⁷ GIL, Crown and Cortes, 112.

²⁵⁸ BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 47 r.

²⁵⁹ Siehe BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 47 r.

²⁶⁰ BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 47 r.

²⁶¹ BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 49 r.

²⁶² Bei solchen die diese Kriterien nicht erfüllen merkt Blancas an, wurde in den Registern eingetragen „*Non porcedit in forma gravaminis Curiae*“, das heißt sie wurden von den *examindadores* nicht als vollwertige *greuges* bewertet. Siehe BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 49 r v.

²⁶³ BLANCAS, Modo de proceder en Cortes, 47 v.

²⁶⁴ GIL, Crown and Cortes, 113.

²⁶⁵ Ebenda, 113.

hier traf man Entscheidungen. Im Unterschied zu den Deliberationen der einzelnen *brazos* wurden diese Verhandlungen jedoch nicht protokolliert, sodass nicht immer ganz klar ist, was und worüber genau verhandelt wurde oder wie gewisse Beschlüsse zustande kamen.²⁶⁶

Die Letztentscheidung hatte jedoch das Plenum der jeweiligen Kurien, und dort wurde über bestimmte Themen dann auch abgestimmt. Diese Abstimmungen liefen nach einem genau formalisierten Modus ab. Entsprechend dem Rang jedes Mitglieds der Kurie kam man früher oder eben erst später zur Abstimmung. Das heißt auch, dass z.B. der Hochadel, in der Kurie des Adels, oder die *syndices* von Zaragoza in jener der Städte in gewisser Weise auch die Richtung vorgeben konnten. Es waren solche Schlüsselfiguren, die auf ihre Seite zu ziehen sich die königliche Partei besonders bemühte. Sie hatte dabei genug Möglichkeiten der Patronage zur Verfügung um „überzeugend“ zu wirken. So wurde etwa der wichtigste und einflussreichste Syndicus der Stadt Zaragoza, der Jurist Matías de Bayetola, zum Mitglied des *Consejo de Aragón* befördert, als Dank für seine Unterstützung der königlichen Sache während der Cortes von 1626.²⁶⁷ Druck auf oder Versprechen an Einzelne war jedoch nicht ausreichend, insbesondere in der Kurie der Städte. Denn dort hatten in letzter Instanz die Stadträte das Entscheidungsrecht, und so war es nötig, auch auf diese Druck auszuüben bzw. sie durch Versprechungen zur Zustimmung zu den königlichen Forderungen zu bewegen.²⁶⁸

Während der König also vor allem daran interessiert war, dass seinen Forderungen möglichst rasch Genüge getan wurde, hatten die *brazos* ihre eigene Agenda. Diese präsentierten sie dem Herrscher in der Form von Gravamina oder *gremes*.²⁶⁹ Der *Justicia* de Aragón war dann in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr der Cortes berufen ein Urteil in jeder einzelnen Sache zu fällen.²⁷⁰ Die *gremes* waren ein Quell ständigen Ärgers für den König, der alles in seiner Macht stehende tat um ihr Aufbringen bei den Cortes hintanzuhalten.

Ein weiterer Aspekt, der die Cortes von Aragón auszeichnete war das Einstimmigkeitsprinzip innerhalb der vier Kurien. Jedes Mitglied der *brazos* hatte das Recht zu einem *dissentimiento*. Damit konnte es Beschlussfassungen blockieren. Das Prinzip des *nemine discrepante* wurde auf den Cortes von 1592 auf Druck Philipps II. abgeschafft und durch das Mehrheitsprinzip innerhalb jeder Ständekammer ersetzt.²⁷¹ Allerdings konnten sich die Stände vier Ausnahmereiche ausbedingen, bei deren Behandlung sehr wohl weiterhin Einstimmigkeit erforderlich war.

²⁶⁶ GIL, Crown and Cortes, 113.

²⁶⁷ Ebenda, 114.

²⁶⁸ GIL, Crown and Cortes, 114.

²⁶⁹ GONZALEZ ANTON, Cortes de Aragón, 134.

²⁷⁰ GIL, Crown and Cortes, 115.

²⁷¹ Ebenda, 116.

Drei dieser Ausnahme betrafen strafrechtliche Bestimmungen und die vierte signifikanterweise die Erhebung neuer Steuern.²⁷²

Waren die Verhandlungen einmal beendet, fand die feierliche Abschlusszeremonie oder *Solio* statt.²⁷³ Ähnlich gestaltet wie die Eröffnung der Cortes spielte sich dieser wichtige zeremonielle Akt in einer Kirche ab. Wiederum nahm der König an einer erhöhten Stelle unter dem Hochaltar Platz, wiederum hielt er in seiner rechten ein Schwert. Zu seinen Füßen saßen der *Justicia de Aragón* inmitten der königlichen Amtsträger, darunter die vier *brazos*, genauso wie bei der *proposición*.²⁷⁴ Wiederum ergriff der *Protonotario* das Wort und verlas „*en voz alta*“ die Ergebnisse der Cortes.²⁷⁵ Die Reihenfolge dessen, was da nun bekanntgegeben wurde war durchaus von Bedeutung.²⁷⁶ So wurden zunächst die *servicios*²⁷⁷ verlesen, die die Cortes der Krone genehmigt hatten, dann erst die neuen *fueros*.²⁷⁸ Der Form halber war also klargestellt, dass der König keineswegs als Bittsteller gekommen war und dass seine Wünsche erfüllt würden, bevor dem Königreich neue Privilegien verliehen wurden. Diese öffentliche Zurschaustellung des Herrscher-Untertanenverhältnisses entsprach zwar der zeitgenössischen politischen Theorie, stellte aber angesichts der Tatsache, dass die ganze Veranstaltung der Cortes ihren Sinn in fortgesetzten Verhandlungen und eben keinem Diktat eines allmächtigen Herrschers fand, eine Fiktion dar. In Wahrheit bestanden die Cortes in einem Abtausch von *fueros* und Zugeständnissen des Herrschers gegen dringend benötigte *servicios*, doch nach außen hin wurde das Idealbild der „treuen Untertanen“, die der Krone zu Diensten war, worauf diese huldvoll geruhte neue *fueros* im Einvernehmen mit den Cortes zu erlassen, penibel aufrechterhalten.

Als letzter Höhepunkt beschworen König, anwesende königliche Amtsträger und *brazos* die Einhaltung des gemeinsam Beschlossenen.²⁷⁹ Der König musste für sich und seine Nachfolger beschwören die in den *Actas de Cortes* publizierten *fueros* einzuhalten. Danach taten das eine genau spezifizierte Gruppe königlicher Amtsträger²⁸⁰ und schließlich

²⁷² SANZ, *Cities in the Aragonese Cortes*, 99; GIL, *Crown and Cortes*, 120.

²⁷³ Die Bezeichnung *solio* wird sowohl bei Blancas als auch bei Martel nur für die Abschlusszeremonie verwendet.

²⁷⁴ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 96 v.

²⁷⁵ „...*todo lo que en aquellas Cortes se ha resuelto*.“ Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 97r.

²⁷⁶ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 107 r.

²⁷⁷ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 98 r.

²⁷⁸ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 107 r.

²⁷⁹ Siehe dazu BLANCAS Kapitel XX: „*De las juras que se hazen por el Rey, y sus Ministros, y por los de la Corte, de la guarda, y observancia de lo hecho*.“ Siehe BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 108 v.

²⁸⁰ BLANCAS definiert sie als „*Oficiales Reales prebeminentes que exercitan jurisdiccion*“; und

die *brazos* selber, wobei jeweils zwei Vertreter jedes *brazo* ihre jeweilige Kurie vertraten.²⁸¹ Als allerletzter schwor der Justicia de Aragón.

5.3 Die Cortes von 1592: Schwächung oder Bestätigung ständischer Macht?

Die Flucht des seit Jahren eingekerkerten ehemaligen Privatsekretärs Philipps II., Antonio Pérez, nach Aragón im April 1590²⁸² führte zur schwersten Krise in der Beziehung zwischen den ständischen Institutionen des Königreichs auf der einen und der Krone auf der anderen Seite. Pérez berief sich als gebürtiger Aragonese auf sein in den *fueros* verankertes Recht auf *manifestación*, also darauf, vor dem *corte de justicia* und nicht vor einem königlichen Gericht seinen Prozess zu führen.

Philipp II., der mächtigste Herrscher seiner Zeit, respektierte die aragonesische Rechtslage und versuchte zunächst eine Verurteilung von Pérez vom *Corte de justicia* zu erwirken. Er brachte eine Klage gegen Pérez wegen des Mordes an Pablo de Escobedo, des Geheimnisverrats und der Flucht aus dem kastilischen Gefängnis vor dem *Corte de justicia* ein.²⁸³ Pérez stritt die Beschuldigungen ab, gab an im Auftrage Philipps II. gehandelt zu haben, als er Escobedo beseitigen ließ, und drohte damit, beim Prozess diese seine Behauptungen auch durch Dokumente zu untermauern.²⁸⁴ Philipp II. zog darauf seine Klage zurück²⁸⁵, doch der *Justicia* führte den Prozess weiter fort und sprach Pérez schließlich frei. Um Pérez Freilassung aus dem *carcel de los manifestados* zu verhindern, wurden weitere Klagen gegen ihn wegen diverser anderer Vergehen eingebracht, doch alle mündeten in Freisprüchen.²⁸⁶

Erst als alle anderen Mittel ausgeschöpft waren und es offensichtlich geworden war, dass Pérez wohl nie in Aragón verurteilt werden würde, griff Philipp auf die Inquisition zurück.²⁸⁷ Um Pérez doch noch habhaft zu werden, wurde er der Häresie beschuldigt und wurde somit ein Fall für die Inquisition, die kurzerhand ein Ermittlungsverfahren gegen ihn einleitete. Nachdem die von Pérez hinterbrachten Äußerungen für häretisch befunden worden waren, ordnete der Generalinquisitor Quiroga und die Suprema der Inquisition am 21. Mai 1591 seine Verhaftung an.²⁸⁸

nennt ausdrücklich „Vicecanceller, Regente la Governacion, regentes la Cancelleria, Assessor del regente, y Alguaziles.“ Siehe: BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 109 r.

²⁸¹ BLANCAS, *Modo de proceder en Cortes*, 109 r.

²⁸² MARAÑÓN, Pérez I, 552. EDELMAYER, Philipp II., 153.

²⁸³ PIDAL, *Alteraciones I*, 402-403.

²⁸⁴ Ebenda, 432. LEA, *Inquisition IV*, 257-258.

²⁸⁵ PIDAL, *Alteraciones I*, 438, 440.

²⁸⁶ Ebenda, 442-443. LEA, *Inquisition IV*, 258.

²⁸⁷ PIDAL, *Alteraciones I*, 463-464. LEA, *Inquisition IV*, 258.

²⁸⁸ LEA, *Inquisition IV*, 258-259.

Dieser Haftbefehl traf am 23. Mai in Zaragoza ein, und tags darauf versuchten die Inquisitoren, ihn auch umzusetzen, indem sie verlangten Pérez vom *carcel de los manifestados* in die Aljafería, den Sitz der Inquisition in Zaragoza, zu überführen. Die Folge waren schwere Unruhen in der Stadt, in deren Verlauf der Sondergesandte Philipps II., der *Marqués de Almenara* schwer verwundet wurde.²⁸⁹ Pérez wurde im Triumphzug zum *carcel de los manifestados* zurückgeführt und ein zweiter Versuch im September 1591, Pérez in das Inquisitionsgericht zu überführen, schlug ebenso fehl wie der erste.²⁹⁰

Nachdem Versuche, Pérez durch juristische Mittel in die Hände zu bekommen, gescheitert waren, begann Philipp II. im September Truppen zusammenzuziehen, um sich der Stadt Zaragoza und vor allem Pérez zu bemächtigen. Am 8. November 1591 überschritt eine Armee von 14.000 Mann und 25 Kanonen unter dem Kommando von Alonso de Vargas die Grenze nach Aragón und besetzte Zaragoza kampflos am 12. November.²⁹¹ Der im September erst auf seinen Vater gefolgte *Justicia de Aragón*, Juan de Lanuza²⁹², hatte zuvor auf Drängen des Duque de Villahermosa und des Conde de Aranda, die Fürsprecher einer intransigenten Linie gegenüber königlichen Forderungen waren, das Eindringen fremder Truppen als gegen die *fueros* verstoßend (*contrafuero*) qualifiziert.²⁹³ Pérez selber war am selben Tag, als die königlichen Truppen in Zaragoza einzogen, nach Frankreich geflohen.

Die Lage blieb noch einige Tage verworren. Die später als Held des aragonesischen Aufstandes und als Märtyrer der aragonesischen Freiheiten gepriesene *Justicia* Juan de Lanuza blieb zunächst völlig unbehelligt in Freiheit, ebenso die wichtigsten Adligen, die sich während der Unruhen exponiert hatten.²⁹⁴ Erst das Eintreffen eines handschriftlichen²⁹⁵ Befehls Philipps an Vargas, der Zaragoza am 18. Dezember, also mehr als einen Monat nach der Besetzung der Stadt durch königliche Truppen, erreichte²⁹⁶, führte zur Verhaftung von Lanuza, Villahermosa und Aranda.²⁹⁷ Die beiden Letzteren wurden nach Kastilien verbracht

²⁸⁹ Almenara erlag später seinen Verletzungen. Siehe PIDAL, *Alteraciones* II, 21, 39.

²⁹⁰ PIDAL, *Alteraciones* II, 27, 170; EDELMAYER, Philipp II., 157.

²⁹¹ PIDAL, *Alteraciones* II, 287, 305.

²⁹² Häufig als Juan de Lanuza *menor* bezeichnet, um ihn von seinem gleichnamigen Vater, Juan de Lanuza *mayor*, zu unterscheiden. Siehe GASCÓN PÉREZ, *El Justicia de Aragón en la rebelión de 1591*, 17.

²⁹³ PIDAL, *Alteraciones* II, 443; DELGADO ECHEVERRÍA, *Fueros de Aragón*, 115.

²⁹⁴ Vargas schlug Philipp II. in einem Brief vom 19. November 1591 den Conde de Aranda sogar als neuen Vizekönig vor. Siehe MARAÑÓN, Pérez II, 152-153.

²⁹⁵ PIDAL, *Alteraciones* II, 378.

²⁹⁶ MARAÑÓN, Pérez II, 153.

²⁹⁷ PIDAL, *Alteraciones* II, 379.

und verstarben unter mysteriösen Umständen.²⁹⁸ Lanuza wurde am 20. Dezember auf Anordnung Philipps II. hingerichtet.²⁹⁹

Die Hinrichtungen, der Aufstand und die Anwesenheit einer bewaffneten königlichen Macht schienen in geradezu idealer Art und Weise der Krone die Möglichkeit zu eröffnen, das politisch-institutionelle Gefüge des Königreichs Aragón zu ihren Gunsten zu verändern. Philipp II. berief am 6. April für den 9. Mai 1592 Cortes in Tarazona ein. Diese Cortes traten am 15. Juli 1592 zu ihrer Eröffnungssitzung zusammen unter der Präsidentschaft des Erzbischofs von Zaragoza, Andrés Cabrera y Bobadilla, und nach dessen Ableben von Juan Campi, einem Mitglied des *Consejo de Aragón*³⁰⁰, und wurden am 2. Dezember 1592 abgeschlossen. Philipp II. überließ allerdings nichts dem Zufall. Um die Sicherheit der Cortes zu gewährleisten und auch um Druck auf die *brazos* auszuüben, ließ er Truppen um Tarazona zusammenziehen.³⁰¹

Die Cortes von Tarazona sind in der aragonesischen Geschichte von besonderer Bedeutung, da mehrere einschneidende Änderungen der Institutionen, des Ablaufs der Cortes und der *fueros* selber beschlossen wurden. Die wichtigsten dieser Änderungen betrafen die Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips bei den Cortes³⁰², allerdings mit den Ausnahmen der Steuerbewilligung, der Bestimmungen betreffend die Anwendung der Folter, der Verurteilung zur Galeerensklaverei und der Einziehung des Vermögens von Verurteilten.³⁰³ Die Zeit, in der *gremes* behandelt werden konnten, wurde eingeschränkt, um ein sich endloses Hinziehen der Cortes zu vermeiden. Auch die Institution des Justicia und die Diputación wurden reformiert. Der Justicia war nicht mehr unabsetzbar auf Lebenszeit vom König bestellt, sondern konnte sein Amt nur noch nach dem Gutdünken des Monarchen ausüben. Seine Stellvertreter wurden nun definitiv vom König und nicht mehr der *Diputación* ausgewählt. Von neun Stellvertretern konnten die vier *brazos* fortan jeweils einen vorschlagen, der König ernannte fünf weitere, konnte sich also sicher sein, dass in der Mehrzahl ihm persönlich ergebene Personen dominierten. Der *Corte de Justicia* wurde im Übrigen endgültig der *Audiencia real* und dem *Consejo de Aragón* untergeordnet.³⁰⁴ Der *Diputación* wurde die Kontrolle über jene Bewaffneten auf dem Territorium des Königreichs entzogen, die für den Schutz von Straßen und für die Sicherstellung des freien Warenverkehrs zur Verfügung standen, und

²⁹⁸ MARAÑON, Pérez II, 157. Lea, Inquisition IV, 266.

²⁹⁹ PIDAL, Alteraciones II, 385. Lea, Inquisition IV, 265-266, ARGENSOLA, Informaciones, 140.

³⁰⁰ MARTEL, Forma de Celebrar Cortes, Introducción, 38.

³⁰¹ GRACIA RIVAS, La „Invasion“ de Aragón en 1591, 234-235.

³⁰² „Que en Cortes la mayor parte de cada braco haga braco.“ Siehe DELGADO ECHEVERRÍA, Fueros de Aragón, 116.

³⁰³ DELGADO ECHEVERRÍA, Fueros de Aragón, 118.

³⁰⁴ DELGADO ECHEVERRÍA, Fueros de Aragón, 118.

durfte sich auch nicht mehr ohne explizite königliche Genehmigung versammeln.³⁰⁵ Darüber hinaus wurde eine königliche (über den Vizekönig ausgeübte) Zensur von Druckwerken eingeführt, eine Folge des umfangreichen Erscheinens von Flugblättern, die für Antonio Pérez Partei ergriffen und die Versuche des Königs, ihn in die Hände zu bekommen, als Angriff auf die *fueros* kritisierten.³⁰⁶ Weiters wurde der alte Streit, ob der König berechtigt wäre, einen „*virey extranjero*“ zu ernennen, nun endgültig im Sinne der Krone entschieden.³⁰⁷

Der Charakter des Aufstandes von 1591 und der darauf folgenden Cortes von Tarazona von 1592 ist Gegenstand einer jahrhundertalten Debatte.³⁰⁸ In den Jahren unmittelbar nach dem Aufstand betonte eine „apologetische“, vor allem von Aragonesen betriebene Geschichtsschreibung, die grundsätzliche Ergebenheit Aragóns gegenüber dem Herrscher und erklärte den Aufstand als auf einige wenige intrigante Aristokraten und den leicht erregbaren städtischen „Pöbel“ von Zaragoza beschränkt. Demgegenüber blieb es vor allem kastilischen Autoren wie Antonio de Herrera³⁰⁹ oder Cespedilla vorbehalten, die breite Verankerung hervor zu streichen, die die in den Augen dieser Historiker das hochverräterische Treiben in der aragonesischen Gesellschaft und ihrer politischen Kultur hatte. Im 19. Jahrhundert erklärte der Marqués de Pidal den Aufstand, für den er den Begriff der „alteraciones“ prägte, für eine von vornherein zum Scheitern verurteilte, rückwärtsgewandte, da partikularistisch und regionalistisch, auf den einen modernen Staat nur hemmenden *fueros* beharrenden Bewegung. Der im 20. Jahrhundert wohl einflussreichste Interpret des Aufstandes, der spanische Historiker Gregorio Marañón, schloss sich dem Urteil Pidal an, und sah in der aragonesischen Erhebung nichts als ein letztes Aufbäumen der Kräfte des Feudalismus, einen Kampf einer kleinen aristokratischen Minderheit um ihre Privilegien.³¹⁰ Tatsächlich handelte es sich weniger um einen Aufstand, der das ganze Königreich umfasste, sondern mehr um Unruhen in der Hauptstadt Zaragoza. Die oftmals als Anführer dieses Aufstandes bezeichneten Lanuza, Villahermosa und Aranda zeigten wenig Enthusiasmus für eine persönliche Beteiligung am bewaffneten Widerstand, als klar wurde, dass die Versuche, Unterstützung außerhalb Zaragozas, sei es bei den aragonesischen Städten

³⁰⁵ DELGADO ECHEVERRÍA, *Fueros de Aragón*, 118, 121.

³⁰⁶ DELGADO ECHEVERRÍA, *Fueros de Aragón*. 121.

³⁰⁷ DELGADO ECHEVERRÍA, *Fueros de Aragón*, 121.

³⁰⁸ Jesús GASCÓN PÉREZ, 1591-1991: Cuatro siglos de historiografía sobre las „alteraciones“ de Aragón. In: *Studia Historica-Historia Moderna* 20 (1999) 241-268.

³⁰⁹ Antonio de HERRERA, *Tratado, Relacion y Discurso historico de los moviminetos de Aragón* (Madrid 1612).

³¹⁰ „... el movimiento fuerista de Aragón, aunque en su fonde latiera un noble sentimiento de libertad regional, er, en realidad, también un ultimo esfuerzo del feudalism para mantener sus privilegios.“ Siehe MARAÑÓN, Pérez II, 166.

oder den Diputaciones von Katalonien und Valencia zu erlangen, fruchtlos blieben. Die Intervention der, aus vielerlei Motiven, organisierten und mobilisierten Stadtbevölkerung zugunsten von Antonio Pérez war jedoch echt und vereitelte während des Jahres 1591 mehrfach die Versuche des Königs, sich seines in Ungnade gefallenem Sekretärs zu bemächtigen – die Bevölkerung der Stadt vereitelte über Monate hinweg die Durchsetzung der Wünsche jenes Mannes, der schon von den Zeitgenossen als der mächtigste Herrscher Europas betrachtet wurde. Dies, und weniger ein Plan die Stände in ihre Schranken zu verweisen, war der Hauptgrund für die militärische Intervention Philipps II. in Aragón. Der König sah die ständische Verfassung Aragóns so wenig als Bedrohung an, dass er im Oktober 1591 noch mit dem Gedanken spielte, Cortes einzuberufen, um die verfahrenere Situation zu seinen Gunsten zu entscheiden.³¹¹ Deshalb sind auch die Privilegien und Sonderrechte Aragóns im Großen und Ganzen erhalten geblieben und kann von der Durchsetzung eines wie immer gearteten „Absolutismus“ in Aragón auch nach 1592 keine Rede sein. Zwar wurden die Cortes von 1592 oft in dem Sinne interpretiert, dass sie den Durchbruch für einen königlichen Absolutismus gebracht hätten³¹², doch ist diese Darstellung in den letzten Jahren in Zweifel gezogen worden.³¹³ Denn auch unter geradezu perfekten Bedingungen, die die weitgehende Beseitigung ständischer Vorrechte zu ermöglichen schienen, war sogar Philipp II. ein dem *pactismo* und den *fueros* sich verpflichtet fühlender Herrscher.

³¹¹ PIDAL, *Alteraciones* II, 193.

³¹² MARAÑON, Pérez II, 166; Mignets Urteil über die Folgen der Aufstandes für die Freiheiten Aragóns sind deutlich: „*Telle fut la révolution qui bouleversa l'ancienne constitution de l'aragon, abattit sa noblesse, détruisit son indépendance et incorpora plus fortement son territoire à la monarchie espagnole.*“ Siehe MIGNET, Pérez, 217.

³¹³ GIL, *Crown and Cortes*, 117.

6 Die Cortes in Valencia

6.1 Das Königreich Valencia und seine Regierung

Valencia nimmt insofern eine Sonderstellung in der spanischen Monarchie ein, als der Anteil der Bevölkerung mit muslimischem Hintergrund nirgendwo größer war. Bis zum Jahr 1609 waren etwa ein Drittel der Bevölkerung des Königreichs Muslime bzw. Nachkommen von zum Christentum konvertierten Muslimen, die sogenannten *moriscos*.³¹⁴ Aber auch abgesehen von den *moriscos* war Valencia eine mehrsprachige und multikonfessionelle Gesellschaft. Kastilisch sprechende Zuwanderer aus Aragón hatten im Mittelalter den Nordwesten des Landes besiedelt, während katalanisch-sprechende entlang der Küste und in den großen Städten dominierten.³¹⁵ Bis ins 17. Jahrhundert sind sowohl die *furs* als auch offizielle Dekrete auf katalanisch verfasst und publiziert worden. Auch bei Verhandlungen der Cortes oder öffentlichen Auftritten wie Predigten war es üblich, katalanisch zu sprechen. Doch schon im Laufe des 16. Jahrhunderts machten sich Kastilianisierungstendenzen bemerkbar, die sich im 17. Jahrhunderts noch verstärkten und sich etwa in der Publikation von mehr und mehr Büchern valencianischer Autoren in kastilischer Sprache niederschlugen.³¹⁶

Seit der *reconquista* durch Jaime I. von Aragón im Jahr 1238 ein Teil der Krone von Aragón, hatte Valencia ähnliche Institutionen herausgebildet wie Katalonien und Aragón. Ähnlich wie Katalonien hatte das Königreich ein alles andere überragendes urbanes Zentrum, in diesem Falle die Stadt Valencia. Die Stadt sah sich selber als Haupt und Mutter (*cap e mare*) des Königreichs³¹⁷, und lange Zeit hatte Valencia den Charakter eines Stadtstaates mit umliegenden Besitztümern. Die auf katalanisch *furs* genannten Privilegien des Königreichs entstanden im 13. Jahrhundert und galten spätestens seit den Cortes von 1329/30 als *ley universal y unica* des Königreichs.³¹⁸ 1482 wurde erstmals eine Sammlung der *furs* von Valencia gedruckt³¹⁹, 1515³²⁰ und 1547³²¹ erschienen zwei weitere Sammlungen.³²² Obwohl die *Corts* von 1564, 1604 und 1626

³¹⁴ Die Frage, inwiefern die konvertierten Moriscos Krypto-Muslime waren, oder ob sie von den „Altchristen“ zu solchen erklärt und so stigmatisiert wurden, ist bis heute umstritten. Siehe L.P. HARVEY, *Muslims in Spain 1500-1614* (Chicago 2006) 101.

³¹⁵ CASEY, *Valencian Patriotism*, 190.

³¹⁶ CASEY, *Valencian Patriotism*, 206.

³¹⁷ CASEY, *Valencian Patriotism*, 193.

³¹⁸ DANVILLA Y COLLADO, *Estudios*, 71-72.

³¹⁹ *Fueros de Valencia desde D. Jaime hasta D. Alfonso V; stil de la governatio, practicas y actos de corte*. Siehe DANVILLA Y COLLADO, *Estudios*, 25.

³²⁰ Die *Aureum Opus regalium privilegiorum civitatis et Regni Valentie cum historia cristianissimi regis Jacobi ipsius primi conquistatoris* oder *Libro de Privilegios de Valencia*. Siehe DANVILLA Y COLLADO, *Estudios*, 216, 218, 225.

³²¹ Die *Fori Regni Valentiae*. Siehe DANVILLA Y COLLADO, *Estudios*, 216, 220, 225.

Ungenauigkeiten in der Sammlung von 1547 beklagten³²³ und neue Editionen urgierten, sollte die Ausgabe der *furs* von 1547 die letzte und auch quasi-offiziöse bleiben.³²⁴

Im valencianischen Recht wurde zwischen *Furs* und *Actes de cort* unterschieden.³²⁵ Beide wurden im Rahmen von *Corts* verabschiedet, als *Furs* galten jedoch nur diejenigen Gesetze, die auf die Zustimmung aller drei Kurien trafen, während *Actes de cort* auch auf Basis einer Übereinkunft zwischen der Krone und einem oder zwei *braços* verabschiedet werden konnten.³²⁶ In der Hierarchie der Rechtsordnung unter den *Furs* und den *Actes de cort* standen *privilegios* und *pragmáticas*. Erstere war eine vom König auf Ersuchen eines oder mehrerer Untertanen oder einer Stadt gewährte Vergünstigung, letztere war ein einseitig von der Krone ergangener Erlass.³²⁷

Auch in Valencia bildeten sich im 13. Jahrhundert Ständeversammlungen, *Corts*, heraus, in deren Rahmen die Krone Privilegien gewährte und dafür Steuern bewilligt bekam.³²⁸ Nach 1400 wurde das Steueraufkommen, das vor allem durch eine permanente Exportsteuer auf den florierenden valencianischen Handel generiert wurde, durch eine ständige Kommission der Stände, die *Diputació* oder *Generalitat*, administriert.³²⁹ Im Unterschied zu Aragón oder Katalonien wurde die *Diputación* von Valencia nie zu einer Art Gegenregierung oder gar einem (nationalen) Symbol, zu einer Verteidigerin der Privilegien und Vorrechte des Königreiches.³³⁰ Die *Diputación* von Valencia gelangte nie über den Status einer Steuereintreibungsbehörde hinaus.³³¹ An ihrer Stelle traten die außerhalb der *Corts* als *estamentos* tagenden Stände stärker in Erscheinung.³³² Vor allem der *estamento militar* war derjenige, der, dank seiner Mitglieder, mit der meisten Autorität und der meisten Macht sprach.³³³ Wie in den anderen Teilen der Krone von Aragón war nur ein Bruchteil der Bevölkerung, in Valencia etwa ein Prozent, adelig.³³⁴

³²³ DANVILA Y COLLADO, Estudios, 221

³²⁴ CASEY, Los Valencianos y el estado de los Austrias, 247; CASEY, Valencian Patriotism, 209; DANVILA Y COLLADO, Estudios, 221.

³²⁵ TOMÁS Y VALIENTE, Manual de historia, 229; MATHEU Y SANZ, Tratado, 225-226.

³²⁶ TOMÁS Y VALIENTE, Manual de historia, 229.

³²⁷ Ebenda, 230.

³²⁸ Umstritten ist, wann die Cortes erstmals zusammentraten. Nach Marichalar und Manrique 1238/39, nach Martínez Aloy 1261, nach Matheu y Sanz 1283. Siehe DANVILA Y COLLADO, Estudios, 223, 230-231, 236; der für das Jahr 1261 als Geburtsstunde der valencianischen Cortes plädiert.

³²⁹ CASEY, Valencian Patriotism, 194.

³³⁰ GUIA MARIN, Les corts valencianes a l'edat moderna, 283. In: Les Corts a Catalunya.

³³¹ „En Valencia los Oficios de Diputados se instituyeron para cobrar, y administrar los derechos del General, y jamás se les ha concedido jurisdicción, ò poder para otra cosa; con que no pueden tener representacion del Reino para mas.“ Siehe MATHEU Y SANZ, Tratado, 118.

³³² MATHEU Y SANZ, Tratado, 125.

³³³ CASEY, Kingdom of Valencia, 227.

³³⁴ THOMPSON, The Nobility in Spain, 192.

6.2 Braços und Cortes im Königreich Valencia

Auch im Königreich Valencia traten die Cortes im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts tendenziell seltener zusammen. Kamen sie unter Karl V. noch sechs Mal zusammen (1528, 1533, 1537, 1542, 1547, 1552), berief sie sein Sohn Philipp II. nur noch zwei Mal ein (1563, 1585). Philipp III. hielt in seiner mehr als zwanzigjährigen Regentschaft nur einmal Cortes ab (1604)³³⁵, sein Sohn und Nachfolger Philipp IV. immerhin drei Mal (1626, 1632, 1645). Insgesamt zwölf Mal wurden unter den Habsburgern die valencianischen Cortes einberufen, zum letzten Mal im Jahr 1645.

Ähnlich wie in Katalonien³³⁶ setzten sich die Cortes aus drei Kurien (*braços*) zusammen: einer geistlichen Kurie (*braço eclesiástico*), einer Kurie des Adels (*braço militar*) und einer Kurie der Städte (*braço real*).³³⁷ Auch in Valencia tagten die *braços* voneinander getrennt. Der ranghöchste Kleriker im *braço eclesiástico* war der Erzbischof von Valencia³³⁸, während in der Städtekurie der *Jurado en Cap* der Stadt Valencia den Vorsitz bei Sitzungen der Kurie innehatte. Anders als in Katalonien oder Aragón gab es in Valencia in der Adelskurie keine eindeutigen Präzedenzregeln.³³⁹ Deshalb musste der *braço militar*, um sein Funktionieren zu gewährleisten, immer einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen, den *sindico militar*.³⁴⁰

Im *braço eclesiástico* waren neben dem Erzbischof von Valencia die Bischöfe von Tortosa, Segorbe und Orihuela, die Domkapitel der Kathedrale von Valencia, der Abt von Poblet³⁴¹, Valdigne, der Komtur

³³⁵ Die Cortes von 1604 kamen wahrscheinlich nur auf Betreiben des Duque de Lerma zustande, des zu diesem Zeitpunkt noch in höchster königlicher Gunst stehenden *validos* Philipps III. Lerma wollte von den Cortes eine formelle Bestätigung der Rückerstattung aller seiner Familie (Sandoval) seit 1431 in Valencia zuerkannten Besitztümer erreichen, die den Sandovals im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts wieder entzogen worden waren. Kein Zufall war auch, dass die Cortes ausnahmsweise nicht in Valencia, sondern in Denia stattfanden (vor der Verleihung des Herzogstitels von Lerma war Francisco Gómez de Sandoval fünfter *Marqués* de Denia gewesen). Lerma setzte auch gleich die Ernennung seines Bruders zum Vizekönig durch. Siehe WILLIAMS, *The Great Favourite*, 94.

³³⁶ MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 33; DANVILLA Y COLLADO, 247.

³³⁷ Lorenzo MATHEU Y SANZ, *Tratado de la Celebración de Cortes Generales* (Madrid 1677) 32.

³³⁸ DANVILLA Y COLLADO, *Estudios*, 281-282.

³³⁹ Theoretisch waren alle Mitglieder der Adelskurie gleich. Siehe DANVILLA Y COLLADO, *Estudios*, 282; MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 40.

³⁴⁰ MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 41.

³⁴¹ Das in Katalonien gelegene Kloster von Poblet besaß in Valencia das Convento de San Vicente Martit de Valencia und war somit berechtigt, auch an den Cortes von Valencia teilzunehmen. Der Prior dieses Konvents wurde üblicherweise als *procurador* (Vertreter) des Abtes von Poblet zu den Cortes von Valencia entsandt. Siehe MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 83.

von Bexix vom Orden von Calatrava, der Komtur von Torrent vom Orden von San Juan, der Vorsteher (General) des Orden de la Merced, der Komtur von Orcheta vom Orden von Santiago, der Komtur von Peso vom Orden von Alcántara, der Abt von Benifaca, der Prior von San Miguel de los Reyes vom Orden von San Geronimo, das Domkapitel von Segorbe, Tortosa, Orihuela, sowie der Prior von Cartuxa de Val de Christo vertreten.³⁴² Von insgesamt 19 Mitgliedern verdankten neun ihre Stellung einer königlichen Ernennung, und zwar der Erzbischof, die Bischöfe und die Vertreter der fünf Ritterorden. Auch auf das Domkapitel von Orihuela, eine königliche Gründung, die zur Bekehrung der *Moriscos* beitragen hätte sollen, sowie auf die bitterarme Diözese von Segorbe hatte der König genug Einfluss, um sich einer Mehrheit im *braço eclesiástico* sicher sein zu können. Das einzig autonome Element bildeten die Äbte und die Domkapitel aus Katalonien, wie Tortosa und Poblet.³⁴³

Im *braço militar* herrschte, ähnlich wie in den Kurien des Königreichs Aragón oder im *braço militar* von Katalonien das Einstimmigkeitsprinzip (*nemine discrepante*).³⁴⁴ Kam der *braço militar* zu einem Beschluss, wurde das mit den Worten: „*Todos unanimes, y conformes, sin que alguno discrepe*“, verkündet.³⁴⁵ Teilnahmerechtigt an den Verhandlungen der Cortes im Rahmen des *braço militar* war im Prinzip der gesamte Adel des Königreiches, also alle *nobles, generosos y caballeros*.³⁴⁶ Der Nachweis des Adels war jedoch noch nicht genug, um im *braço militar* seinen Platz zu finden. Man musste auch im Königreich leben bzw. dort geboren sein und einen seines Standes würdigen Lebensstil pflegen.³⁴⁷ Einen bürgerlichen Beruf auszuüben, konnte ein Ausschließungsgrund sein.³⁴⁸ Um einen Adligen, der etwa über Besitzungen in Valencia verfügte, aber kein Valencianer war, an den Cortes teilnehmen zu lassen, bedurfte es der Zustimmung aller drei Kurien.³⁴⁹ Als zum *braço militar* in jedem Fall zuge-

³⁴² MATHEU Y SANZ, Tratado, 77-78.

³⁴³ CASEY, Kingdom of Valencia, 226.

³⁴⁴ MATHEU Y SANZ, Tratado, 89.

³⁴⁵ Ebenda, 92.

³⁴⁶ Ebenda, 96.

³⁴⁷ Matheu y Sanz spricht davon, dass Adelige „*con la autoridad y decencia que pide el estado militar*“ leben sollten, um an Cortes teilnehmen zu können. Siehe MATHEU Y SANZ, Tratado, 97.

³⁴⁸ „*Los que exercen ocupaciones menos decentes al estado militar, nos on admitidos en el Braço.*“ Matheu y Sanz berichtet von einem *caballero*, der als Arzt praktizierte. Siehe MATHEU Y SANZ, Tratado, 109.

³⁴⁹ Matheu y Sanz nennt als Beispiel etwa den Conde de Aranda, der 1547 zu den Cortes zugelassen (*habilitado*) wurde, da er unter anderem Grundherr in Alcalaten und anderen Orten in Valencia war. Siehe MATHEU Y SANZ, Tratado, 98.

lassen galten im 17. Jahrhundert die Herzöge, *Marqueses* und Grafen des Königreichs.³⁵⁰

Im *braço real* waren die Städte (*ciudades y villas*) vertreten, die unter königlicher Gerichtsbarkeit standen, also nicht einem Grundherrn gehörten.³⁵¹ An der Spitze des *braço real* stand die Stadt Valencia, die als einzige fünf Vertreter stellte, während die anderen Städte nur je einen Vertreter entsenden konnte.³⁵² Die Städtekurie war darüber hinaus in drei Klassen unterteilt. Die erste Klasse umfasste jene Städte, die auch Vertreter in die *Diputación* entsenden konnte (die *ciudades*³⁵³ Valencia, Játiba, Orihuela, Alicante sowie die *villas* Morella, Alcira, Castellón de la Plana, Villareal, Onteniente und Alcoy); die zweite Klasse jene, die wenigstens für die Auswahl des Amtes der *Jueces Contadores* der *Diputación* in Frage kam (die *villas* Burriana, Cullera, Liria, Biar, Bocairente, Alpuente, Peñíscola, Penáguila, Jérica, Jijona, Villajoyosa, Casteljabib, Ademuz), und die dritte jene Orte, deren Privileg darin bestand, überhaupt an den Cortes teilnehmen zu können (die *villas* Candes, Corbera, Yesa, Olleria, Carcagente, Beniganim, Algemesí, Callosa, Villanova de Castellón und Onda).³⁵⁴

Ähnlich wie bei den Cortes von Katalonien und Aragón werden auch in Valencia sowohl von Seiten der Krone als auch von den drei Kurien *tratadores* nominiert, die die Verhandlungen zwischen *bracos* und

³⁵⁰ Matheu y Sanz nennt die folgenden in hierarchischer Reihenfolge, mit dem Namen des Adelshauses in Klammern gesetzt, als Mitglieder des *braço militar* von Valencia: Duque de Segorve (Aragón), de Gandia (Borja), Marques de Denia (Sandoval), de Elche (Cardenas), de Lombay (Borja), de Nulles (Carroz y Centellas), de Guadalest (Cardona), de Almonazir (Urrea), de Albayda (Milán de Aragón), de Castelnou (Cardona), de Llaneras (Sanz), de Casta (Pardo de la Casta), de Benavites (Belvis), de Rafal (Rocamora), de Sot (Ferrer), Conde de Oliva (Centellas), de Cocentaina (Ruiz de Corella), de Almenara (Proxita), de Elda (Coloma), de Sinarcas (Ladrón de Pallas), de Real (Calatayu), de Ana (Pujadas), de Carlet (Castelví), de Olocau (Villaragut), de Alaquas (Pardo), de Buñol (Mercader), de Albaterra (Rocasull), de Gelgastar (Mompalau), de Villanueva (Valterra y Blanes), de la Alcudia (Escriva), de Biscorp (Vilanova), de Sicat (Carroz), de Faura (Villaras), del Casal (Cabanillas), de Sallent (Marradas), de Villamonte (Calat), de Villafranqueza (Franqueza), de la Granja (Maça y Rocamora), de Peñalva (Iuande Torres), de Pavies (Urrea), de Parcent (Cernecio), de Cervellon (Cervellon), de Sumacarcet (Crespi). Darüber hinaus führt Matheu y Sanz auch diejenigen Adeligen an, deren Titel nicht aus Valencia stammten, aber im Königreich über Grundherrschaften verfügten und berechtigt waren an den *Corts* teilzunehmen: Duque de Infantado, de Lerma, de Maqueda, Marqués de Aytona, de Orani, de Ariza, de Quica, Conde de Aranda, de Fuentes, de Pliego. Siehe MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 100-102.

³⁵¹ MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 141.

³⁵² MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 142.

³⁵³ *Ciudades* und *villas* waren beides Bezeichnungen für Orte, die keinem Grundherren gehörten. Noch im 15. Jahrhundert fielen *ciudades* im Unterschied zu *villas* auch nicht unter die königliche Jurisdiktion, waren also so etwas wie autonome Quasi-Stadtstaaten. Siehe Helen NADER, *Liberty in Absolutist Spain* (Baltimore 1993) XV.

³⁵⁴ MATHEU Y SANZ, *Tratado*, 142-144; DANVILA Y COLLADO, *Estudios*, 284-285.

dem König führten.³⁵⁵ Wer diese *tratadores* waren, wurde maßgeblich durch die Machtbalance innerhalb der jeweiligen Kurie beeinflusst. So waren von den sechs *tratadores* des *braco militar* üblicherweise drei Hochadelige (*nobles*) und drei niedere Adelige (*generosos* und *caballeros*).³⁵⁶

Diejenigen Beschwerden (*greuges*), die eine Verletzung der *fueros* (*contrafuero*) durch königliche Amtsträger zum Inhalt hatten, wurden durch eine von den drei Kurien beschickte Kommission, die *Junta de electos de contrafueros* geprüft.³⁵⁷ Falls die *Junta de electos* zur Ansicht gelangte, dass die Beschwerde zurecht erfolgte, wurde sie in den von ihr zusammengestellten Beschwerdekatalog aufgenommen, der dann wiederum dem König vorgelegt wurde.³⁵⁸ Diejenigen Gravamina, die Privatinteressen berührten und keine Fälle von *contrafueros* darstellten, wurden einer von den *braços* und der Krone beschickten Gruppe zur Vorentscheidung übergeben, den sogenannten *Jueces de greuges*.³⁵⁹ Diese Richter wurden vor dem König formell auf ihr Amt vereidigt.³⁶⁰

Ein wichtiger Unterschied zu den Cortes von Katalonien bestand in der Art und Weise, wie Beschwerden über angebliche Verletzungen der *fueros* (*disentimiento*) auf den Cortes eingebracht werden konnten. So mussten in Valencia sowohl im *braço eclesiastico* als auch im *braço real* die Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kurie der Behandlung durch die Cortes erst zustimmen. Im *braço militar* genügte der Widerspruch eines Teilnehmers, um das *disentimiento* zu Fall zu bringen. Diente in den beiden anderen Teilen der Krone von Aragón das *disentimiento* als nützlicher Trick um den Fortgang der Cortes zu bremsen, um so etwa mehr Konzessionen von einem auf schnelle Beschlüsse angewiesenen König zu erlangen, so war das in Valencia also um einiges schwieriger.³⁶¹ Königliche Amtsträger waren von der Teilnahme an den Cortes von allen drei Kurien ausgeschlossen.³⁶²

³⁵⁵ MATHEU Y SANZ, Tratado, 181-182.

³⁵⁶ Matheu y Sanz, Tratado, 210.

³⁵⁷ Matheu y Sanz, Tratado, 192.

³⁵⁸ Matheu y Sanz, Tratado, 193.

³⁵⁹ Matheu y Sanz, Tratado, 198-199.

³⁶⁰ Matheu y Sanz, Tratado, 199.

³⁶¹ Matheu y Sanz, Tratado, 95.

³⁶² Matheu y Sanz, Tratado, 103.

Tabelle: Cortes von Valencia unter den Habsburgern

Datum der Einberufung	Deputierte geladen für	Ort	Eröffnungszere- monie	Abschlusszere- monie
27.3. 1528	1.6. 1528	Monzón- Valencia	1.6. 1528 (Mon- zón)	8.5. 1529 (Va- lencia)
7.4. 1533	15.5. 1533	Monzón	19.6. 1533	30.12. 1533
16.6. 1537	27.7. 1537	Monzón	11.8. 1537	19.11. 1537
5.4. 1542	15.5. 1542	Monzón		
6.4. 1547	23.6.1547	Monzón	5.7.1547	9.12.1547
30.3. 1552	30.6.1552	Monzón	5.7.1552	27.2.1553
18.6. 1563	4.8.1563	Monzón	13.9.1563	23.3.1563
30.3. 1585	20.5.1585	Monzón		
4.12. 1603	2.1.1604	De- nia/Valencia	9.1.1604 (?)	20.2.1604
17.12. 1625	15.1.1626	Monzón	24.2.1626	8.5.1626
9.6. 1632	5.7.1632	Teruel		
19.8. 1645	16.10.164 5	Valencia	30.10.1645	4. 12. 1645

Quelle: Manuel DANVILA Y COLLADO, Estudios críticos acerca de los orígenes y vicisitudes de la legislación escrita del antiguo Reino de Valencia (Madrid 1905).

7. Zusammenfassung: Bündnispartner und Konkurrenten? Die Rolle der Stände im spanischen Staatsbildungsprozess der frühen Neuzeit

Die spanischen Monarchen der frühen Neuzeit waren weit vom Idealtypus des absoluten Herrschers entfernt. Sie waren in ihren Versuchen, Ressourcen zu mobilisieren, auf die Kooperation lokaler und regionaler aristokratischer und städtischer Eliten angewiesen. Diese Kooperation wurde maßgeblich durch ständische oder städtische Organe organisiert, die auf der iberischen Halbinsel unterschiedliche Formen annahmen. Alle ständischen Institutionen waren dabei gleichzeitig Bündnispartner und Konkurrenten der spanischen Herrscher³⁶³. Bündnispartner insofern, als ohne sie politisch und militärisch notwendige Ressourcenmobilisierung nicht gelungen wäre. Konkurrenten insofern, als sie etwa in Aragón, noch stärker in Katalonien aber in gewisser Hinsicht auch in Kastilien den Landesherrn zumindest in seiner Macht beschränkten oder ganz offen mit ihm brachen. Sowohl die Revolte in Aragón als auch der Aufstand in Katalonien zeigten jedoch die Grenzen eines solchen konfrontativen Vorgehens. Zwar konnten in beiden Ländern auf im politischen fest verankerte und anerkannte Traditionen und Institutionen zur Legitimierung von Widerstand gegen den Monarchen zurückgegriffen werden, doch trotzdem blieben diese offenen Aufkündigungen der Kooperation durch ständische Institutionen letztlich erfolglos. In Aragón führten sie direkt ins Desaster und zu einer gewissen Stärkung der königlichen Macht. In Katalonien scheiterte der Versuch, sich von der spanischen Monarchie zu lösen. In beiden Ländern begnügte sich der jeweilige spanische Monarch weitgehend mit der Wiederherstellung des *status quo ante*. Dies ist zum einen und insbesondere im Falle Kataloniens als Zeichen der Schwäche zu werten, lässt aber andererseits darauf schließen, dass die spanischen Könige gut mit den ständischen Institutionen leben konnten. Im Falle Kataloniens 1652 und noch stärker in Aragón 1591/92 spielte neben der geographischen Nähe zu Frankreich auch die Tatsache eine Rolle, dass die zu befriedenden Länder ökonomisch und demographisch relativ unbedeutend, in jeder Hinsicht Peripherie zum kastilischen Zentrum waren. Weder Katalonien noch Aragón spielten, was Steueraufkommen oder Rekrutierung von Soldaten betraf, eine große Rolle oder hatten das Potential dazu. Dadurch war der Anreiz, sie stärker als bis dahin der königlichen Zentralgewalt zu unterwerfen, gering, und der sowohl von Philipp II. aber auch von seinem Enkel Philipp IV. eingeschlagenen Weg der folgerichtige. Die Antwort auf ständische Dissidenz war daher nicht bloße

³⁶³ Gerhard Ammerer/William D. Godsey Jr./Martin Scheutz/Peter Urbanitsch/Alfred Stefan Weiss (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (Wien/München 2007).

Repression, die, wie das niederländische Beispiel vor allem Philipp II. vor Augen führte, gleichzeitig teuer und erfolglos sein konnte, sondern der Versuch, die von den lokalen Eliten getragenen Strukturen weitgehend intakt zu belassen und sich mit ihnen zu arrangieren.

Die ständischen Organe waren dabei sowohl in Kastilien als auch in Aragón im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts einem Veränderungsprozess unterworfen. In Kastilien wurden in dieser Periode die Cortes nicht nur häufig einberufen, sie tagten auch immer länger. Umgekehrt verhielt es sich in der Krone von Aragón. Dort wurden die Cortes immer seltener und schließlich gar nicht mehr einberufen. Das gleiche Schicksal erlitten die kastilischen Cortes nach 1665. Doch was auf den ersten Blick als Durchsetzung absolutistisch-zentralistisch-monarchischer Ambition erscheint, ist tatsächlich nichts davon. Im Falle der Krone von Aragón waren Tagungen der Cortes schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Vergleich zu Kastilien rar. Dass sie schließlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ganz aufhörten, war kein großer Einschnitt und änderte nichts am Fortbestehen anderer ständischer Organe als der Cortes, die einen mehr (Katalonien) oder weniger (Valencia) großen Einfluss auf die Administration der jeweiligen Länder und auf die Ressourcenextraktion hatten. In Kastilien waren es weder die Krone noch die urban-aristokratischen lokalen Eliten, die die Cortes tatsächlich kontrollierten. Die Folge war, dass dort beide Seiten mit der Nichteinberufung von Cortes gut leben konnten. Die kastilischen Städte konnten nun direkt mit der Krone die Höhe und Art der zu erbringenden Steuerleistung aushandeln. Ihr Einfluss blieb also gewahrt und wurde sogar größer als zuvor.

Das Beispiel der Kronen von Aragón und Kastilien ist ein Beispiel für einen frühmodernen Staatsbildungsprozess, der nicht in der schrittweisen Unterwerfung der Stände unter die absolute Macht des Monarchen bestand, sondern in der Nutzbarmachung ständischer Strukturen zum Zwecke der Ressourcenmobilisierung. Ständische Strukturen wie die *diputaciones* oder die *comisión de millones* oder die *estamentos* blieben relevant und bewahrten sich auch ein starkes Maß an Autonomie gegenüber der königlichen Macht.

Wenn also die spanische Monarchie kein absolutistisch-zentralistisches Regime war, warum nahm sie dann nicht eine Entwicklung wie England ab der Mitte und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts? Die politische Legitimierung von Widerstand gegen die königliche Autorität war trotz des Fehlens des für England so bedeutenden konfessionell-religiösen Elements sowohl in Kastilien, aber in viel stärkerem Ausmaß in der Krone von Aragón und ganz besonders in Katalonien vorhanden. Die Beschränkung königlicher Macht war in der spanischen Monarchie des 16. und 17. Jahrhunderts vielleicht noch ausgeprägter als in England, in dem zunächst die Tudors das Parlament

ganz klar beherrschten und die Stuarts für einige Zeitperioden entweder ganz ohne Parlament zu herrschen vermochten bzw. Wege fanden um es gefügig zu machen.³⁶⁴

Eine Entwicklung analog zum letztendlichen Triumph des englischen Parlaments war jedoch in der spanischen Monarchie aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Zum einen, weil so etwas wie ein „spanisches Parlament“ nicht existierte. Die ständische Macht war auf der iberischen Halbinsel genauso polyzentristisch, wie die königliche Macht angewiesen auf ständische Kooperation war und blieb. Der englische Parlamentarismus schöpfte seine Kraft letztendlich auch aus der klaren Dominanz Englands gegenüber den anderen Teilen der britischen „*composite monarchy*“. Nun war zwar Kastilien in einer ähnlichen Rolle gegenüber Aragón wie England gegenüber Schottland oder Irland. Doch die spanischen Könige waren in Kastilien vielleicht niemals stark genug, um einen idealtypischen Absolutismus durchzusetzen, aber stark genug, um die Herausbildung einer wie auch immer zusammengesetzten Versammlung zu verhindern, die analog zum englische *House of Commons* eine ernsthafte Konkurrenz oder gar Herausforderung für die Krone werden konnte. In der Krone von Aragón hingegen war sowohl institutionell mit den jeweiligen Cortes und anderen ständischen Institutionen, als auch politisch-juristisch durch die Tradition des *pactismo* und die *fueros*, zumindest das Potential für die Etablierung von so etwas wie frühparlamentarischen Strukturen vorhanden. Doch waren die Länder der Krone von Aragón nicht nur niemals in der Lage, gemeinsam gegen den Monarchen aufzubegehren. Selbst wenn sie es getan hätten, war die Krone Aragón zu klein und zu schwach, um ihren ständischen Institutionen ausreichend Ressourcen zu Verfügung zu stellen, die es diesen ermöglicht hätten, in ernsthafte Konkurrenz mit der Krone um die Souveränität zu treten, wie es das englische Parlament in den 1640ern und nach 1688 vermochte. Der König von Aragón und Valencia, Fürst von Katalonien und Graf von Barcelona war eben nicht nur das, sondern auch und vor allem König von Kastilien und der Indien und als solcher in der angenehmen Lage, auf Aragón zur Durchsetzung seiner Machtinteressen nicht angewiesen zu sein. Diese relative Unabhängigkeit immunisierte den Inhaber der Krone von Aragón zwar weitgehend gegen von dort kommende allfällige ständische Herausforderungen. Diese Immunität bezahlte er jedoch mit dem weitgehenden Fortbestehen eines seit dem Mittelalter existierenden ständischen Institutionengeflechts, dass seine Willensdurchsetzung in legislativen, fiskalischen und militärischen Belangen empfindlich einschränkte. Ein Resultat der Krise des 17. Jahrhunderts in der spanischen Monarchie war das Festschreiben dieser Situation, die erst die Bourbonen änderten.

³⁶⁴ Tim HARRIS, *Restoration. Charles II and his Kingdom* (London 2006) 425; John ADAMSON, *The Noble Revolt* (London 2009) 6-8.

Glossar

Brazos/katalanisch *Braços*: Kurien.

Consejos: Räte mit unterschiedlichem Aufgabengebiet, das von der Steuern und Finanzen, über Krieg und Rekrutierung von Soldaten, Inquisition, Ritterorden bis hin zur Verwaltung von einzelnen Teilen der spanischen Monarchie (etwa Aragón, Flandern, Italien, Amerika) reichen konnte.

Consell de Cent: „Rat der Hundert“, Stadtparlament Barcelonas.

Conseller-en-Cap: Vorsteher der Stadtregierung (der Consellers) Barcelonas.

Consellers: Fünf Personen umfassende Stadtregierung Barcelonas, geleitet vom Conseller-en-Cap.

Constitució: In den Corts vom König oder den Ständen vorgeschlagenes und dort auch beschlossenes Gesetz.

Contrafueros: Verstoß gegen die fueros eines Königreiches.

Cortes/katalanisch *Corts*: Ständeversammlungen.

Diputació/katalanisch *Diputació del General de Catalunya*, auch bekannt als Generalitat: der sechs Mitglieder zählenden ständige Ausschuss der Corts. Von diesen eingesetzt um an den König bewilligte Steuern einzutreiben. In unterschiedlichem Ausmaß an der Verwaltung des jeweiligen Königreichs/Landes beteiligt.

Diputat: Einer der drei Diputats del General in der Diputació .

Disentimiento/Dissentiment: Einspruch/Widerspruch der von jedem Mitglied der valencianischen/katalanischen Cortes eingelegt werden konnte und mit dem die Behandlung der Tagesordnung blockiert werden konnte.

Fueros: Privilegien/Rechte, meist eine Sammlung von Privilegien.

Greuges: Gravamina, Beschwerden.

Insaculació: Von Ferdinand von Aragón eingeführtes Wahlsystem für kommunale Ämter in Katalonien.

Juntas: Ad hoc-Ausschüsse, die vor allem vom Conde-Duque de Olivares benutzt wurden um die als zu schwerfällig angesehene Consejos zu umgehen.

Lliura/Mehrzahl *lìures*: katalanische Währung. 1 lliura (ll.)=20 sous, 1 sou (s.)=12 diners (d.).

Mercedes: „Gunstbeweise“ des Monarchen für verdiente Untertanen in Form von Geld, Posten, Privilegien oder Adelstiteln. Meist in Rahmen von Tagungen der Cortes vergeben.

Oidor: Einer der drei sogenannten *Oidores de Comptes* die für die Ausgaben der Diputació zuständig waren und gemeinsam mit den drei Diputats die Diputació selber bildeten.

Pactismo: Staatsrechtliche Doktrin in der Krone von Aragón die die Mitwirkung der Cortes bei der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung der Länder der Krone von Aragón legitimierte.

Quint: Fünftel der Einkünfte katalanischer Kommunen, die an die Krone abzuführen war.

Servicios: außerordentliche, von den Cortes bewilligte Steuern.

Syndic/katalanisch *Sindic*: Vertreter einer Stadt bei den Cortes.

Valido: Günstling, eine Art erster Minister des Königs.

Bibliographie

1 Gedruckte Quellen

- Bartolomé Leonardo de ARGENSOLA, *Alteraciones Populares de Zaragoza Año 1591* (Zaragoza 1996).
- Antoni de CAPMANY, *Práctica y estilo de celebrar Cortes en el reino de Aragón, principado de Cataluña, reino de Valencia y una noticia de las de Castilla y Navarra* (Madrid 1821).
- Gonzalo de CESPEDES Y MENEZES, *Historia apologetica en los sucessos del Reyno de Aragón y su ciudad de Zaragoza, Años de 91 y 92* (Zaragoza 1622).
- Ricardo GARCIA CARCEL, *Cortes del reinado de Carlos I* (monografias y Fuentes, Valencia 1972).
- Antonio de HERRERA, *Tratado, Relacion y Discurso historico de los moviminetos de Aragón* (Madrid 1612).
- Antonio HURTADO DE MENDOZA, *Convocación de las Cortes de Castilla, y juramento del Príncipe, N. Señor, Don Balthasar Carlos, primero de este nombre* (Madrid 1632).
- Geronimo MARTEL, *Forma de celebrar Cortes en Aragon* (Zaragoza 1641/1984).
- Lorenzo MATHEU Y SANZ, *Tratado de la Celebracion de Cortes Generales del Reino de Valencia* (Madrid 1677).
- Luyts de PEGUERA, *Practica, Forma, y Stil, de celebrar Corts Generals en Catalunya y materias incidents en aquellas* (Barcelona 1632).
- Eva SERRA I PUIG (Hg.), *Cort General de Montsó 1585. Procés familiar del braç reial* (Textos jurídics catalans 18, Lleis i costums II/5, Barcelona 2001).
- Eva SERRA I PUIG (Hg.), *Cort General de Montsó 1585. Procés del protonotari* (Textos jurídics catalans 19, Lleis i costums II/6, Barcelona 2001).
- Eva SERRA I PUIG (Hg.), *Cort General de Montsó 1585. Procés familiar del braç militar* (Textos jurídics catalans 20, Lleis i costums II/7, Barcelona 2003).
- Eva SERRA I PUIG (Hg.), *Cort General de Montsó 1585. Procés familiar del braç eclesiàstic* (Textos jurídics catalans 21, Lleis i costums II/8, Barcelona 2003).

2 Literatur

- David ABULAFIA, *A Mediterranean Emporium. The Catalan Kingdom of Majorca* (Cambridge u.a. 1994).
- John ADAMSON, *The Noble Revolt. The Overthrow of Charles I* (London 2009).
- Joaquim ALBAREDA, *La Guerra de succession i Ponze de setembre* (Barcelona 2000).

- Alfredo Alvar Ezquerro, *Demografía y sociedad en la España de los Austrias* (Madrid 1996).
- James AMELANG, *Honoured Citizens of Barcelona: Patrician Culture and Class Relation 1490-1714* (Princeton 1986).
- Gerhard AMMERER/William D. GODSEY JR./Martin SCHEUTZ/Peter URBANITSCH/Alfred Stefan WEISS (Hg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie* (Wien/München 2007).
- Perry ANDERSON, *Lineages of the Absolutist State* (London 1974).
- Jon ARRIETA ALBERDI, *El Consejo Supremo de la Corona de Aragón 1494-1707* (Zaragoza 1994).
- Miguel ARTOLA, *La Monarquía de España* (Madrid 1999).
- Ronald G. ASCH/Heinz DUCHHARDT (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa ca. 1550-1700* (Köln/Weimar/Wien 1996).
- Albert BALCELLS (Hg.), *Història de Catalunya* (Barcelona 2004).
- William BEIK, *The Absolutism of Louis XIV as Social Collaboration*. In: *Past and Present* 188 (2005) 195-224.
- Ernest BELENGUER, *El Imperio hispánico 1579-1665* (Barcelona 1995).
- Ernest BELENGUER, *Cataluña: De la Unión de Coronas a la Unión de Armas 1479-1626* (Madrid 1996).
- Ernest BELENGUER, *La Corona de Aragón en la monarquía hispánica* (Barcelona 2001).
- Ernest BELENGUER CEBRIÁ (Hg.), *De la unión de coronas al Imperio de Carlos V Vol.I* (Madrid 2001).
- Ernesto BELENGUER CEBRIÀ, *La Corte y el país: en torno a las últimas Cortes catalanas de la edad moderna*. In: *Studia Historica, Historia Moderna* 6 (1988) 399 - 410.
- Lucien BÉLY (Hg.), *Dictionnaire de l'Ancien Régime* (Paris 2003).
- Antonio-Miguel BERNAL, *Monarquía e imperio* (Historia de España 3, Barcelona/Madrid 2007).
- Thomas Noel BISSON, *The Medieval Crown of Aragón. A Short History* (Oxford u.a. 1991).
- Thomas N. BISSON, *The Origins of the Corts of Catalonia*. In: *Parliaments, Estates and Representation* 16 (1996) 31-45.
- Wim BLOCKMANS, *A Typology of Representative Institutions in Late Medieval Europe*. In: *Journal of Medieval History* 4 (1978) 189-215.
- Wim BLOCKMANS, *Voracious States and Obstructing Cities: An Aspect of State Formation in Preindustrial Europe*. In: *Theory and Society* 18, 5 (1989) 733-755.
- Leonardo BLANCO LALINDE, *La actuación parlamentaria de Aragón en el siglo XVI: Estructura y funcionamiento de las Cortes aragonesas* (Zaragoza 1996).

- Peter BLICKLE, *Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne* (München 2008).
- Wim BLOCKMANS, *Geschichte der Macht in Europe. Völker, Staaten, Märkte* (Frankfurt am Main/New York 1998).
- Richard BONNEY, *L'absolutisme (que-sais-je?)* (Paris 1994).
- Richard BONNEY (Hg.), *Economic Systems and State Finance* (Oxford 1995).
- Richard BONNEY (Hg.), *The Rise of the Fiscal State in Europe c. 1200-1815* (Oxford 1999).
- Michael J. BRADDICK, *State Formation in Early Modern England 1550-1700* (Cambridge 2000).
- John BREWER, *The Sinews of Power. War, Money and the English State 1688-1783* (Cambridge, Mass., 1989).
- Tom R. BURNS/Masoud KAMALI, *The Evolution of Parliaments : A Comparative-historical Perspective on Assemblies and Decision-making*. In : Gerard DELANTY/Engin F. ISIN (Hg.), *Handbook of Historical Sociology* (London u.a. 2003) 261-275.
- Joaquim de CAMPS I ARBOIX, *El decret de Nova Planta* (Episodis de la història 38, 4. Aufl. 2005).
- Teresa CANET APARISI, *Las instituciones regnícolas valencianas entre Fernando el Católico y Carlos V 1518-1536*. In : Ernest BELENGUER CEBRIÁ (Hg.), *De la unión de coronas al Imperio de Carlos V Vol.I* (Madrid 2001) 445-477.
- Beatriz CÁRCELES, *The Constitutional Conflict in Castile between the Council and the Count-Duke of Olivares*. In: *Parliaments, Estates and Representation* 7 (1987) 51-59.
- Carlos Javier de CARLOS MORALES, *El Consejo de Hacienda de Castilla 1523-1602. Patronazgo y clientilismo en el gobierno de las finanzas reales durante el siglo XVI* (Estudios de Historia; Ávila 1996).
- Angel CASALS MARTÍNEZ, *Las Cortes de Carlos I*. In : Ernest Belenguer Cebriá (Hg.), *De la unión de coronas al Imperio de Carlos V Vol.I* (Madrid 2001) 353-385.
- James CASEY, *The Kingdom of Valencia in the Seventeenth Century* (Cambridge u.a. 1979).
- James CASEY, *Early Modern Spain. A Social History* (London/New York 1999).
- Juan Luis CASTELLANO, *Las Cortes de Castilla y su diputacion 1621-1789. Entre pactismo y absolutismo* (Madrid 1990).
- Manuel CHUST (Hg.), *Historia de la Diputacion de Valencia* (Valencia 1995).
- Enriqueta CLEMENTE GARCIA, *Las Cortes de Aragón en el siglo XVII: Estructuras y actividad parlamentaria* (Zaragoza 1997).
- Gregorio COLÁS LATORRE, *La Corona de Aragón en la Edad Moderna* (Cuadernos de Historia 52, Madrid 1998).

- James B. COLLINS, *The State in Early Modern France* (New Approaches to European History; Cambridge 2009).
- Germà COLÓN/Vicent GARCIA EDO (Hg.), *Furs de València* (Barcelona 2002).
- Luis R. CORTEGUERA, *For the Common Good. Popular Politics in Barcelona 1580-1640* (Ithaca, London 2002).
- Fanny COSANDEY/Robert DESCIMON, *L'absolutisme in France. Histoire et historiographie* (Paris 2002).
- Jaume DANTÍ I RIU, *El Consell de Cent de la ciutat de Barcelona 1249-1714* (Episodis de la història 332, Barcelona 2002).
- Manuel DANVILA Y COLLADO, *El poder civil en España Bd.6* (Madrid 1886).
- Manuel DANVILA Y COLLADO, *Estudios e Investigaciones histórico-críticas acerca de las Cortes y Parlamentos del Antiguo Reino de Valencia* (Madrid 1906).
- R.W. DAVIS, *The Origins of Modern Freedom in the West* (The Making of Modern Freedom, Stanford 1995).
- Jesús DELGADO ECHEVERRÍA, *Los Fueros de Aragón* (Colección Mariano de Pano y Ruata 13, Zaragoza 1997).
- Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *El Antiguo Régimen: Los Reyes Católicos y los Austrias* (Historia de España 3, Madrid 2001).
- Antonio DOMÍNGUEZ ORTIZ, *Crisis y decadencia en la España de los Austrias* (Barcelona 1984).
- Heinz DUCHHARDT, *Barock und Aufklärung* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte; München 4. Aufl. 2007).
- Richard van DÜLMEN, *Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550-1648* (Fischer Weltgeschichte 24; Frankfurt am Main 9. Aufl. 2000).
- Friedrich EDELMAYER, *Philipp II. Biographie eines Weltherrschers* (Stuttgart 2009).
- Friedrich EDELMAYER, *Die spanische Monarchie der katholischen Könige und der Habsburger 1474-1700*. In: Peer SCHMIDT (Hg.), *Kleine Geschichte Spaniens* (Stuttgart 2004).
- Friedrich EDELMAYER, *Die Leichenfeiern für Ferdinand den Katholischen in den Niederlanden 1516*. In: Lothar KOLMER (Hg.), *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher* (Paderborn u.a. 1997) 229-245.
- John EDWARDS, *The Spain of the Catholic Monarchs 1474-1520* (A History of Spain, Oxford u.a. 2000).
- John H. ELLIOTT, *The Revolt of the Catalans* (Cambridge 1963).
- John H. ELLIOTT, *Imperial Spain* (Harmondsworth 1970).
- John H. ELLIOTT, *The Count-Duke of Olivares. The Statesman in an Age of Decline* (New Haven/London 1986).
- John H. ELLIOTT, *The Decline of Spain*. In: *Past and Present* 20 (1961) 52-75.

- John H. ELLIOTT, Self-Perception and Decline in Early Seventeenth Century Spain. In: *Past and Present* 74 (1977) 41–61.
- John H. ELLIOTT, A Europe of Composite Monarchies. In: *Past and Present* 137 (1992) 48-71.
- Thomas ERTMAN, Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe (Cambridge u.a. 1997).
- Janine FAYARD, Les Membres du Conseil de Castile à l'époque moderne (Genève 1979).
- Manuel FERNANDÉZ ÁLAVAREZ/Ana DIAZ MEDINA, Los Austrias mayores y la culminación del Imperio 1516-1598 (Historia de España 8, Madrid 1987).
- Pablo FERNANDEZ ALBALADEJO, Cities and the State in Spain. In: *Theory and Society* 18, 5 (1989) 721-731.
- Antonio FEROS, Kingship and Favoritism in the Spain of Philip III 1598-1621 (Cambridge u.a. 2000).
- Alfredo FLORISTÁN (Hg.), Historia de España en la edad moderna (Barcelona 2004).
- Dennis O. FLYNN, Fiscal Crisis and the Decline of Spain (Castile). In: *Journal of Economic History* 42, 1 (1982) 139-147.
- José Ignacio FORTEA PÉREZ, Monarquía y Cortes en la Corona de Castilla. Las ciudades ante la política fiscal de Felipe II (Salamanca 1990).
- José Ignacio FORTEA PÉREZ, Las Cortes de Castilla y León bajo los Austrias. Una interpretación (Estudios de historia; Valladolid 2008).
- José Ignacio FORTEA PÉREZ, Las Cortes de castilla en los primeros años del reinado de Carlos V 1518-1536. In : Ernest BELENGUER CEBRIÁ (Hg.), De la unión de coronas al Imperio de Carlos V Vol.I (Madrid 2001) 411-443.
- Dagmar FREIST, Absolutismus (Kontroversen um die Geschichte; Darmstadt 2008).
- Fernando GARCÍA DE CORTAZAR, Atlas de Historia de España (Barcelona 5. Aufl. 2007).
- Ricardo GARCÍA CÁRCEL, La revolución catalana: algunos problemas historiográficos. In: *Manuscrits* 9 (1991) 115-142.
- Ricardo GARCÍA CÁRCEL, La leyenda negra. Historia y opinión (Madrid 1993).
- Ricardo GARCÍA CÁRCEL, Felipe II y Cataluña (Valladolid 1997).
- Ricardo GARCÍA CÁRCEL (Hg.), Historia de España siglo XVIII. La España de los Borbones (Madrid 2002).
- Ricardo GARCÍA CÁRCEL (Hg.), Historia de España siglos XVI y XVII. La España de los Austrias (Madrid 2003).
- Ricardo GARCÍA CÁRCEL, Felipe V y los Españoles (Barcelona 2003).
- Albert GARCÍA ESPUCHE, Un Siglo Decisivo. Barcelona y Cataluña 1550-1640 (Madrid 1998).

- Jesús GASCÓN PÉREZ, 1591-1991: Cuatro siglos de historiografía sobre las "Alteraciones" de Aragón. In: *Studia Historica, Historia Moderna* 20 (1999) 241-268.
- Juan GELABERT, Castilla convulsa 16312-1652 (Madrid 2001).
- Martin van GELDEREN/Quentin SKINNER (Hg.), Republicanism. A Shared European Heritage Volume I : Republicanism and Constitutionalism in Early Modern Europe (Cambridge u.a. 2002).
- Martin van GELDEREN, The State and its Rivals in Early Modern Europe. In: Quentin SKINNER/Bo STRATH (Hg.), States and Citizens. History, Theory, Prospects (Cambridge 2003) 79-96.
- Dietrich GERHARD (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27, Göttingen 1969).
- Ralph E. GIESEY, If Not, Not (Princeton 1968).
- Xavier GIL, Crown and Cortes in Early Modern Aragon: Reassessing Revisionism. In: *Parliaments, Estates and Representation* 13, 2 (1993) 109-122.
- Xavier GIL, Republican Politics in Early Modern Spain: The Castilian and Catalano-Aragonese Traditions. In: Martin van GELDEREN/Quentin SKINNER, Republicanism. A Shared European Heritage Vol. I: Republicanism and Constitutionalism in Early Modern Europe (Cambridge u.a. 2002) 263-288.
- Jan GLETE, War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic and Sweden as Fiscal-Military States 1500-1660 (London/New York 2002).
- Luis GONZÁLEZ ANTÓN, Las Cortes de Aragón (Zaragoza 1978).
- Luis GONZÁLEZ ANTÓN, Las Cortes en la España del Antiguo Régimen (Madrid 1989).
- Manuel GRACIA RIVAS, La « Invasión » de Aragón en 1591. Una solución militar a las alteraciones del reino (Zaragoza 1992).
- Michael A.R. GRAVES, The Parliaments of Early Modern Europe (London 2001).
- Lluís GUÍA MARÍN, Cortes del Reinado de Felipe IV. Cortes valencianes de 1645 (Valencia 1984).
- Stephen HALICZER, The Comuneros of Castile. The Forging of a Revolution 1475-1521 (Madison, London 1981).
- John A. HALL/Ralph SCHROEDER (Hg.), An Anatomy of Power. The Social Theory of Michael Mann (Cambridge u.a. 2006).
- Tim HARRIS, Restoration. Charles II and his Kingdom (London 2006).
- Leonard P. HARVEY, Muslims in Spain 1500-1614 (Chicago 2006).
- Mauro HERNÁNDEZ, A la sombra de la corona. Poder local y oligarquía urbana. Madrid 1606-1808 (Madrid 1995).
- Jocelyn N. HILLGARTH, The Spanish Kingdoms 1250-1516 Vol.I: 1250-1410. Precarious Balance (Oxford 1976).

- Jocelyn N. HILLGARTH, *The Spanish Kingdoms 1250-1516*. Vol. II: 1410-1516. Castilian Hegemony (Oxford 1978).
- Otto HINTZE, *Staat und Verfassung*. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte (Göttingen ³1970).
- Philip T. HOFFMANN (Hg.), *Fiscal Crisis, Liberty and Representative Government 1450-1789* (Stanford 1994). Ca X 79
- John J. HURT, *Louis XIV and the Parlements. The Assertion of Royal Authority* (Manchester 2002).
- Charles JAGO, Habsburg Absolutism and the Cortes of Castile. In: *American Historical Review* 86 (1981) 307-326
- Charles JAGO, Philip II and the Cortes of Castile: the Case of the Cortes of 1576. In: *Past and Present* 109 (1985) 24-43.
- Charles JAGO, Review Essay: Crown and Cortes in Early Modern Spain. In: *Parliaments, Estates and Representation* 12, 2 (1992) 177-192.
- Charles JAGO, Parliaments, Subsidies and Constitutional Change in Castile 1601-1621. In: *Parliaments, Estates and Representation* 13, 2 (1993) 123-137.
- Arlette JOUANNA, *La France du XVIe siècle 1483-1598* (Paris ²1997).
- Henry KAMEN, *The War of Succession in Spain 1700-15* (London 1969).
- Henry KAMEN, *Spain in the Later Seventeenth Century* (London/New York 1980).
- Henry KAMEN, *Spain 1469-1714. A Society of Conflict* (London ³2005).
- Henry KAMEN, *Philip of Spain* (New Haven, London 1997).
- Helmut G. KOENIGSBERGER, Parliaments and Estates. In: R.W. DAVIS, *The Origins of Modern Freedom in the West (The Making of Modern Freedom, Stanford 1995)* 135-177.
- Helmut G. KOENIGSBERGER, Parliaments in the Sixteenth Century and Beyond. In: R.W. DAVIS, *The Origins of Modern Freedom in the West (The Making of Modern Freedom, Stanford 1995)* 169-311.
- Helmut G. KOENIGSBERGER, Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe. In: *Theory and Society* 5, 2 (1978) 191-217.
- Kersten KRÜGER, *Die landständische Verfassung (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 67, München 2003)*.
- Miguel Ángel LADERA QUESADA, *La España de los Reyes Católicos* (Madrid ²2005).
- Damaseo de LARIO, *Los Parlamentos de España* (Madrid 1991).
- Bianca María LINDORFER, *Kampf gegen Windmühlen. Der niedere Adel Kastiliens in der frühen Neuzeit (Studien zur Geschichte und Kultur der iberischen und iberomaerikanischen Länder 9; Wien 2004)*.

- Albert W. LOVETT, *Early Habsburg Spain 1517-1598* (Oxford u.a. 1986).
- Albert W. LOVETT, *The Vote of the Millones 1590*. In: *Historical Journal* 20 (1987) 1-20.
- Marvin LUNENFELD, *Keepers of the City. The Corregidores of Isabella I of Castile 1474-1504* (Cambridge u.a. 1987).
- John A. LYNN, *Giant of the Grand Siècle. The French Army 1610-1715* (Cambridge u.a. repr. 1998).
- Angus MACKAY, *Spain in the Middle Ages: from Frontier to Empire 1000-1500* (London 1977).
- Ruth MACKAY, *The Limits of Royal Authority. Resistance and Obedience in Seventeenth-Century Castile* (Cambridge u.a. 1999).
- Ruth MACKAY, « *Lazy, Improvident People* ». *Myth and Reality in the Writing of Spanish History* (Itaca, London 2006).
- Karl MARX, *Das revolutionäre Spanien*. In: *Karl Marx/Friedrich Engels, Werke, Band 10* (Berlin 1961).
- Julius KLEIN, *The Mesta. A Study in Spanish Economic History* (Harvard 1920).
- John RUSSEL MAJOR, *Representative Government in Early Modern Europe* (1980).
- Michael MANN, *The Sources of Social Power Volume I: A History of Power from the Beginning to A.D. 1760* (Cambridge u.a. repr 1995).
- Michael MANN, *States, War and Capitalism. Studies in Political Sociology* (Oxford 1988).
- José Antonio MARAVALL, *Las Comunidades de Castilla. Una primera revolución moderna* (Madrid 1994).
- Antonio MARONGIU, *Medieval Parliaments. A Comparative Study* (London 1968).
- Josep M. MAS I SOLENCHE, *Les Corts a la Corona Catalano-Aragonesa* (Episodis de la història 301, Barcelona 1995).
- Petr MATĀA/Thomas WINKELBAUER (Hg.), *Die Habsburgermonarchie 1620-1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas* (Stuttgart 2006).
- Roger Bigelow MERRIMAN, *The Rise of the Spanish Empire in the Old World and the New Volume III: The Emperor* (New York 1962; orig. 1918).
- John MILLER (Hg.), *Absolutism in 17th Century Europe* (Houndsmill 1990).
- Pere MOLAS I RIBALTA, *Catalunya i la Casa d'Àustria* (Barcelona 1996).
- Pere MOLAS RIBALTA, *L'alta noblesa catalana a l'Edat Moderna* (Referències 40, Vic 2003).
- Remedios MORÁN MARTÍN, *Materiales para un curso de Historia del derecho español II* (Madrid 2000).

- Roland MOUSNIER, *Les Institutions de la France sous la monarchie absolue 1598-1789* (Paris 2005).
- María Rosa MUÑOZ/ Regina PINILLA, Les Municipalités et leur participation dans les Cortès valenciennes de l'époque forale. In: *Parliaments, Estates and Representation* 13, 1 (1993) 1-15.
- Helen NADER, *Liberty in Absolutist Spain* (Baltimore, London 1990).
- Joan Lluís PALOS, Els jurists i la defensa de les Constitucions. Joan Pere Fontanella 1575-1649 (Referències 22, Vic 1997).
- Joan Lluís PALOS, Las Cortes de Catalunya durante el siglo XVI: apuntes para un studio social del poder. In: *Pedralbes* 5 (1985) 97-116.
- Joan Lluís PALOS, The Habsburg Monarchy and the Catalan Courts: The failure of a Relationship. In: *Parliaments, Estates and Representation* 13, 2 (1993) 139-151.
- Joan Lluís PALOS PEÑARROYA, ¿El estado contra Cataluña? Estrategias de control y limitaciones del poder real en los siglos XVI-XVII. In: *Manuscripts* 13 (1995) 143-154.
- Geoffrey PARKER, "The Emergence of Modern Finance in Europe 1500-1730." In: Carlo M. CIPOLLA (ed.), *The Fontana Economic History of Europe 2: The Sixteenth and Seventeenth Centuries* (Glasgow 1974) 527-595.
- Geoffrey PARKER, *The Grand Strategy of Philip II* (New Haven/London 2000).
- Geoffrey PARKER (Hg.), *La Crisis de la Monarquía de Felipe IV* (Barcelona 2006).
- Rogelio PÉREZ BUSTAMANTE, *El Gobierno del Imperio Español* (Madrid 2000).
- Miquel PÉREZ LATRE, Entre el rei i la terra. El poder polític a catalunya al segle XVI (Referències 38, Barcelona 2003).
- Sean T. PERRONE, The Castilian Assembly of the Clergy in the Sixteenth Century. In: *Parliaments, Estates and Representation* 18 (1998) 53-70.
- Sean T. PERRONE, Assemblies of the Clergy in Early Modern Europe. In: *Parliaments, Estates and Representation* 22 (2002) 45-56.
- Ildfonso PULIDO BUENO, La Corte, las cortes y los mercaderes. Política imperial y desempeño de la hacienda en la España de los Austrias (Huelva 2002).
- Juan REGLÀ, *Els Virreis de Catalunya* (Barcelona 1956/1984).
- Wolfgang REINHARDT, *Geschichte der Staatsgewalt* (München 1999).
- Lluís RIBOT, *El Arte de Gobernar. Estudios sobre la España de los Austrias* (Madrid 2006).
- Joan-Pau RUBIÉS, Reason of State and Constitutional Thought in the Crown of Aragon. In: *Historical Journal* 38, 1 (1995) 1-28.

- Conrad RUSSEL, Monarchies, Wars, and Estates in England, France, and Spain, c. 1580- c. 1640 In: *Legislative Studies Quarterly* 7, 2 (1982) 205-220.
- Conrad RUSSEL/José ANDRÉS-GALLEGO (Hg.), *Las Monarquías del Antiguo Régimen, monarquías compuestas?* (Madrid 1996).
- José Ignacio RUIZ RODRÍGUEZ, *Las Órdenes Militares castellanas en la Edad Moderna* (Cuadernos de Historia 85; Madrid 2001).
- José Antonio SALAS AUSÉNS, *Zaragoza en el siglo XVII* (Historia de Zaragoza 9, Zaragoza 1998).
- Núria SALES, *Els segles de la decadència, segles XVI-XVIII* (Història de Catalunya 4, Barcelona 2002).
- Emilia SALVADOR ESTEBAN, Poder central y poder territorial. El virrey y las Cortes en el reino de Valencia. In: *Estudis* 12 (1985-86) 9-28.
- Emilia SALVADOR ESTEBAN, Los discursos de la corona en las cortes de Monzón durante el reinado de Carlos I. Atemporalismo y crónica. In: *Studia Historica, Historia Moderna* 6 (1988) 381-397.
- Pablo SÁNCHEZ LEÓN, Absolutismo y Comunidad. Los orígenes sociales de la guerra de los comuneros de Castilla (Madrid 1998).
- Porfirio SANZ, The Cities in the Aragonese Cortes in the Medieval and Early Modern Periods. In: *Parliaments, Estates and Representation* 14, 2 (1994) 95-108.
- Esteban SARASA SÁNCHEZ, *Las Cortes de Aragón en la Edad Media* (Zaragoza 1979).
- Esteban SARASA/Eliseo SERRANO(Hg.), *La Corona de Aragón y el Mediterráneo Siglos XV-XVI* (Zaragoza 1997).
- Jean-Frédéric SCHAUB, *La France Espagnole. Les racines hispaniques de l'absolutisme français* (Paris 2003).
- Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Historische Politikforschung. Eine Einführung* (München 2006).
- Luise SCHORN-SCHÜTTE, Staatsformen in der frühen Neuzeit. In : Alexander GALLUS/Eckhard JESSE (Hg.), *Staatsformen von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch* (Kön/Wien 2007) 123-152.
- Eliseo SERRANO MARTÍN, *Zaragoza con los Austrias mayores siglo XVI* (Historia de Zaragoza 8, Zaragoza 1997).
- Antoni SIMON I TARRÉS, La població catalana a l'època moderna. Síntesi i actualització. In: *Manuscripts* 10 (1992) 217-258.
- Antoni SIMON I TARRÉS, Catalunya I la monarquia hispànica en temps de Felip II príncep. In: *Manuscripts* 16 (1998) 101-121.
- Antoni SIMON I TARRÉS, *Construccions polítiques i identitats nacionals. Catalunya i els orígens de l'estat modern espanyol* (Biblioteca Abat Oliba 265, Barcelona 2005).
- Quentin SKINNER, The State. In : Terence BALL/James FARR/Russell L. HANSON (Hg.), *Political Innovation and Conceptual Change* (Cambridge 1989) 90-131.

- Enrique SOLANO CAMÓN/Porfirio SANZ CAMAÑES, La Contribución de Aragón en las empresas militares al servicio de los Austrias. In: *Studia Historica, Historia Moderna* 18 () 237-264.
- Josep Maria SOLÉ I SABATÉ (Hg.), Historia de la Generalitat de Catalunya y de sus presidentes 1359-2003 (Barcelona 2003).
- Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? In: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997) 647-663.
- Christopher STORRS, The Resilience of the Spanish Monarchy 1665-1700 (Oxford u.a. 2006).
- R.A. STRADLING, Spain's Struggle for Europe 1598-1668 (London/Rio Grande 1994).
- Arno STROHMEYER, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen 1550-1650 (Mainz 2006).
- Charles TILLY (Hg.), The Formation of National States in Western Europe (Princeton 1975).
- Charles TILLY, Coercion, Capital and European States 990-1990 (Cambridge 1990).
- Francisco TOMÁS Y VALIENTE, La Diputación de las Cortes de Castilla 1515-1601. In: Francisco TOMÁS Y VALIENTE (Hg.), Gobierno y Instituciones en la España del antiguo Régimen (Madrid 1982).
- Francisco TOMÁS Y VALIENTE, Manual de Historia del derecho español (Madrid 4. Aufl. 2007).
- I.A.A. THOMPSON, War and Government in Habsburg Spain 1560-1620 (London 1976).
- I.A.A. THOMPSON, War and Society in Habsburg Spain. Selected Essays (Variorum Collected Studies; Aldershot 1992).
- I.A.A. THOMPSON, Crown and Cortes. Government, Institutions and Representation in Early-Modern Castile (Variorum Collected Studies; Aldershot 1993).
- I.A.A. THOMPSON/Bartolomé YUN CASALILLA (Hg.), The Castilian Crisis of the Seventeenth Century (Cambridge u.a. 1994).
- J.K.J. THOMSON, Decline in History. The European Experience (Cambridge u.a. 1998).
- Josep Maria TORRAS I RIBÉ, Felip V contra Catalunya (Barcelona 2005).
- Cristòfol-A. TREPAT, De les Corts al Parlament (Biblioteca bàsica d'història de Catalunya, Barcelona 1992).
- Andreu VARELA u.a. (Hg.), Història de Catalunya (Barcelona 2001).
- Pere VOLTES, Catalunya i l'Àxiduc Carles (Episodis de la història 321, Barcelona 1999).
- Patrick WILLIAMS, Philip II (European History in Perspective, Houndmills 2001).

Patrick WILLIAMS, *The Great Favourite: The Duke of Lerma and the Court and Government of Philip III of Spain, 1598-1621* (Manchester 2010).

Peter H. WILSON, *Absolutism in Central Europe (Historical Connections; London/New York 2000)*.

Abstract

Ständeversammlungen oder Cortes waren im frühneuzeitlichen Europa ein nicht wegzudenkender Teil des politischen Institutionengeflechts, so auch in der spanischen Monarchie unter den Habsburgern. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts erfuhren Ständeversammlungen jedoch einen massiven Bedeutungsverlust, der sich entweder in ihrer gänzlichen Abschaffung, oder in ihrer weitgehenden Entmachtung manifestierte. Auf der iberischen Halbinsel waren es die Cortes der Krone von Aragón (Katalonien, Aragón, Valencia), die besonders große Kompetenzen und Privilegien (*fueros*) besaßen. Sie etablierten in unterschiedlichem Ausmaß Institutionen aber auch eine die Macht dieser Institutionen legitimierende politische Theorie (Konstitutionalismus) aus, die die Durchgriffsmöglichkeiten der Landesherrn beschränkte und die ständische Beteiligung an der politischen Herrschaft sicherten. Das genaue Gegenteil schien in Kastilien der Fall zu sein, wo die Cortes schon seit dem 16. Jahrhundert der gänzlichen Bedeutungslosigkeit anheimgefallen schienen und ein kastilischer „Absolutismus“ triumphiert zu haben schien. Diese Arbeit kann jedoch nachweisen, dass auch in Kastilien ständische Mitsprache gegeben war und „absolute“ Herrscher wie Philipp II. auf die Kooperation lokaler aristokratischer oder städtischer Eliten angewiesen blieben. Was häufig als aragonesischer „Sonderfall“ gesehen wird, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als eine weitere Variante von in der frühen Neuzeit in ganz Europa existierender ständischer Machtbeteiligung, die alle „Krisen des 17. Jahrhunderts“ überdauerte und erst von den Bourbonen im 18. Jahrhundert beseitigt wurde.

Lebenslauf

Name	Dvořak
Vorname	Paul
Geboren am	15.01.1979 in Wien
Adresse	Prinz-Eugen-Str. 34/10 1040 Wien
Staatsbürgerschaft	Österreich
E-Mail	paul.dvorak@gmx.at

Schulbildung und Studium

1985 – 1989	Volksschule St. Elisabeth, 1040 Wien
1989 – 1997	Bundesgymnasium Rainergasse, 1050 Wien
1997	Matura
Seit 1997	Studium der Geschichte und Fächerkombination: Philosophie, Neuere Geschichte, Politikwissen- schaft Universität Wien
2001 – 2002 (Sorbonne)	Studienaufenthalt an der Universität Paris IV

Berufserfahrung

1999 – 2000	Ableistung des Zivildienstes bei der Bundespoli- zeidirektion
Seit Dezember 2002	Wien Mitarbeit im Literatur- und Kunstverein Wien - Alte Schmiede Betretung und Katalogisierung der Bibliotheksbe- stände
Wintersemester 2003/04	Tutor am Institut für Geschichte der Universität Wien
2004	Mitarbeit bei der Organisation des Internationalen Archivkongresses in Wien
Sept. 2004 – Sept. 2008	Studienassistent am Institut für Geschichte: Wis- senschaftlicher
Edelmayer 2007	Mitarbeiter von Univ.-Prof. Mag. Dr. Friedrich
Geschichte“	Mitorganisation der Tagung „Herrschaft. Macht. Universität Wien
2008	Mitherausgabe des Tagungsbandes im Verlag
Braumüller 2008	Bakk. Phil.
Seit 2009	Mitarbeiter in der Redaktion „Der Hammer. Die Zeitung der Alten Schmiede“